

## **Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang 2.4 Biozidprodukte**

1. 4aqua
2. AefU
3. am puls - Homöopatische Praxis (am puls)
4. ApiSuisse
5. Berner Fachhochschule – HAFL
6. BirdLife Schweiz (BirdLife)
7. Burgergemeinde Diessbach b. Büren
8. Burgergemeinde Münchenbuchsee
9. Burgergemeinde Turtmann
10. ChemSuisse
11. ECO SWISS
12. Fachverband für Wasser, Gas, Wärme (SVGW)
13. Forstbetrieb Region Zofingen
14. Gesellschaft zu Ober-Gerwern
15. Greenpeace
16. Höhere Fachschule Südostschweiz (ibW)
17. Kanton Aargau (AG)
18. Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
19. Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
20. Kanton Basel-Landschaft (BS)
21. Kanton Basel-Stadt (BS)
22. Kanton Bern (BE)
23. Kanton Freiburg (FR)
24. Kanton Genf (GE)
25. Kanton Glarus (GL)
26. Kanton Graubünden (GR)
27. Kanton Jura (JU)
28. Kanton Luzern (LU)
29. Kanton Neuchâtel (NE)
30. Kanton Nidwalden (NW)
31. Kanton Obwalden (OW)
32. Kanton Schaffhausen (SH)
33. Kanton Solothurn (SO)
34. Kanton St. Gallen (SG)
35. Kanton Tessin (TI)
36. Kanton Thurgau (TG)
37. Kanton Waadt (VD)
38. Kanton Wallis (VS)
39. Kanton Zug (ZG)
40. Kanton Zürich (ZH)
41. Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)
42. KomABC
43. Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)

44. Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
45. Konferenz der Umweltämter Schweiz (KVU)
46. Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
47. Korporation Uri
48. Korporation Ursern
49. Lignum
50. Naturwaldstiftung
51. ohneGift
52. Ortsgemeinde Walenstadt
53. Privatperson: Maya Roth
54. Pro Natura
55. Prométerre
56. Schweizer Bauernverband (SBV)
57. Schweizerische Vogelwarte
58. Schweizerischer Forstverein (SFV)
59. Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
60. Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)
61. Scienceindustries
62. SP Schweiz
63. Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)
64. Verband St. Galler Ortsgemeinden (VSGOG)
65. WaldSchweiz
66. WWF

Absender:  
4aqua

## **Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktion-Verordnung (ChemRRV) Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen und äussern uns wie folgt:

### **Anträge**

- «1. Die Vernehmlassung sei vorzeitig zu beenden. Es seien
  - eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen,
  - die Vorlage nach Massgabe der Ergebnisse anzupassen und
  - die Vernehmlassung zu wiederholen.
2. Eventuell sei
  - a. Anhang 2.4 Ziff. 4ter Absatz 2 Bst. c derart zu ändern, dass Ausnahmen für die Anwendung von Biozidprodukten im Wald auf die Bekämpfung zur Tilgung beschränkt sind.
  - b. für Ausnahmegewilligungen der Bund als zuständig zu erklären.»

### **Begründung**

#### Ausgangslage:

Die Revision der ChemRRV bezweckt, dass Biozidprodukte im Wald gegen invasive Organismen ausgebracht werden können. Mit der Revision könnten eine **Vielzahl von extrem gewässer-, insekten-, vogel- und säugetierschädlichen Giften im Wald ausgebracht werden, die in der Landwirtschaft längst verboten sind oder nie zugelassen waren**. Im Einzelnen geht es um die folgenden Insektizide (vgl. Anhang 2 Biozidprodukte Verordnung, VPB):

Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
1R Trans-Phenothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>1</sup></b>
Cyfluthrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>2</sup></b>
Epsilon-Momfluorothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>3</sup></b>
Imiprothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>4</sup></b> Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>5</sup>
Metofluthrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>6</sup>
Permethrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>7</sup>
Transfluthrin (Syp)	Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>8</sup>
Imidacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>9</sup> (aus dem Englischen): «Alle diese Nebenwirkungen von Imidacloprid können ein ernstes Risiko für die Fortpflanzung und Entwicklung mit langfristigen Folgen im Erwachsenenalter darstellen. <b>Hochgiftig für Honig- und Wildbienen<sup>10</sup>.</b>
Thiacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>11</sup> . <b>Giftig für Honig- und Wildbienen<sup>12</sup>.</b>

<sup>1</sup> ECHA-Publikation, S. 26, siehe: [https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18\\_Assessment\\_Report.pdf](https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18_Assessment_Report.pdf)

<sup>2</sup> EPA-Publikation, S. , siehe: <https://www3.epa.gov/pesticides/endanger/litstatus/effects/redleg-frog/2013/cyfluthrin/assessment.pdf>

<sup>3</sup> <https://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/3174.htm>

<sup>4</sup> <https://pesticidestewardship.org/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/Bee-Pesticide-Risk-Traffic-Light-3-2-17.pdf>

<sup>5</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Imiprothrin>

<sup>6</sup> Kanadische Gesundheitsbehörde, S. 4, siehe: [https://publications.gc.ca/collections/collection\\_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf](https://publications.gc.ca/collections/collection_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf)

<sup>7</sup> USA, nationales Pestizide Informationszentrum: <https://npic.orst.edu/factsheets/archive/Permtch.html>

<sup>8</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Transfluthrin>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>10</sup> <https://en.wikipedia.org/wiki/Imidacloprid>

<sup>11</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Thiacloprid>



Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
Indoxacarb (Cm)	Aus der Beurteilung der EFSA (Auswahl) <sup>13</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• hohes Langzeitrisiko für kleine pflanzenfressende und allesfressende Säugetiere</li> <li>• hohes Risiko für Regenwurm fressende Säugetiere durch Sekundärvergiftung</li> <li>• <b>hohes akutes Risiko für Honigbienen, was zu einem kritischen Problembereich führt.</b></li> </ul>

Tab. 1 In der Landwirtschaft verbotene Pestizide, die als Biozidprodukt zugelassen sind und mit der Revision im Wald ausgebracht werden dürften (Stoffklassen: Syp = Synthetische Pyrethroide; Nn = Neonicotinoide; Cm = Carbamate)

Mit der Revision würde der Wald geöffnet für all diese sehr umweltbelastenden Substanzen. Dabei geht es nicht nur um die Asiatische Hornisse oder Kirschessigfliege, denn die Formulierung ist offen. Es könnte künftig jeder «invasive» Arthropode (Insekten, Spinnen, Krebstiere) mit diesen Stoffen bekämpft werden. Und es werden noch mehr solche Organismen in die Schweiz kommen mit dem Güterverkehr und Klimawandel.

### Antrag 1: fehlende Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Vorlage ist mangelhaft, weil keine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA<sup>14</sup>) durchgeführt wurde, wie es die Richtlinien des Bundesrates verlangen: Nach Ziffer 1.2 Abs. 2 RFA müssen diese «bei sämtlichen Rechtsetzungsvorhaben des Bundes auf allen Stufen Anwendung finden». Es gibt **keine Ausnahmen**. Insbesondere kann entgegen dem Begleitschreiben vom 26. März 2025 zur Vorlage nicht gesagt werden, dass die Revision «weder von grosser Tragweite (sei), noch die Kantone in erheblichem Masse betrifft». Das UVEK muss sich an die RFF-Vorgabe des Bundesrates halten. Die RFF ist nachzuholen. Die Ergebnisse müssen in die Vorlage einfließen und die Vernehmlassung ist zu wiederholen. Der Gesetzgebungsprozess muss eingehalten werden. Dies verlangt das Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung.

#### Inhalt der RFA:

Es ist völlig unklar und wurde in der Vorlage nicht dargelegt, mit welche Mengen an Insektiziden und welchen Stoffen, die im Wald künftig ausgebracht werden, zu rechnen ist. Ebenso fehlt eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Gewässer und Artenvielfalt. Es ist notorisch, dass bei einer Vielzahl von Gewässern die ökotoxikologischen Grenzwerte überschritten sind. Mit der Zulassung der äusserst schädlichen Biozide (Tab. 1) zur Bekämpfung von invasiven Organismen im Wald würde diese Problematik weiter verschärft. Die RFF darf sich nicht auf die Schäden an der Natur beschränken, sondern muss auch berücksichtigen, dass

<sup>13</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5140>

<sup>14</sup> Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien), siehe: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html>

verschiedene der Biozide (Tab. 1) auch für den Menschen sehr schädlich sind. Zudem können die Metaboliten das Grundwasser belasten; je nach Art und Menge.

### **Eventualantrag 2 a): keine Ausnahmegewilligung für blosser Eindämmung**

Ein Einsatz lässt sich nur rechtfertigen, wenn damit ein invasiver Organismus fast sicher getilgt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die Verbreitung gering ist, etwa beschränkt auf einige 1'000 Quadratmeter im einfachen Gelände.

Ist der Organismus aber schon verbreitet in einer Region, in einem oder vielen Kantonen, geschweige denn in Nachbarländern, ist nur noch eine Eindämmung möglich. Das wissen auch die Spezialist/-innen vom BAFU. Ein Beispiel hierfür ist die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*), die als Treiber für diese Revision genannt wird. Sie kommt in allen Nachbarländern und weit verbreitet auch in der Schweiz vor. Die Asiatische Hornisse ist gekommen, um zu bleiben.

Die Vorlage zur ChemRRV erweckt den falschen Eindruck, gegen bereits verbreitete invasive Organismen könne man mit einer Insektizid-Strategie Bedeutendes erreichen. Darum müsse dies auch im Wald möglich sein. Das stimmt nicht. Solche Einsätze schaden mehr als sie nützen. Und zwar Natur und Mensch: Im Wald werden nicht nur die invasiven Organismen, sondern auch Myriaden von anderen Insekten, namentlich Honig- und Wildbienen getötet. Vögel und Fledermäuse können dem Gift direkt zum Opfer fallen oder sterben an Nahrungsmangel, denn die meisten von ihnen sind auf Insektennahrung angewiesen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Dadurch sinken die Stabilität und Resilienz des Ökosystems und es muss noch mehr Gift eingesetzt werden, um zusätzliche Schäden zu mindern. Der Aufwand und die Kosten steigen, was zu einem problematischen Kreislauf führt.

Mit chemischen Mitteln kommt man diesen Problemen nicht bei. Vielmehr ist der Gifteinsatz für die Eindämmung endlos und je nach Organismus exorbitant hoch. Was helfen kann, sind Nützlinge wie etwa Raubmilben gegen Milben. Aber auch nur, wenn sie nicht selbst invasiv werden.

Bedenklich ist auch, dass die Biozidprodukte (Tab. 1), die zur Anwendung im Wald frei gegeben werden (oben Tab. 1), hochtoxisch für Honigbienen und andere Insekten sind (darunter viele Bestäuber). Es würde hier eine problematische Lösung durch eine andere ersetzt. Das kann auch nicht im Sinne des Motionärs sein (SR Hegglin, selber Imker), der diese Revision ausgelöst hat.

Dazu kommt, dass viele Grundwasserpumpwerke und Quellwasserfassungen die Kriterien ans Trinkwasser nur erfüllen können, wenn das Einzugsgebiet ganz oder zum grossen Teil im Wald liegt, weil das Grundwasser im Kulturland oft bereits übermässig mit Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen belastet ist. Wenn nun aber im Wald zahlreiche hochgiftige Biozid-Wirkstoffe in grösseren Mengen eingesetzt werden dürfen (Tab. 1), steigt die Gefahr der Kontamination von Grund- und Quellwasser (Wirkstoffe & Metaboliten), das bislang dank dem Wald sauberes Wasser lieferte.

Wir beantragen deshalb die **Streichung der Ausnahmegewilligung zur «Eindämmung» (unterstrichen und fett):**

#### **4ter. 2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald**

1 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:

- a. (...)
- b. (...)
- c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung ~~oder der Eindämmung~~ dient.

#### **Eventualantrag 2 b: Ausnahmegewilligung durch Bund**

Als Bewilligungsbehörde sollen gemäss Vorlage die Kantone amten. Dies ist nicht sachgerecht: Da die Bewilligungskriterien sehr unpräzise und weitläufig sind, würde dies zu grossen Unterschieden in der Handhabung durch die Kantone führen. Neu eingeschleppte invasive Organismen stellen aber ein nationales Problem dar. Wenn ein "nationales" Problem gelöst werden soll, braucht es eine klare nationale Koordination und Federführung. Die Ausnahmegewilligungen sollen deshalb zentral durch den Bund erfolgen. Der Bund ist dann folgerichtig auch haftpflichtig, falls Kontaminationsschäden an Trinkwasserfassungen entstehen.

Abschliessend ersuchen wir um Gutheissung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Georg Odermatt (Geschäftsführer 4aqua)

  
.....



Eidg. Department für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)  
Ochsengasse 12  
Postfach 620  
4019 Basel

Basel, 7. Mai 2025

**Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) –  
Anhang Biozidprodukte**

## **Keine Biozide im Schweizer Wald**

Stellungnahme der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung im Betreff und bitten Sie um  
Berücksichtigung unserer nachstehend mit Anträgen und Begründung dargelegten Vorbehalte.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Biozidprodukte im Wald sind von grosser Tragweite**

Wir widersprechen in aller Form dem Begleitschreiben, wonach diese geplante Revision der ChemRRV «weder von grosser Tragweite» sei, noch «die Kantone in erheblichem Mass» betreffe. Nebst wie aktuell Pestiziden und Düngern sollen neu im Wald auch massiv ökotoxische Biozidprodukte gegen invasive gebietsfremde oder krankheitsübertragende Arthropoden und Mikroorganismen (nachstehend: Biozide) mit kantonaler Bewilligung angewendet werden dürfen. Darunter sind einige, die nicht einmal in der Landwirtschaft zulässig sind.

Ein gesunder Wald ist entscheidend u.a. für den Wasserhaushalt (er puffert als Wasserspeicher Extremwetterereignisse wie Starkregen bzw. Trockenheit ab), die Biodiversität (u.a. Lebensraum und Rückzugsort für viele bedrohte Arten) und als Schutz vor Murgängen und Lawinen. Biozide können das empfindliche Ökosystem Wald schädigen und in seiner Regenerationskraft und seinen Funktionen schwächen. Aus gutem Grund hat die Schweiz ein strenges Waldgesetz. Vorliegende Revision der ChemRRV schwächt dieses.

Aufgrund der Tragweite lehnen wir auch die verkürzte Vernehmlassungsfrist ab, die einzig mit der Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) begründet wird, obwohl die Änderung gleich pauschal viele weitere unbezeichnete Anthropoden und auch Mikroorganismen betrifft. Die vom Menschen eingeschleppte Asiatische Hornisse kann längst nicht mehr von ihrer Verbreitung abgehalten werden. Aufgrund eines einzigen Entwicklungsjahres auf eine seriöse Vernehmlassung zu verzichten, ist inakzeptabel. Noch schwerer aber wiegt, dass für die künftig einsetzbaren Biozide keine vorgängige Risikofolgeabschätzung erfolgte, was aus Sicht AefU verantwortungslos ist.

So fehlt auch bei mit Bioziden vergifteter Hornissen-Nester das Wissen, welche Effekte der Verzehr der nun toxischen Insekten für Vögel oder auch Haustiere haben.

Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse ist der Treiber der vorliegenden Vernehmlassung und deren überstürzte Handhabung. Bereits im nächsten Oktober sollen dafür Biozide eingesetzt werden können. Es fehlt der Vernehmlassung jedoch jede Darlegung, welche Alternativen zum Biozideinsatz bestehen (z.B. Hitze, Förderung Nützlinge, Stärkung Resilienz der z.T. überzüchteten Bienenvölker), geschweige denn ein Vergleich der Methoden. Und dies, obwohl der vorliegende Änderungsvorschlag der ChemRRV selbst verlangt, dass eine Ausnahmegewilligung nur möglich sei, wenn u.a. «keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Umwelt weniger belasten» (Anhang 2.4 Ziff. 4ter.2 Abs. 1 lit. b). Diese Vorgabe wird damit umgehend zur Makulatur. Dies ist dem Vertrauen in eine umsichtige Erteilung von Ausnahmegewilligung stark abträglich.

## **1.2 Ausnahmen sind vielenorts heute schon die Regel**

Das Waldgesetz verlangt, dass im Wald «keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden», wobei die Umweltschutzgesetzgebung die Ausnahmen regelt (Art. 18 WaG). Zuständig für die Umsetzung des Verbots und die Bewilligung der Ausnahmen sind die Kantone. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Borkenkäfers mit Insektiziden (sogenannte Rundholzspritzung) konnte eine Recherche der AefU aufzeigen, dass – bis auf wenige Ausnahmen – weder die Kantone noch der Bund Kenntnis davon hatten, welche Mengen der hochtoxischen Substanzen (Cypermethrine) im Wald ausgebracht wurden. Auch stellten einige Kantone quasi pauschale Bewilligungen aus und machten so die Ausnahme zur Regel.<sup>1</sup>

Die Bewilligungsmöglichkeit von Bioziden im Wald könnte nun sogar ökotoxische Substanzen in Wälder bringen, die bisher davon verschont waren. So sind die Glarner Wälder seit Jahren tatsächlich giftfrei, was sich aufgrund der verbreiteten Imkerei im Kanton – und entsprechender Forderung nach Bekämpfung der Asiatischen Hornisse – ändern könnte.

## **1.3 Biodiversität schützen – Biozide tun das Gegenteil**

Es ist widersinnig, mit Bioziden die Biodiversität vor fremden Arten schützen zu wollen, während diese Biozide gleichzeitig die einheimischen Arten und damit genau diese Biodiversität schädigen.

Die geplante Zulassung von Bioziden im Wald höhlen das grundsätzliche Verbot für ökotoxische Stoffe im Wald weiter auf, anstatt die Umsetzung des bestehenden Gesetzes endlich konsequent sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Martin Forter: «Hochgiftige Insektizide im Schweizer Wald», in: OEKOSKOP 1/19, S. 6–9 [www.aefu.ch/oekoskop\\_19\\_1](http://www.aefu.ch/oekoskop_19_1)

## 2. Anträge

### 2.1 Kein Einsatz von Bioziden im Schweizer Wald

Die ChemRRV soll nicht geändert und Biozide gegen Anthropoden und Mikroorganismen im Wald weiterhin verboten bleiben.

#### Eventualiter:

### 2.2 Stopp der Vernehmlassung, zuerst Regulierungsfolgeabschätzung

Dieser Revisionsentwurf der ChemRRV ist ungenügend. Die AefU weisen ihn zurück. Es sind erst eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) sowie Vergleiche mit artspezifischen giftfreien Methoden durchzuführen. Entsprechend ist zu bestimmen, welche Arten (Liste) mangels umweltverträglicher Methoden gegebenenfalls überhaupt gezielt mit welchen Bioziden bekämpft werden dürften. Je nach Resultaten ist auf eine Änderung der ChemRRV zu verzichten oder der Revisionsentwurf anzupassen und in eine ordentliche Vernehmlassung zu geben.

#### Subeventualiter:

### 2.3 Ausnahmen für Biozide höchstens zur Tilgung, nicht zur Eindämmung

Anhang 2.4 (Ziff. 4ter.2 Abs. 1 lit. c) ist so anzupassen, dass Biozidprodukte im Wald höchstens zu bewilligen sind, wenn damit invasive gebietsfremde Anthropoden oder Mikroorganismen vollständig getilgt werden können. Nicht aber für ihre blosse (nicht näher definierte) Eindämmung.

#### **Anhang 2.4 Ziff. 4ter.2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald**

*1 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmbewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:*

- a. → *anzupassen gemäss Antrag 2.2*
- b. → *anzupassen gemäss Antrag 2.2*
- c. *die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung ~~oder der Eindämmung~~ dient.*

### 2.4 Zuständigkeit Bund für Ausnahmbewilligungen

Für Ausnahmbewilligungen soll der Bund die zuständige Behörde sein (nicht die kantonalen Behörden).

### 2.5 Berichterstattung

Die Berichterstattung über Biozideinsätze durch die Halter:innen einer Ausnahmbewilligung muss umgehend und nicht erst bis Ende Jahr erfolgen. Die einzelnen Meldungen müssen den Anforderungen gemäss der vorgeschlagenen Ziff. 4ter.3 entsprechen (falls das BAFU die mit Antrag 2.4 geforderte zuständige Bewilligungsstelle sein wird, entfällt der «kantonale Umweg» der Berichterstattung gemäss Ziff. 4ter.3).

#### **Anhang 2.4 Ziff. 4ter.2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald**

*3 Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4ter.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der*

zuständigen Behörde jeweils ~~bis am 31. Dezember~~ umgehend melden.

## 2.6 Information Bevölkerung

Biozid-Einsätze im Wald sind der Bevölkerung vorzeitig und grossräumig zu kommunizieren.

## 2.7 Monitoring

Die Biozid-Einsätze sind durch unabhängige Fachpersonen mittels Monitoring auf genügend Wirksamkeit sowie auf ökologisch negative Nebenwirkungen zu überprüfen. Dazu sind vorgängig wissenschaftlich fundierte messbare Kriterien festzulegen.

# 3. Begründung

## 3.1 Gefährdung von Mensch und Umwelt durch ökotoxische Stoffe im Wald

Gemäss revidierter ChemRRV dürften im Wald zahlreiche für Mensch und Umwelt extrem toxische Substanzen angewendet werden (vgl. nachstehende Tabelle aus der Stellungnahme zu dieser ChemRRV-Vernehmlassung von 4aqua, Interessengemeinschaft von Fachleuten und Wissenschaftler:innen). Darunter viele extrem gewässer-, insekten-, vogel- und säugetierschädliche Gifte, die sogar in der Landwirtschaft längst verboten sind oder gar nie zugelassen waren. Es handelt sich um nachstehende Insektizide gemäss Anhang 2 Biozidprodukteverordnung (VPB).

Die vorliegende Revision würde diese sehr umweltbelastenden Substanzen im Wald ausnahmsweise zulassen. Alles entscheidend wäre die Interpretation der Bewilligungskriterien und entsprechend die Zulassungspraxis, die sich schon in anderen Zusammenhängen als massiv zu lasch, kaum kontrolliert und geschweige denn sanktioniert erwiesen hat (vgl. vorstehend Pkt. 1.2).

Die hochtoxischen Stoffe dürften längst nicht nur gegen die Asiatische Hornisse oder z.B. die Kirschessigfliege zum Einsatz kommen. Die Formulierung umfasst alle «invasiven gebietsfremden» Arthropoden (Insekten, Spinnen, Krebstiere), von denen der Mensch via internationalen Güterverkehr und menschengemachter Klimaerwärmung künftig noch viele in die Schweiz holen wird.

Gleiches gilt für krankheitserregende- und -übertragende Mikroorganismen.

Der Biozid-Einsatz im Wald würde auch unzählige Nicht-Zielorganismen treffen: Andere Insekten (wobei bereits ein massives Insektensterben herrscht), namentlich Honig- und Wildbienen (v.a. letztere entscheidend für die Bestäubung) sowie Vögel und Fledermäuse können den toxischen Substanzen direkt zum Opfer fallen. Letztere würden auch durch Nahrungsmangel dezimiert, denn viele sind mindestens während der Fortpflanzungszeit auf Insektennahrung angewiesen. Das sogeschwächte Ökosystem wäre noch anfälliger auf invasive Arten, was in der vorliegenden Logik zu noch mehr Biozid-Einsatz führen würde – eine unsinnige, schädliche und erst noch kostspielige Spirale.

<b>Pestizid (in Ldw. verboten, im Wald zulässig gemäss dieser ChemRRV-Revision)</b>	<b>Problematik</b> (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
1R Trans-Phenothrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>2</sup>
Cyfluthrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>3</sup>
Epsilon-Momfluorothrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>4</sup>
Imiprothrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>5</sup> Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>6</sup>
Metofluthrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>7</sup>
Permethrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>8</sup>
Transfluthrin (Syp)	Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>9</sup>
Imidacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>10</sup> (aus dem Englischen): «Alle diese Nebenwirkungen von Imidacloprid können ein ernstes Risiko für die Fortpflanzung und Entwicklung mit langfristigen Folgen im Erwachsenenalter darstellen. Hochgiftig für Honig- und Wildbienen <sup>11</sup> .
Thiacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>12</sup> . Giftig für Honig- und Wildbienen <sup>13</sup> .
Indoxacarb (Cm)	Aus der Beurteilung der EFSA (Auswahl) <sup>14</sup> : - hohes Langzeitrisiko für kleine pflanzenfressende und allesfressende Säugetiere - hohes Risiko für Regenwurm fressende Säugetiere durch Sekundärvergiftung - hohes akutes Risiko für Honigbienen, was zu einem kritischen Problembereich führt.

Tab. 1 In der Landwirtschaft verbotene Pestizide, die als Biozidprodukt zugelassen sind und mit der vorliegenden Revision der ChemRRV im Wald ausgebracht werden dürften. (Stoffklassen: Syp = Synthetische Pyrethroide; Nn = Neonicotinoide; Cm = Carbamate)

- <sup>2</sup> ECHA-Publikation, S. 26, siehe: [https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18\\_Assessment\\_Report.pdf](https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18_Assessment_Report.pdf)
- <sup>3</sup> EPA-Publikation, S. , siehe: <https://www3.epa.gov/pesticides/endanger/litstatus/effects/redlegfrog/2013/cyfluthrin/assessment.pdf>
- <sup>4</sup> <https://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/3174.htm>
- <sup>5</sup> <https://pesticidestewardship.org/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/Bee-Pesticide-Risk-Traffic-Light-3-2-17.pdf>
- <sup>6</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Imiprothrin>
- <sup>7</sup> Kanadische Gesundheitsbehörde, S. 4, siehe: [https://publications.gc.ca/collections/collection\\_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf](https://publications.gc.ca/collections/collection_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf)
- <sup>8</sup> USA, nationales Pestizide Informationszentrum: <https://npic.orst.edu/factsheets/archive/Permttech.html>
- <sup>9</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Transfluthrin>
- <sup>10</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>
- <sup>11</sup> <https://en.wikipedia.org/wiki/Imidacloprid>
- <sup>12</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>
- <sup>13</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Thiacloprid>
- <sup>14</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5140>



Auch die menschliche Gesundheit würde durch die Effekte des Biozid-Einsatzes aufs Grund- und damit Trinkwasser gefährdet. Viele Grundwasserpumpwerke und Quellwasserfassungen haben ihr Einzugsgebiet ganz oder grösstenteils im Wald, da sie nur so die Trinkwasseranforderungen noch erfüllen (Grundwasser im Kulturland ist vielenorts bereits übermässig mit Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen belastet). Im Wald ausgebrachte hochtoxische Biozid-Wirkstoffe und ihre Metaboliten gefährden ihn als Trinkwasserlieferant.

### 3.2 Fehlende Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Eine Vernehmlassungsvorlage ohne Regulierungsfolgeabschätzung (RFA<sup>15</sup>) widerspricht den Richtlinien des Bundesrates. Ziff. 1.2 Abs. 2 RFA verlangt eine RFA ohne Ausnahme «bei sämtlichen Rechtsetzungsvorhaben des Bundes auf allen Stufen». Das UVEK muss sich an diese RFA-Vorgabe des Bundesrates halten. Entsprechend ist die RFA nachzuholen. Entsprechend den Ergebnissen erübrigt sich allenfalls eine Revision der ChemRRV oder diese ist anzupassen und die Vernehmlassung in einem ordentlichen (nicht verkürzten) Verfahren zu wiederholen. Ein einziger Lebenszyklus einer Art (hier die Asiatische Hornisse) kann kein Vorwand sein, den Gesetzgebungsprozess inhaltlich zu beschneiden und abzukürzen.

Die RFA hat u.a. aufzuzeigen:

- Mit welchen Bioziden in welchen Mengen gegen welche Anthropoden und Mikroorganismen (Liste) im Wald künftig zu rechnen ist.
- Nachweis, dass gegen die Anthropoden und Mikroorganismen dieser Liste im In- und Ausland (z.B. Frankreich, Grossbritannien, Spanien, Portugal) keine weniger umweltschädliche Methoden (bei der Asiatischen Hornisse z.B. mechanische Nestzerstörung, Hitze, gezielte Monitoring-Programme, biologische Schädlingsbekämpfung, Massnahmen bei Bienenvölkern, etc.) wirksam waren.
- Abschätzung der Auswirkungen der Biozide und insbesondere auch deren Metaboliten auf die Gewässer (inkl. Grundwasser) und Artenvielfalt. (In zahlreichen Gewässern sind bereits heute die ökotoxikologischen Grenzwerte überschritten. Die Zulassung von äusserst schädlichen Bioziden (vgl. Tab. 1) im Wald würde diese Problematik massiv verschärfen.)
- Abschätzung der Auswirkungen der Biozide auf den Menschen, insbesondere auch via Trinkwasser aus belastetem Grundwasser (s. oben).

### 3.3 Ausnahmegewilligung höchstens für verlässliche Tilgung

Der Einsatz hochtoxischer Substanzen lässt sich unter Umständen rechtfertigen, falls ein invasiver gebietsfremder oder eine schwere Krankheit übertragender Organismus damit zuverlässig getilgt werden kann. Dies ist höchstens realistisch, wenn seine räumliche Verbreitung sehr gering ist (z.B. wenige 1000 m<sup>2</sup> in einfachem Gelände).

Eine Zulassung für die blosse Eindämmung, öffnet dem Biozideinsatz im Wald Tür und Tor. Umso mehr, als die «Eindämmung» vorliegend in keiner Weise definiert ist. Ist die Vernichtung von ein paar Nestern der Asiatischen Hornisse bereits eine Eindämmung und der Biozideinsatz also gerechtfertigt? Der Entscheid darüber unterliegt ohne definierte messbare Kriterien grossem politischem Druck und birgt erhebliches Willkürisiko. Da kantonale Bewilligungsbehörden vorgesehen sind, drohen unterschiedliche Einschätzungen.

---

<sup>15</sup> Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien), siehe: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html>

Ausserdem zeigte sich in Nachbarländern, wo die Asiatische Hornisse seit Jahren verbreitet ist (z.B. Frankreich, Grossbritannien), dass der Chemieeinsatz nicht zum Erfolg führt, sonst wäre sie nun nicht auch in der Schweiz angekommen. Über sehr beschränkte Flächen hinaus verbreitete Organismen lassen sich auch mit der vorgeschlagenen Biozid-Strategie nicht mehr ausrotten. Entsprechend schadet diese mehr (vgl. Pkt. 3.2), als dass sie erreichen kann.

Eine Biozid-Zulassung für die blosse Eindämmung wäre eine Rechtfertigung eines flächigen Never-ending-Einsatzes. Ein solcher ist alles andere als nachhaltig und birgt sogar die Gefahr der Resistenzenbildung, wozu Insekten in der Lage sind. Das macht deren Bekämpfung noch aussichtsloser und damit sinnlos.

### **3.4 Bund als Bewilligungsbehörde**

Eingeschleppte invasive Organismen sind keine kantonale, sondern eine nationale Thematik. Entsprechend soll der Bund den Lead und die Koordination übernehmen und höchstens er die Ausnahmewilligungen aussprechen dürfen. Der Bund ist dann folgerichtig auch haftpflichtig, falls Biozide Schäden in Trinkwasserfassungen und in Bienenständen anrichten.

Die Erfahrung zeigt, dass kantonale Bewilligungsbehörden sehr verschieden und teilweise nicht sachgerecht vorgehen und der Bund darüber keine Kenntnis hat (vgl. oben Pkt. 1.2). Das droht auch beim Biozid-Einsatz im Wald, da zudem keine präzisen Bewilligungskriterien vorliegen.

### **3.5 Sofortige Meldepflicht**

Es ist dringend, dass Inhaber:innen einer Ausnahmewilligung jeden Biozid-Einsatz jeweils umgehend an die zuständige Bundesstelle melden müssen. Nur so sind eine Koordination und ein Monitoring der Wirksamkeit (vgl. nachstehend) möglich und nur so lassen sich die Biozid-Einsätze auf ihre Notwendigkeit und korrekte Umsetzung überprüfen sowie gegebenenfalls sofort korrigieren oder stoppen.

Die vorgeschlagene Meldepflicht bis Ende Jahr an den Kanton und durch diesen jeweils bis Ende Februar des Folgejahres an den Bund ist nicht sachgerecht. Sie lässt keine Korrekturen während des Jahres zu und liesse sich womöglich nicht einmal rechtzeitig seriös auswerten für das Folgejahr.

### **3.6 Information Bevölkerung**

Biozid-Einsätze im Wald können auch Menschen und ihre Haustiere betreffen. Jeder Einsatz ist der Bevölkerung rechtzeitig, am Einsatzort sowie in der Umgebung zu kommunizieren.

Erfahrungen mit der Rundholzspritzung zeigen, dass dies bloss am unmittelbaren Einsatzort und auch da z.T. nur ungenügend (lose Zettel) erfolgt. Somit hat die Bevölkerung keine Möglichkeit, den Einsatzort (z.B. mit Kindern) grossräumig zu meiden und sich über die Biozid-Einsätze zu informieren.

### **3.7 Monitoring**

Sollte es entgegen unserem Antrag 2.1 zu Biozid-Einsätzen im Schweizer Wald kommen, sind diese streng und unabhängig laufend zu monitorisieren, um sowohl die (allenfalls fehlende) Effizienz wie auch die unerwünschten Nebenwirkungen schnell zu erkennen. Dafür sind vorgängig wissenschaftliche fundierte Messkriterien festzulegen.

Die chemische Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Ausland hat nicht die gewünschten Erfolge gebracht. Dies kann auch in der Schweiz resultieren. Zudem können Schäden an Nicht-

Zielorganismen massiv sein. Entsprechend müssen gegebenenfalls Änderungen am Biozid-Einsatz vorgenommen werden, bis hin zum Verbot.

Wir bitten Sie um Gutheissung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Bernhard Aufdereggen, Präsident



Stephanie Fuchs, Stv. Geschäftsleiterin

<b>GS/UVEK</b>
25. April 2025
Nr. _____

Eidg. Department für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

am puls homöopathische  
Praxis, Ruth Meyer  
Wartstrasse 19  
8400 Winterthur

22.04.25

**Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktion-Verordnung  
(ChemRRV) Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen und äussern uns wie folgt:

**Anträge**

- «1. Die Vernehmlassung sei vorzeitig zu beenden. Es seien
  - eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen,
  - die Vorlage nach Massgabe der Ergebnisse anzupassen und
  - die Vernehmlassung zu wiederholen.
  
2. Eventuell sei
  - a. Anhang 2.4 Ziff. 4ter Absatz 2 Bst. c derart zu ändern, dass Ausnahmen für die Anwendung von Biozidprodukten im Wald auf die Bekämpfung zur Tilgung beschränkt sind.
  - b. für Ausnahmegewilligungen der Bund als zuständig zu erklären.»

**Begründung**

Ausgangslage:

Die Revision der ChemRRV bezweckt, dass Biozidprodukte im Wald gegen invasive Organismen ausgebracht werden können. Mit der Revision könnten eine **Vielzahl von extrem gewässer-, insekten-, vogel- und säugetierschädlichen Giften im Wald ausgebracht werden, die in der Landwirtschaft längst verboten sind oder nie zugelassen waren.** Im Einzelnen geht es um die folgenden Insektizide (vgl. Anhang 2 Biozidprodukte Verordnung, VPB):

Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
1R Trans-Phenothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>1</sup></b>
Cyfluthrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>2</sup></b>
Epsilon-Momfluorothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>3</sup></b>
Imiprothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>4</sup></b> Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>5</sup>
Metofluthrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>6</sup>
Permethrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>7</sup>
Transfluthrin (Syp)	Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>8</sup>
Imidacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>9</sup> (aus dem Englischen): «Alle diese Nebenwirkungen von Imidacloprid können ein ernstes Risiko für die Fortpflanzung und Entwicklung mit langfristigen Folgen im Erwachsenenalter darstellen. <b>Hochgiftig für Honig- und Wildbienen<sup>10</sup>.</b>
Thiacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>11</sup> . <b>Giftig für Honig- und Wildbienen<sup>12</sup>.</b>

<sup>1</sup> ECHA-Publikation, S. 26, siehe: [https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18\\_Assessment\\_Report.pdf](https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18_Assessment_Report.pdf)

<sup>2</sup> EPA-Publikation, S. , siehe: <https://www3.epa.gov/pesticides/endanger/litstatus/effects/redleg-frog/2013/cyfluthrin/assessment.pdf>

<sup>3</sup> <https://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/3174.htm>

<sup>4</sup> <https://pesticidestewardship.org/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/Bee-Pesticide-Risk-Traffic-Light-3-2-17.pdf>

<sup>5</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Imiprothrin>

<sup>6</sup> Kanadische Gesundheitsbehörde, S. 4, siehe: [https://publications.gc.ca/collections/collection\\_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf](https://publications.gc.ca/collections/collection_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf)

<sup>7</sup> USA, nationales Pestizide Informationszentrum: <https://npic.orst.edu/factsheets/archive/Permttech.html>

<sup>8</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Transfluthrin>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>10</sup> <https://en.wikipedia.org/wiki/Imidacloprid>

<sup>11</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Thiacloprid>



Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
Indoxacarb (Cm)	Aus der Beurteilung der EFSA (Auswahl) <sup>13</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• hohes Langzeitrisiko für kleine pflanzenfressende und allesfressende Säugetiere</li> <li>• hohes Risiko für Regegenwurm fressende Säugetiere durch Sekundärvergiftung</li> <li>• <b>hohes akutes Risiko für Honigbienen, was zu einem kritischen Problembereich führt.</b></li> </ul>

Tab. 1 In der Landwirtschaft verbotene Pestizide, die als Biozidprodukt zugelassen sind und mit der Revision im Wald ausgebracht werden dürften (Stoffklassen: Syp = Synthetische Pyrethroide; Nn = Neonicotinoide; Cm = Carbamate)

Mit der Revision würde der Wald geöffnet für all diese sehr umweltbelastenden Substanzen. Dabei geht es nicht nur um die Asiatische Hornisse oder Kirschessigfliege, denn die Formulierung ist offen. Es könnte künftig jeder «invasive» Arthropode (Insekten, Spinnen, Krebstiere) mit diesen Stoffen bekämpft werden. Und es werden noch mehr solche Organismen in die Schweiz kommen mit dem Güterverkehr und Klimawandel.

### Antrag 1: fehlende Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Vorlage ist mangelhaft, weil keine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA<sup>14</sup>) durchgeführt wurde, wie es die Richtlinien des Bundesrates verlangen: Nach Ziffer 1.2 Abs. 2 RFA müssen diese «bei sämtlichen Rechtsetzungsvorhaben des Bundes auf allen Stufen Anwendung finden». Es gibt **keine Ausnahmen**. Insbesondere kann entgegen dem Begleitschreiben vom 26. März 2025 zur Vorlage nicht gesagt werden, dass die Revision «weder von grosser Tragweite (sei), noch die Kantone in erheblichem Masse betrifft». Das UVEK muss sich an die RFF-Vorgabe des Bundesrates halten. Die RFF ist nachzuholen. Die Ergebnisse müssen in die Vorlage einfließen und die Vernehmlassung ist zu wiederholen. Der Gesetzgebungsprozess muss eingehalten werden. Dies verlangt das Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung.

#### Inhalt der RFA:

Es ist völlig unklar und wurde in der Vorlage nicht dargelegt, mit welche Mengen an Insektiziden und welchen Stoffen, die im Wald künftig ausgebracht werden, zu rechnen ist. Ebenso fehlt eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Gewässer und Artenvielfalt. Es ist notorisch, dass bei einer Vielzahl von Gewässern die ökotoxikologischen Grenzwerte überschritten sind. Mit der Zulassung der äusserst schädlichen Biozide (Tab. 1) zur Bekämpfung von invasiven Organismen im Wald würde diese Problematik weiter verschärft. Die RFF darf sich nicht auf die Schäden an der Natur beschränken, sondern muss auch berücksichtigen, dass

<sup>13</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5140>

<sup>14</sup> Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien), siehe: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html>

verschiedene der Biozide (Tab. 1) auch für den Menschen sehr schädlich sind. Zudem können die Metaboliten das Grundwasser belasten; je nach Art und Menge.

### **Eventualantrag 2 a): keine Ausnahmegewilligung für blosser Eindämmung**

Ein Einsatz lässt sich nur rechtfertigen, wenn damit ein invasiver Organismus fast sicher getilgt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die Verbreitung gering ist, etwa beschränkt auf einige 1'000 Quadratmeter im einfachen Gelände.

Ist der Organismen aber schon verbreitet in einer Region, in einem oder vielen Kantonen, geschweige denn in Nachbarländern, ist nur noch eine Eindämmung möglich. Das wissen auch die Spezialist/-innen vom BAFU. Ein Beispiel hierfür ist die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*), die als Treiber für diese Revision genannt wird. Sie kommt in allen Nachbarländern und weit verbreitet auch in der Schweiz vor. Die Asiatische Hornisse ist gekommen, um zu bleiben.

Die Vorlage zur ChemRRV erweckt den falschen Eindruck, gegen bereits verbreitete invasive Organismen könne man mit einer Insektizid-Strategie Bedeutendes erreichen. Darum müsse dies auch im Wald möglich sein. Das stimmt nicht. Solche Einsätze schaden mehr als sie nützen. Und zwar Natur und Mensch: Im Wald werden nicht nur die invasiven Organismen, sondern auch Myriaden von anderen Insekten, namentlich Honig- und Wildbienen getötet. Vögel und Fledermäuse können dem Gift direkt zum Opfer fallen oder sterben an Nahrungsmangel, denn die meisten von ihnen sind auf Insektennahrung angewiesen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Dadurch sinken die Stabilität und Resilienz des Ökosystems und es muss noch mehr Gift eingesetzt werden, um zusätzliche Schäden zu mindern. Der Aufwand und die Kosten steigen, was zu einem problematischen Kreislauf führt.

Mit chemischen Mitteln kommt man diesen Problemen nicht bei. Vielmehr ist der Gifteinsatz für die Eindämmung endlos und je nach Organismus exorbitant hoch. Was helfen kann, sind Nützlinge wie etwa Raubmilben gegen Milben. Aber auch nur, wenn sie nicht selbst invasiv werden.

Bedenklich ist auch, dass die Biozidprodukte (Tab. 1), die zur Anwendung im Wald frei gegeben werden (oben Tab. 1), hochtoxisch für Honigbienen und andere Insekten sind (darunter viele Bestäuber). Es würde hier eine problematische Lösung durch eine andere ersetzt. Das kann auch nicht im Sinne des Motionärs sein (SR Hegglin, selber Imker), der diese Revision ausgelöst hat.

Dazu kommt, dass viele Grundwasserpumpwerke und Quellwasserfassungen die Kriterien ans Trinkwasser nur erfüllen können, wenn das Einzugsgebiet ganz oder zum grossen Teil im Wald liegt, weil das Grundwasser im Kulturland oft bereits übermässig mit Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen belastet ist. Wenn nun aber im Wald zahlreiche hochgiftige Biozid-Wirkstoffe in grösseren Mengen eingesetzt werden dürfen (Tab. 1), steigt die Gefahr der Kontamination von Grund- und Quellwasser (Wirkstoffe & Metaboliten), das bislang dank dem Wald sauberes Wasser lieferte.



Wir beantragen deshalb die **Streichung der Ausnahmegewilligung zur «Eindämmung» (unterstrichen und fett)**:

#### **4ter. 2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald**

1 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:

- a. (...)
- b. (...)
- c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung **oder der Eindämmung** dient.

#### **Eventualantrag 2 b: Ausnahmegewilligung durch Bund**

Als Bewilligungsbehörde sollen gemäss Vorlage die Kantone amten. Dies ist nicht sachgerecht: Da die Bewilligungskriterien sehr unpräzise und weitläufig sind, würde dies zu grossen Unterschieden in der Handhabung durch die Kantone führen. Neu eingeschleppte invasive Organismen stellen aber ein nationales Problem dar. Wenn ein "nationales" Problem gelöst werden soll, braucht es eine klare nationale Koordination und Federführung. Die Ausnahmegewilligungen sollen deshalb zentral durch den Bund erfolgen. Der Bund ist dann folgerichtig auch haftpflichtig, falls Kontaminationsschäden an Trinkwasserfassungen entstehen.

Abschliessend ersuchen wir um Gutheissung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen



Ruth Meyer  
Eidg.dipl. Homöopathin hfnh SHI





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:  
chemicals@bafu.admin.ch

Appenzell, 6. Mai 2025

## **Stellungnahme von apisuisse/apiservice**

zum verkürzten Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrer E-Mail vom 26. März laden Sie uns ein, zu der in der Betreffzeile erwähnten Konsultation Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

### **Allgemeiner Hinweis**

Apisuisse und apiservice begrüßen den Vorschlag zur Änderung der ChemRRV im Zusammenhang mit der Asiatischen Hornisse grundsätzlich. Diese invasive Art breitet sich in der Schweiz mit hohem Tempo aus und muss bekämpft werden. Das bestehende Verbot der Anwendung von Bioziden in Waldgebieten verhindert eine effektive Eindämmung. Diese Lücke wird mit der Änderung des Anhangs über Biozidprodukte geschlossen. Der restriktive Einsatz von Biozidprodukten in Wäldern kann in dieser Hinsicht einen wesentlichen Hebel zur Bekämpfung der Sekundärnester der Asiatischen Hornisse darstellen.

Als Dachverband der Schweizer Imkerverbände stehen wir aber für einen äusserst restriktiven Umgang mit Bioziden und Insektiziden ein. Wir begrüßen deshalb die Ausführungen im erläuternden Bericht, wonach die Ausnahmegewilligung wirklich das letzte Mittel sein soll. Zudem sollen nur Stoffe mit geringer Umweltgefährdung eingesetzt werden, welche keine Rückstände in Wald und Gewässer hinterlassen (z.B. Schwefeldioxid). Nach aktueller Praxis werden Nester der Asiatischen Hornisse nach dem Abtöten entfernt (und somit auch allfällige Rückstände). Die Anwendungen müssen sehr zielgerichtet sein. Grossfläche Sprühanwendungen, beispielsweise aus der Luft, dürften keinesfalls zugelassen werden.

Aufgrund der exponentiellen Ausbreitung der Asiatischen Hornisse ist rasches Handeln zentral. Dabei ist es wichtig, dass Bewilligungen zwar restriktiv erteilt werden, jedoch im Fall einer Genehmigung das Verfahren zügig abgewickelt wird. Verzögerungen dürfen nicht dazu führen, dass entdeckte Nester aufgrund langwieriger Bewilligungsverfahren zu spät entfernt werden. Um bereits in diesem Jahr die Sekundärnester vor dem Ausfliegen der neuen Königinnen behandeln zu können, wäre es ausserdem wichtig, dass diese neue Regelung bereits ab August oder spätestens September in Kraft treten würde.

Etwas kritischer sehen wir, dass beim Entscheid für oder gegen eine Bekämpfung eine schweizweite Wirkung angestrebt werden soll. Wir vertreten die Ansicht, dass jedes entfernte Nest der Asiatischen Hornisse eine positive Wirkung hat und erinnern an das Schadenspotential. Wir wissen, dass wir mit der Asiatischen Hornisse leben werden müssen. Einstweilen darf die Bekämpfung nicht eingestellt werden, auch wenn sie sich in der ganzen Schweiz ausgebreitet hat.

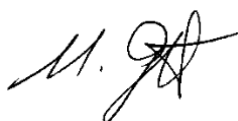
Auch wenn dies nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist, weisen wir auf die Wichtigkeit der Forschung hin: Es ist zwingend erforderlich, die Forschungsanstrengungen zu intensivieren, um umweltfreundliche Bekämpfungsmethoden zu entwickeln.

Abschliessend lässt sich sagen, dass ein stärkeres öffentliches Bewusstsein für die Problematik im Zusammenhang mit unerwünschten Organismen von besonderer Bedeutung ist. Im Fall der Asiatischen Hornisse haben die Meldungen von Bürger:innen massgeblich dazu beigetragen, dass Nester in städtischen Gebieten gefunden werden konnten. Es wäre daher sinnvoll, diese partizipative Dimension zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Für apisuisse,

Mathias Götti Limacher



Präsident apisuisse

Vernehmlassung des UVEK zur ChemRRV, Anhang 2.4 Biozideinsatz

<p><i>4ter.2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:</p> <p>a. die zu bekämpfenden Arthropoden und Mikroorganismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder von Nutztieren oder für die Umwelt darstellen;</p> <p>b. keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Umwelt weniger belasten; und</p> <p>c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung oder der Eindämmung dient.</p> <p>2 Eignen sich für die Bekämpfung der Arthropoden und Mikroorganismen verschiedene Biozidprodukte, ist jenes anzuwenden, welches die Umwelt am wenigsten belastet.</p> <p>3 Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4ter.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde jeweils bis am 31. Dezember melden.</p>	<p>Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll, wenn unter Absatz 3 dieses Artikels erwähnt wird, wie genau die Bezeichnung ist für die, die Biozide im Wald anwenden dürfen. In dem Fall also wohl alle die die Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung haben (und nicht die FaBe Wald), korrekt? Damit hier keine Fragezeichen auftauchen und die Sache klar ist, würde ich einfach hier die FaBe S aufnehmen.</p>
<p><i>4ter.3 Berichterstattung</i></p>	<p>Einfügen eines Absatzes über das Monitoring / Erfolgskontrolle (als 2. Absatz innerhalb dieses Artikels).</p> <p>So könnte überprüft werden, ob der Biozideinsatz auch funktioniert hat. Denn wenn nicht, könnte man daraus wieder Massnahmen ableiten bzw. die Massnahmen anpassen und ggf. wieder auf den Einsatz von Bioziden im Wald verzichten.</p>

Eidgenössische Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)

chemicals@bafu.admin.ch

Zürich, 23. April 2025

## **Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

### **Stellungnahme von BirdLife Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

BirdLife Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der obenstehenden Verordnung Stellung nehmen zu können.

### **Schutz der Lebensräume im Wald**

Die Schweiz besteht zu rund einem Drittel aus Wald. Nebst der Holz- und Energieproduktion erfüllt der Wald weitere zentrale Funktionen. Er bietet Schutz vor Naturgefahren, leistet einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und ist der wichtigste Erholungsraum für die Schweizer Wohnbevölkerung. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) stellt die Wohlfahrtsfunktion des Waldes auf die gleiche Stufe wie die Schutz- und Nutzfunktion. Dies zeigt: Ein Insektizideinsatz im Wald ist von sehr grosser Tragweite.

In der Schweiz ist der Einsatz von Pestiziden im Wald grundsätzlich und seit langem verboten, weil diese Ökosysteme besonders empfindlich auf chemische Belastungen reagieren. Dieses Verbot wurde aus gutem Grund eingeführt:

- Wälder sind essenzielle Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten wie Wildbienen, Schmetterlinge und bodenlebende Insekten.
- Die natürliche Regeneration des Waldes hängt von einem intakten Bodenleben ab, das durch Pestizide geschädigt wird.

- Chemische Pestizide haben unkontrollierbare Auswirkungen auf Nahrungsketten, da sie nicht nur die Zielart treffen, sondern auch andere Insekten und die Tiere, die sich von ihnen ernähren.
- Pestizide treffen im Wald ausser den "Schädlingen", die sie bekämpfen sollen, oft auch andere Insekten und Tiere (sogenannte "Nicht-Ziel-Organismen"). Insekten, Vögel und Säugetiere, denen die bekämpften Schädlinge als Nahrung dienen, sind bei gewissen Anwendungsformen einem Pestizid direkt ausgesetzt.
- Unkrautvernichtungsmittel und Insektizide haben oft auch indirekte negative Auswirkungen auf Nicht-Ziel-Organismen, indem sie deren Nahrung beschränken oder natürliche Lebensräume verändern. Ein Pestizid kann das Verhältnis zwischen "Schädling" und dessen Feinden bzw. Parasiten massiv stören, so dass eine erneute Massenvermehrung möglich ist. Solche indirekten Folgen einer Pestizidanwendung lassen sich nur begrenzt vermeiden.
- Die Schweizer Bevölkerung will keine Pestizide in Wald!

**BirdLife Schweiz lehnt aus diesen Gründen grundsätzlich den Einsatz von Pestiziden in Wald ab. Sie lehnt auch eine beschränkte Zulassung zur Bekämpfung der asiatischen Hornisse ab.**

### **Argumente gegen die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Wald in der Schweiz:**

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) stellt zweifellos eine Bedrohung für die heimische Biodiversität und insbesondere für die Imkerei dar. Dennoch wäre die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung dieser invasiven Art im Wald eine unverhältnismässige und umweltschädliche Massnahme, die mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Aus ökologischen, gesundheitlichen und langfristigen strategischen Gründen lehnen wir den Einsatz von chemischen Pestiziden in natürlichen Waldgebieten ab.

#### Begründung:

##### **1. Unkontrollierte Gefährdung der Biodiversität**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald würde nicht nur die Asiatische Hornisse treffen, sondern auch eine Vielzahl nicht-zielgerichteter Insektenarten, darunter bestäubende Bienen, Hummeln und Schmetterlinge. Diese sind essenziell für das ökologische Gleichgewicht und die Erhaltung der Artenvielfalt. Der großflächige Einsatz von Pestiziden könnte zudem das Nahrungsangebot für Vögel und andere Tiere drastisch reduzieren.

## **2. Risiko für Boden, Wasser und Ökosysteme**

Wälder sind komplexe Ökosysteme, in denen chemische Stoffe über den Boden und das Wasser weitergetragen werden. Insektizide können Böden belasten, ins Grundwasser gelangen und langfristig die Gesundheit des Waldes beeinträchtigen. Besonders problematisch sind Substanzen mit langer Halbwertszeit, die sich in der Umwelt anreichern und langfristige Schäden verursachen können.

## **3. Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald könnte unbeabsichtigte Folgen für Menschen und Tiere haben:

- Spaziergänger, Förster oder Imker könnten mit den Chemikalien in Kontakt kommen.
- Wildtiere wie Vögel, Igel oder Fledermäuse könnten vergiftete Insekten fressen und geschädigt werden.
- Hunde und andere Haustiere, die sich in betroffenen Gebieten aufhalten, wären ebenfalls einem Risiko ausgesetzt.

## **4. Gefahr der Resistenzbildung und Ineffizienz**

Insekten haben die Fähigkeit, Resistenzen gegen chemische Stoffe zu entwickeln. Ein flächendeckender Einsatz von Insektiziden gegen die Asiatische Hornisse könnte langfristig dazu führen, dass die Asiatische Hornisse resistent wird, wodurch sich die Bekämpfung noch schwieriger und teurer gestaltet. Gleichzeitig würden überlebende Königinnen weiterhin neue Nester gründen, sodass eine nachhaltige Lösung nicht erreicht würde.

## **5. Alternative Methoden sind nachhaltiger und wirksamer**

Statt auf umweltbelastende Chemikalien zu setzen, sollten bewährte Methoden wie mechanische Nestzerstörung, gezielte Monitoring-Programme und biologische Bekämpfungsmaßnahmen bevorzugt werden. Die gezielte Nestbeseitigung durch spezialisierte Teams ist bereits in mehreren Ländern erfolgreich erprobt und vermeidet Umweltschäden. Der Einsatz von Peilsendern und Drohnen mit Wärmebildkameras ermöglicht eine effiziente Identifizierung und Entfernung der Nester ohne chemische Eingriffe. Biologische Ansätze, wie natürliche Feinde oder spezifische Lockstoffe, könnten zukünftig eine noch schonendere Bekämpfung ermöglichen.

**Fazit: Kein Insektizideinsatz in Wäldern!**

## Eventualiter

### **Antrag 1: Ergänzen 4 ter**

Der Bund führt eine Liste mit Arten, welche mit Bioziden im Wald gezielt und kleinflächig bekämpft werden dürfen. Diese Arten müssen die Bedingung erfüllen, dass nachweislich weder im In- noch Ausland andere Massnahmen gegen die Art wirksam waren. Es dürfen nur Bewilligungen für Arten dieser Liste erteilt werden.

#### Begründung:

Wie oben dargelegt, können Biozideinsätze im Wald weitreichende negative Auswirkungen auf die Biodiversität und das Trinkwasser haben. Somit ist die Anwendung explizit auf ganz wenige Arten zu beschränken, welche mit anderen Mitteln effektiv nicht zu bekämpfen sind.

### **Antrag 2: Ergänzen 4 ter. 2 Abs. 1**

Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald nach **Absprache und mit Einwilligung des Bundes (BAFU)**,

#### Begründung:

Bereits die Anwendung der Polterspritzungen zeigen, dass die Kantone diesbezüglich sehr unterschiedlich reagieren. Während die einen mit den Bewilligungen eher grosszügig umgehen, sind Polterspritzungen in anderen Kantonen untersagt. Gerade aufgrund der hohen Gefährdung bei der Ausbringung von Bioziden im Wald ist jedoch ein sehr rudimentärer, gezielter und frühzeitiger Einsatz notwendig. Zudem muss er kantonsübergreifend erfolgen können. Somit ist eine Absprache zwischen Bund und Kantonen zwingend und die Bewilligungen dürfen nur sehr selektiv erfolgen. Sowohl beim Bund wie bei den Kantonen sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, damit Bewilligungen innert nützlicher Frist und trotzdem nach sorgfältiger Abklärung zu treffen sind. Die notwendigen Ressourcen dazu sind bereit zu stellen.

### **Antrag 3: Anpassung 4ter c Abs. 3 und 4ter. 3**

Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4ter.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde und dem BAFU **unmittelbar nach dem Einsatz zustellen**.

#### Begründung

Die Kontrolle über die korrekte Umsetzung und die Wirksamkeit allfälliger Einsätze muss in Anbetracht der beträchtlichen Auswirkungen sofort und nicht erst faktisch fast ein Jahr später erfolgen können. Berichte über die Umsetzung eines Einsatzes haben daher sofort zu erfolgen.

#### **Antrag 4: Ergänzen**

Die Einsätze sind mit einem Monitoring auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

#### Begründung

Die Einsätze sollen auf alle Fälle durch Fachpersonen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Zusammen mit den Resultaten der Umsetzungskontrolle können so Lehren über die Wirksamkeit oder die Änderung der Ausbringung von Bioziden getroffen werden.

#### **Antrag 5: Information der Bevölkerung**

Vor jedem Spritzgang wird die Bevölkerung zeitnah und grossräumig auf den Waldstrassen auf den Biozideinsatz informiert.

#### **Erfahrungen aus anderen Ländern: Insektizide sind keine Lösung**

Mehrere europäische Länder haben bereits Strategien zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erprobt – mit klaren Ergebnissen: Insektizide sind weder effizient noch umweltverträglich.

- Frankreich, wo die Asiatische Hornisse zuerst entdeckt wurde, setzte in den Anfangsjahren auf den großflächigen Einsatz von Insektiziden. Das Ergebnis:
  - Die Nestbekämpfung war nur kurzfristig erfolgreich, da überlebende Königinnen rasch neue Kolonien gründeten.
  - Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten waren gravierend.
  - Die chemische Belastung führte zu schädlichen Rückständen im Boden und Wasser.
  - Letztendlich wurden mechanische Nestzerstörung und Monitoring-Systeme als wirksamere Alternativen etabliert.
- Spanien und Portugal sahen ähnliche Probleme. Trotz anfänglichem Insektizideinsatz blieb die Hornissenpopulation stabil oder stieg weiter an. Heute setzen beide Länder verstärkt auf Frühwarnsysteme, Drohnenüberwachung und Bürgerbeteiligung zur Nestlokalisierung.
- Grossbritannien, wo die Asiatische Hornisse erst 2016 auftauchte, verfolgt eine Null-Toleranz-Politik ohne Insektizide. Stattdessen setzt man auf:
  - Funkpeilsender, um Nester schnell aufzuspüren und mechanisch zu entfernen.



- Gezieltes Monitoring durch Imker und Behörden.
- Dank dieser Strategie konnte die Ausbreitung der Hornisse bis 2023 stark eingedämmt werden – ohne den Einsatz umweltschädlicher Chemikalien.

Die Erkenntnis aus diesen Ländern ist eindeutig: Insektizide sind ineffektiv, teuer und schädlich für die Umwelt. Mechanische und biologische Methoden sind erfolgreicher und nachhaltiger. Diese Erfahrungen zeigen, dass eine Aufweichung des Pestizidverbots im Wald für eine effektive Bekämpfung unnötig ist.

### **Effektivere und nachhaltigere Alternativen zur Insektizidbekämpfung**

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen daher, dass die Asiatische Hornisse auch ohne den Einsatz von Pestiziden erfolgreich bekämpft werden kann. Statt chemischer Mittel sollten die folgenden Maßnahmen ausgebaut werden:

Gezielte Nestzerstörung:

- Unterstützung durch die Bevölkerung (citizen science)
- Funkpeilsender an gefangenen Hornissen helfen, Nester schnell zu lokalisieren.
- Drohnen mit Wärmebildkameras spüren versteckte Nester auf.
- Nestentfernung durch spezialisierte Teams bei Nacht, wenn alle Hornissen im Nest sind.
- Kälteschock oder CO<sub>2</sub>-Begasung als umweltfreundliche Alternativen zur mechanischen Entfernung der Nester.

Neben der Bekämpfung von Nestern, können auch Massnahmen zum Schutz der Bienenvölker ergriffen werden:

- Eingangsfallen verhindern das Eindringen von Hornissen in die Stöcke.
- Schutznetze halten Hornissen auf Distanz, ohne den Bienenverkehr zu stören.
- Stärkere Bienenvölker sind besser gegen Angriffe gewappnet.
- Ergänzend ist die Wehrhaftigkeit gegen die asiatische Hornisse als Zuchtziel in die Bienenzucht aufzunehmen.

Diese Massnahmen haben sich in Großbritannien und Deutschland als effektiv und nachhaltig erwiesen – ohne chemische Belastung der Umwelt.

Der Einbezug der Bevölkerung in die Bekämpfung der asiatischen Hornisse wird in allen betroffenen Ländern als entscheidend für den Erfolg erachtet. Damit dieses Ziel besser erreicht werden konnte, wurde im angelsächsischen Raum der Trivialname «yellow-legged hornet» eingeführt. Es ist anzunehmen, dass die Bezeichnung gelbbeinige

Hornisse anstatt asiatischer Hornisse in der offiziellen und medialen Kommunikation die Mitarbeit der Bevölkerung ebenfalls verbessern täte, da damit ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Hornissenarten bereits im Trivialnamen verankert ist.

**Fazit: Kein Insektizideinsatz im Schweizer Wald zulassen für die Asiatische Hornisse!**

Andere Länder haben gezeigt, dass Insektizide zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse weder nachhaltig noch wirksam sind.

Die bestehenden Regelungen zum Pestizidverbot im Wald müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Einsätze von Bioziden dürfen nur in ganz wenigen Fällen erlaubt werden und müssen streng kontrolliert werden.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Argumente und Anträge.

Mit freundlichen Grüßen



Damaris Hohler

Projektleiterin Biodiversitätspolitik, BirdLife Schweiz

Kontaktperson für weitere Auskünfte:

Christa Glauser, Verantwortliche Recht und Wald

christa.glauser@birdlife.ch, 044 740 29 57



BURGERGEMEINDE DIESSBACH b./Büren

Burgergemeinde Diessbach  
Dorfstrasse 31  
3264 Diessbach b.Büren  
076 302 20 97  
info@burgergemeinde-diessbach.ch  
www.burgergemeinde-diessbach.ch

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern  
E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 7. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Burgergemeinde Diessbach bei Büren bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Burgergemeinde ist Eigentümerin von ca. 200 ha Wald. Das Eigentum der Körperschaft umfasst weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche verpachtet sind.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Die Burgergemeinde Diessbach bei Büren begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der

Verordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Wir begrüßen insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmebewilligungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Die Burgergemeinde vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert die Burgergemeinde Diessbach b. Büren, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmebewilligungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Burgergemeinde Diessbach bei Büren**

Ernst Häni  
Präsident

Anita Feller  
Burgerschreiberin



# BURGERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

Bürgergemeinde Münchenbuchsee  
c/o Häusermann + Partner  
Claude Monnier  
Schwanengasse 5/7  
Postfach  
3001 Bern

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern  
E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 7. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgergemeinde Münchenbuchsee bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Bürgergemeinde Münchenbuchsee bewirtschaftet Wald. Das Eigentum der Bürgergemeinde umfasst weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Die Bürgergemeinde Münchenbuchsee begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Verordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei

einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Die Burgergemeinde Münchenbuchsee begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegenehmigungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Die Burgergemeinde Münchenbuchsee vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert die Burgergemeinde Münchenbuchsee, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmegenehmigungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Burgergemeinde Münchenbuchsee**

Claude Monnier  
Sekretär und Kassier





<b>GS/UVEK</b>
13. Mai 2025
Nr.

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern

Ihr Zeichen

unser Zeichen GJ/do

Turtmann, 7. Mai 2025

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Burgergemeinde Turtmann bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Burgergemeinde Turtmann bewirtschaftet 314 ha Wald. Das Eigentum der Burgergemeinde umfasst weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter Weinberge.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Die Burgergemeinde Turtmann begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Ordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche





Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Die Burgergemeinde Turtmann begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegenehmigungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Die Burgergemeinde Turtmann vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragender Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert die Burgergemeinde Turtmann, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmegenehmigungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Burgergemeinde Turtmann**

Georges Jäger  
Präsident

Dario Inderkummen  
Schreiber



**Per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Abteilung Umweltsicherheit

**chemicals@bafu.admin.ch**

Steinhausen, 11. April 2025

**Vernehmlassung Revision ChemRRV: Anwendungsbewilligung Biozide im Wald**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26.03.2025 hat das UVEK zur Stellungnahme die Vernehmlassung zur Anpassung des Anhangs 2.4 "Biozidprodukte" der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) eröffnet. Mit der vorgesehenen Anpassung soll die Verwendung von Biozidprodukten im Wald neu in Ausnahmefällen ermöglicht werden, um dort invasive gebietsfremde oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregende oder -übertragende Mikroorganismen zu bekämpfen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Regelungen der ChemRRV mit Blick auf die angestrebten Ziele begrünnen wir grundsätzlich. Generell erscheint es uns sinnvoll, dass die Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog geregelt wird wie diejenige von Pflanzenschutzmitteln, zumal es sich teilweise um die gleichen Wirkstoffe handelt. Wichtig erscheint uns dabei, dass für die verschiedenen Arten von Produkten dieselben Bedingungen gelten:

- Das jeweilige Produkt muss explizit für die Verwendung im Wald zugelassen sein (Anhang 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3, Bst. b ChemRRV).
- Es muss eine kantonale Anwendungsbewilligung für die Verwendung im Wald vorliegen (Art. 4 Bst. c sowie Art. 5 ChemRRV).
- Die Anwendung muss durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen (Art. 7 ChemRRV).

Damit die Ziele der neuen Regelungen erreicht werden können und die Anwendungsbewilligungen auf die Befallssituation und die Bekämpfungsstrategie auf nationaler Ebene abgestimmt sind, wird der Bund zudem Richtlinien und Entscheidungshilfen zuhanden der Kantone erarbeiten müssen.

Zumal die vorliegende Revision explizit auf die Bekämpfung der asiatischen Hornisse abzielt, weisen wir zudem auf folgenden Sachverhalt hin: Per Allgemeinverfügung vom 20. März 2025 hat die Anmeldestelle Chemikalien des Bundes Schwefeldioxid als Biozidprodukt zur Bekämpfung der

asiatischen Hornisse zugelassen. Die Allgemeinverfügung schliesst aber die Verwendung im Wald explizit aus. Entsprechend müsste diese Allgemeinverfügung aus unserer Sicht angepasst werden, bevor die Kantone die Verwendung von Produkten mit Schwefeldioxid im Wald überhaupt bewilligen können.

Weitere spezifische Hinweise und Anträge sind im Anhang aufgeführt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Jonas Megert  
Mitglied des Vorstands chemsuisse

## Anhang: Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der ChemRRV

### Artikel 4 Bst. c, Bewilligungspflichtige Anwendungen

Bemerkung: keine Bemerkungen

### Anhang 2.4, Biozidprodukte

#### Ziffer 4<sup>ter</sup>.2, Neue Ziffer "Verbote"

---

Antrag: Einschub einer neuen Ziffer "Verbote" vor der vorgesehenen Ziffer 4<sup>ter</sup>.2.  
Das explizite Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1 ChemRRV soll sinngemäss auch für die Biozidprodukte explizit festgeschrieben werden.

Begründung: Das Waldgesetz verbietet pauschal die Verwendung von "umweltgefährdenden Stoffen" im Wald. Es wird aber nicht direkt geklärt, nach welchen Kriterien ein Stoff als "umweltgefährdend" anzusehen ist. Bezüglich Ausnahmen verweisen das Waldgesetz und die Waldverordnung auf die ChemRRV.  
Die ChemRRV verbietet explizit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5) und von Düngern (Anhang 2.6) im Wald. Auf diese Verbote bezieht sich dann auch die Möglichkeit einer Anwendungsbewilligung gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus unserer Sicht ist es nicht so selbstverständlich wie im erläuternden Bericht dargestellt, dass auch Biozidprodukte pauschal unter das Verbot gemäss Waldgesetz fallen. Wir würden es daher begrüssen, wenn hierzu klare Verhältnisse geschaffen würden. Dazu sollte dieser Sachverhalt in der ChemRRV auch für Biozidprodukte sinngemäss analog zu den entsprechenden Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel übernommen werden.

---

#### Ziffer 4<sup>ter</sup>.2, Ausnahmsweise Verwendung im Wald

---

Antrag: Anpassung Abs. 1:  
*Die zuständige Behörde erteilt eine ~~Ausnahme~~ Anwendungsbewilligung ...*

Begründung: Im vorliegenden Kontext ist die durch den Kanton erteilte "Anwendungsbewilligung" gemäss Art. 4 Bst. c ChemRRV gemeint. Diese ist begrifflich klar zu unterscheiden von einer "Ausnahmebewilligung" (= Zulassung) für Produkte, die durch die Anmeldestelle Chemikalien erteilt wird.

---

Antrag: Einschub eines neuen Bst. vor Bst. a:  
Die zuständige Behörde erteilt eine Anwendungsbewilligung ... , wenn  
(a.) das Biozidprodukt für die Anwendung im Wald zugelassen ist;

- Begründung:** Die Beurteilung, ob ein Biozidprodukt grundsätzlich im Wald eingesetzt werden darf, soll nicht im einzelnen Anwendungsfall durch die Kantone vorgenommen werden. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln muss diese generelle Risikobeurteilung durch die zuständige Zulassungsstelle des Bundes erfolgen (Anmeldestelle Chemikalien). Vgl. hierzu auch die entsprechende Formulierung für Pflanzenschutzmittel in Anhang 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3, Bst. b ChemRRV.  
Damit sollen für den Einsatz von Biozidprodukten im Wald die gleichen drei Bedingungen gelten wie für Pflanzenschutzmittel:  
1) Das Produkt muss für die Verwendung im Wald (unter Vorbehalt einer Anwendungsbewilligung) zugelassen sein.  
2) Eine entsprechende Anwendungsbewilligung durch den Kanton muss vorliegen.  
3) Der Einsatz muss durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen (Hier: Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter gemäss Art. 7, Abs. 1. Bst. 4, Ziff. 2 ChemRRV. – Bei den Biozidprodukten betrifft diese dritte Bedingung also nur die Produktart 18 "Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden".)
- Hinweis:** In der Folge ist in den Zulassungen von Biozidprodukten, die im vorliegenden Sinne im Wald verwendet werden dürfen, eine Auflage bezüglich des Erfordernisses einer kantonalen Anwendungsbewilligung zu formulieren.  
Damit sind diese komplementären Anforderungen für alle Akteure klar ersichtlich.

---

**Antrag:** zusätzlicher Abs. 4:

*<sup>4</sup> Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen über den Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung.*

**Begründung:** Biozidprodukte sollen nur zum Einsatz kommen, wenn keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sind daher Kenntnisse über Alternativen erforderlich.  
Damit die Anwendungen dem Ziel der (überregionalen) Tilgung oder Eindämmung von Arthropoden oder Mikroorganismen dienen können, ist eine Einbindung in eine nationale Bekämpfungsstrategie und eine entsprechende Koordination erforderlich.

---

**Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 3 und  
Ziffer 4<sup>ter</sup>.3 Berichterstattung**

**Hinweis:** Aufgrund der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 19. März 2021 im neuen Art. 10b ChemG (noch nicht in Kraft getreten) eine zentrale Erfassung für Verwendungen von Biozidprodukten in risikoreichen Bereichen beschlossen.

---

---

Doppelspurigkeiten mit dieser zukünftigen Erfassung und den vorliegend geforderten Melde- und Berichterstattungspflichten sind in jedem Fall zu vermeiden.

---

---

Guten Tag Frau Dick

Wir haben Ihre Unterlagen zur Revision der ChemRRV erhalten und entschieden, dass ECO SWISS auf eine Stellungnahme verzichtet.

Für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse aus Zürich  
Sylvia Jaus



Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich

Sylvia Jaus  
Leiterin Umweltschutz

Tel.-Nr. +41 43 300 50 78  
E-Mail: [sylvia.jaus@eco-swiss.ch](mailto:sylvia.jaus@eco-swiss.ch)  
Internet: [www.eco-swiss.ch](http://www.eco-swiss.ch)

Eidg. Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UWEK  
Bundesamt für Umwelt  
Postfach  
3003 Bern

Kontakt **Rolf Meier**  
E-Mail **r.meier@svgw.ch**  
Telefon **+41 44 288 33 67**  
Abteilung **Wasser**

Zürich, 1. Mai 2025

## **Stellungnahme des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zu geplanten Anpassungen der ChemRRV - Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende März 2025 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der ChemRRV – Anhang Biozidprodukte - eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen vor allem im Mittelland immer mehr ein. Im dicht besiedelten Mittelland sind vielerorts Trinkwasserressourcen und Fassungen durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden. Ganz besonderen Anlass zur Sorge machen Verschmutzungen mit persistenten, mobilen und toxischen Verbindungen, die auch auf diffusen Eintragswegen in die von Wasserversorgern genutzten Ressourcen gelangen.

Der Wald spielt für die Schweizer Wasserversorger eine äusserst wichtige Rolle. Viele Fassungen der Schweizer Wasserversorger befinden sich in Wäldern und sind daher aufgrund des Waldgesetzes recht gut vor Einflüssen Dritter geschützt. Auch auf Basis der aktuellen ChemRRV besteht schon heute eine restriktive Handhabe beim Einsatz von Pestiziden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten – Ausnahmen dürfen nur mit zeitlich und räumlich beschränkten Ausnahmegenehmigungen gewährt werden. Einer weiteren Lockerung dieser Praxis für Biozide stehen die Wasserversorger skeptisch gegenüber, zumal auch unklar ist, ob damit das eigentliche Ziel – eine Verlangsamung der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse – besser erreicht werden kann als durch alternative Massnahmen.

Der Einsatz von neuen und möglicherweise persistenten Wirkstoffen im Fassungseinzugsgebiet birgt vielmehr das Risiko, dass Wirkstoffe und Biozide eingesetzt werden, die im späteren Verlauf als

problematisch erkannt werden. Dann allerdings wären die Trinkwasserressourcen auch in Wäldern oft auf Jahre hinaus verschmutzt. Die Schweizer Wasserversorger sind daher der Meinung, dass der vorsorgliche Ressourcenschutz des Trinkwassers höher gewichtet werden muss.

Wir vertreten daher die Ansicht, dass zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse in gut begründeten Ausnahmefällen zeitlich und räumlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilt werden dürfen, der Einsatz dieser Biozide müsste allerdings zwingend auf das Gebiet ausserhalb des Fassungseinzugsgebiets – sicher aber auf das Gebiet ausserhalb des Zuströmbereiches einer Trinkwasserfassung - beschränkt bleiben.

Freundliche Grüsse

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Michael Meier  
Direktor



Rolf Meier  
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

Anlagen: -Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der ChemRRV – Anhang Biozidprodukte





## Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

### 1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVGW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
Name / Nom / Nome	Rolf Meier
Datum / Date / Data	1. Mai 2025

## 2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte

### 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

#### **Vorsorglicher Schutz der Trinkwasserressourcen ist höher zu gewichten:**

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen vor allem im Mittelland immer mehr ein. Im dicht besiedelten Mittelland sind vielerorts Trinkwasserressourcen und Fassungen durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden. Ganz besonderen Anlass zur Sorge machen Verschmutzungen mit persistenten, mobilen und toxischen Verbindungen, die oft auf diffusen Eintragungswegen in die von Wasserversorgern genutzten Ressourcen gelangen.

Der Wald spielt für die Schweizer Wasserversorger eine äusserst wichtige Rolle. Viele Fassungen der Schweizer Wasserversorger befinden sich in Wäldern und sind daher aufgrund des Waldgesetzes recht gut vor Einflüssen Dritter geschützt. Auch auf Basis der aktuellen ChemRRV besteht schon heute eine restriktive Handhabe beim Einsatz von Pestiziden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten – Ausnahmen dürfen nur mit zeitlich und räumlich beschränkten Ausnahmegewilligungen gewährt werden. Einer weiteren Lockerung dieser Praxis für Biozide stehen die Wasserversorger skeptisch gegenüber, zumal auch unklar ist, ob damit das eigentliche Ziel – eine Verlangsamung der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse – besser erreicht werden kann als durch alternative Massnahmen.

Der Einsatz von neuen und möglicherweise persistenten Wirkstoffen im Fassungseinzugsgebiet birgt vielmehr das Risiko, dass Wirkstoffe und Biozide eingesetzt werden, die im späteren Verlauf als problematisch erkannt werden. Dann allerdings wären die Trinkwasserressourcen auch in Wäldern oft auf Jahre hinaus verschmutzt. Die Schweizer Wasserversorger sind daher der Meinung, dass der vorsorgliche Ressourcenschutz des Trinkwassers höher gewichtet werden muss.

Wir vertreten daher die Ansicht, dass zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse in gut begründeten Ausnahmefällen zeitlich und räumlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilt werden dürfen, der Einsatz dieser Biozide müsste allerdings zwingend auf das Gebiet ausserhalb des Fassungseinzugsgebiets – sicher aber auf das Gebiet ausserhalb des Zuströmbereiches - beschränkt bleiben.

## 2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 2.4 (Art. 3) 4ter .2 Abs. 4 (neu)		Der Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung von Arthropoden und Mikroorganismen im Fassungseinzugsgebiet von Trinkwasserfassungen ist grundsätzlich untersagt.	<p>Der Einsatz von neuen und möglicherweise persistenten Wirkstoffen im Fassungseinzugsgebiet birgt das Risiko, dass Wirkstoffe und Biozide eingesetzt werden, die im späteren Verlauf als problematisch erkannt werden. Dann allerdings wären die Trinkwasserressourcen auch in Wäldern oft auf Jahre hinaus verschmutzt. Die Schweizer Wasserversorger sind daher der Meinung, dass der vorsorgliche Ressourcenschutz des Trinkwassers höher gewichtet werden muss.</p> <p>Der Einsatz dieser Biozide muss daher zwingend auf das Gebiet <u>ausserhalb</u> des Fassungseinzugsgebiets – sicher aber auf das Gebiet ausserhalb des Zuströmbereiches (ZU) - beschränkt bleiben.</p>

Hintere Hauptgasse 5  
Postfach 355  
4800 Zofingen

Tel. 062 745 73 50  
forstbetrieb@zofingen.ch  
www.fb-regionzofingen.ch

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern

E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Zofingen, 8. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur verkürzten Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Unser Gemeindeverband pflegt und bewirtschaftet 1'700 Hektaren Wald in der Region Zofingen AG.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen.

Im Grundsatz begrüsst unser Gemeindeverband die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Ordnungsrevision. Der Einsatz von Biozidprodukten im Wald soll aber nur unter folgenden Rahmenbedingungen möglich sein:

- Einsatz nur dann, wenn die zu bekämpfenden Organismen eine schwere Gefährdung für die Gesundheit von Mensch, Nutztieren und Umwelt darstellen (analog den besonders gefährlichen Schadorganismen bgSo).
- Bekämpfungsmassnahmen nur dann, wenn diese notwendig und erfolgsversprechend für die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung sind.
- Einsatz nur subsidiär, wenn mechanisch-physikalische Bekämpfungsmassnahmen nicht möglich, erfolgsversprechend oder verhältnismässig sind.
- Keine flächenmässige Anwendung, Einsatz nur punktuell, verhältnismässig und zielgerichtet nach Ausnahmegewilligung durch die zuständigen kantonalen Stellen.
- Es dürfen nur diejenigen Biozidprodukte eingesetzt werden, welche die Umwelt nachweislich am wenigsten belasten.
- Einsatz nur mit dem Einverständnis der Waldeigentümerinnen/Waldeigentümer bzw. deren Vertretung.

Ein Grossteil der Waldflächen sind nach Nachhaltigkeitsstandards zertifiziert (insbesondere FSC- oder PEFC-Labels). Diese Standards umfassen strenge Vorschriften bezüglich des Einsatzes von Bioziden und Pflanzenschutzmittel im Wald, die oft über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Für den Einsatz dieser Mittel müssen folglich auch diese Labels entsprechende Ausnahmegenehmigungen in ihre Standards aufnehmen. Die Waldeigentümer riskieren sonst, durch den Einsatz die Zertifizierung zu verlieren, was grosse wirtschaftliche Schäden verursachen würde. Zudem fordern wir generell, dass die Waldeigentümer für Mehrkosten und Mindererträge, die der Einsatz der Mittel verursachen könnte, entschädigt werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen**



Matthias Kläy  
Geschäftsführer



# GESELLSCHAFT ZU OBER-GERWERN

Öffentlich-rechtliche Körperschaft für Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Sozialhilfe

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern

Bern, 6. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesellschaft zu Ober-Gerwern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Unsere Gesellschaft bewirtschaftet 50 Hektaren Wald. Das Eigentum der Körperschaft umfasst weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragender Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Unsere Gesellschaft begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Verordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Unsere Gesellschaft begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegewilligungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden.

So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Unsere Gesellschaft vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden und krankheits-erregenden oder -übertragenden Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert unsere Gesellschaft, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmegewilligungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

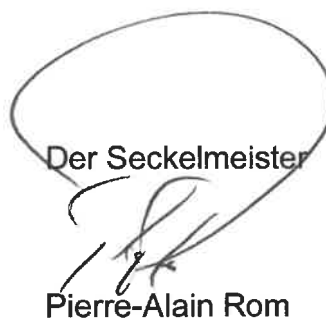
Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
**Gesellschaft zu Ober-Gerwern**

Der Obmann:



Dr. David Krebs



Der Seckelmeister  
Pierre-Alain Rom



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
z.H. Bundesrat Albert Rösti  
3000 Bern

Zürich, 8. Mai 2025

**Stellungnahme zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung  
(ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,

Greenpeace bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der obenstehenden  
Verordnung Stellung nehmen zu können. Gerne würden wir in unserer  
Stellungnahme zum Schutz der Lebensräume im Wald ausführen. Wir danken  
Ihnen daher für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Juliette Wyss".

Juliette Wyss  
Political Campaigner



## **Schutz der Lebensräume im Wald**

Die Schweiz besteht zu rund einem Drittel aus Wald. Nebst der Holz- und Energieproduktion erfüllt der Wald weitere zentrale Funktionen. Er bietet Schutz vor Naturgefahren, leistet einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und ist der wichtigste Erholungsraum für die Schweizer Wohnbevölkerung. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) stellt die Wohlfahrtsfunktion des Waldes auf die gleiche Stufe wie die Schutz- und Nutzfunktion. Dies zeigt, ein Insektizideinsatz im Wald ist von sehr grosser Tragweite.

In der Schweiz ist der Einsatz von Pestiziden im Wald grundsätzlich und seit langem verboten, weil diese Ökosysteme besonders empfindlich auf chemische Belastungen reagieren. Dieses Verbot wurde aus gutem Grund eingeführt:

- Wälder sind essenzielle Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten wie Wildbienen, Schmetterlinge und bodenlebende Insekten.
- Die natürliche Regeneration des Waldes hängt von einem intakten Bodenleben ab, das durch Pestizide geschädigt wird.
- Chemische Pestizide haben unkontrollierbare Auswirkungen auf Nahrungsketten, da sie nicht nur die Zielart treffen, sondern auch andere Insekten und die Tiere, die sich von ihnen ernähren.
- Pestizide treffen im Wald ausser den "Schädlingen", die sie bekämpfen sollen, oft auch andere Insekten und Tiere (sogenannte "Nicht-Ziel-Organismen"). Insekten, Vögel und Säugetiere, denen die bekämpften Schädlinge als Nahrung dienen, sind bei gewissen Anwendungsformen einem Pestizid direkt ausgesetzt.
- Unkrautvernichtungsmittel und Insektizide haben oft auch indirekte negative Auswirkungen auf Nicht-Ziel-Organismen, indem sie deren Nahrung beschränken oder natürliche Lebensräume verändern. Ein Pestizid kann das Verhältnis zwischen "Schädling" und dessen Feinden bzw. Parasiten massiv stören, so dass eine erneute Massenvermehrung möglich ist. Solche indirekten Folgen einer Pestizidanwendung lassen sich nur begrenzt vermeiden.
- Die Schweizer Bevölkerung will keine Pestizide in Wald!

**Greenpeace lehnt aus diesen Gründen grundsätzlich den Einsatz von Pestiziden in Wald ab. Sie lehnt auch eine beschränkte Zulassung zur Bekämpfung der asiatischen Hornisse ab.**

## **Argumente gegen die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Wald in der Schweiz**

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) stellt zweifellos eine Bedrohung für die heimische Biodiversität und insbesondere für die Imkerei dar. Dennoch wäre die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung dieser invasiven Art im Wald eine unverhältnismässige und umweltschädliche Massnahme, die mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Aus ökologischen, gesundheitlichen und langfristigen strategischen Gründen lehnen wir den Einsatz von chemischen Pestiziden in natürlichen Waldgebieten ab.

### Begründung:

#### **1. Unkontrollierte Gefährdung der Biodiversität**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald würde nicht nur die Asiatische Hornisse treffen, sondern auch eine Vielzahl nicht-zielgerichteter Insektenarten, darunter bestäubende Bienen, Hummeln und Schmetterlinge. Diese sind essenziell für das ökologische Gleichgewicht und die Erhaltung der Artenvielfalt. Der großflächige Einsatz von Pestiziden könnte zudem das Nahrungsangebot für Vögel und andere Tiere drastisch reduzieren.

#### **2. Risiko für Boden, Wasser und Ökosysteme**

Wälder sind komplexe Ökosysteme, in denen chemische Stoffe über den Boden und das Wasser weitergetragen werden. Insektizide können Böden belasten, ins Grundwasser gelangen und langfristig die Gesundheit des Waldes beeinträchtigen. Besonders problematisch sind Substanzen mit langer Halbwertszeit, die sich in der Umwelt anreichern und langfristige Schäden verursachen können.

### **3. Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald könnte unbeabsichtigte Folgen für Menschen und Tiere haben:

- Spaziergänger, Förster oder Imker könnten mit den Chemikalien in Kontakt kommen.
- Wildtiere wie Vögel, Igel oder Fledermäuse könnten vergiftete Insekten fressen und geschädigt werden.
- Hunde und andere Haustiere, die sich in betroffenen Gebieten aufhalten, wären ebenfalls einem Risiko ausgesetzt

### **4. Gefahr der Resistenzbildung und Ineffizienz**

Insekten haben die Fähigkeit, Resistenzen gegen chemische Stoffe zu entwickeln. Ein flächendeckender Einsatz von Insektiziden gegen die Asiatische Hornisse könnte langfristig dazu führen, dass die Asiatische Hornisse resistent wird, wodurch sich die Bekämpfung noch schwieriger und teurer gestaltet. Gleichzeitig würden überlebende Königinnen weiterhin neue Nester gründen, sodass eine nachhaltige Lösung nicht erreicht würde.

### **5. Alternative Methoden sind nachhaltiger und wirksamer**

Statt auf umweltbelastende Chemikalien zu setzen, sollten bewährte Methoden wie mechanische Nestzerstörung, gezielte Monitoring-Programme und biologische Bekämpfungsmaßnahmen bevorzugt werden. Die gezielte Nestbeseitigung durch spezialisierte Teams ist bereits in mehreren Ländern erfolgreich erprobt und vermeidet Umweltschäden. Der Einsatz von Peilsendern und Drohnen mit Wärmebildkameras ermöglicht eine effiziente Identifizierung und Entfernung der Nester ohne chemische Eingriffe. Biologische Ansätze, wie natürliche Feinde oder spezifische Lockstoffe, könnten zukünftig eine noch schonendere Bekämpfung ermöglichen.

**Fazit: Kein Insektizideinsatz in Wäldern!**

## Eventualiter

### Antrag 1, ergänzen 4 ter

Der Bund führt eine Liste mit Arten, welche mit Bioziden im Wald gezielt und kleinflächig bekämpft werden dürfen. Diese Arten müssen die Bedingung erfüllen, dass nachweislich weder im In- noch Ausland andere Massnahmen gegen die Art wirksam waren. Es dürfen nur Bewilligungen für Arten dieser Liste erteilt werden.

#### Begründung:

Wie oben dargelegt, können Biozideinsätze im Wald weitreichende negative Auswirkungen auf die Biodiversität und das Trinkwasser haben. Somit ist die Anwendung explizit auf ganz wenige Arten zu beschränken, welche mit anderen Mitteln effektiv nicht zu bekämpfen sind.

### Antrag 2, ergänzen 4 ter. 2 Abs. 1

Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald nach **Absprache und mit Einwilligung des Bundes (BAFU)**,

#### Begründung:

Bereits die Anwendung der Polterspritzungen zeigen, dass die Kantone diesbezüglich sehr unterschiedlich reagieren. Während die einen mit den Bewilligungen eher grosszügig umgehen, sind Polterspritzungen in anderen Kantonen untersagt. Gerade aufgrund der hohen Gefährdung bei der Ausbringung von Bioziden im Wald ist jedoch ein sehr rudimentärer, gezielter und frühzeitiger Einsatz notwendig. Zudem muss er kantonsübergreifend erfolgen können. Somit ist eine Absprache zwischen Bund und Kantonen zwingend und die Bewilligungen dürfen nur sehr selektiv erfolgen. Sowohl beim Bund wie bei den Kantonen sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, damit Bewilligungen innert nützlicher Frist und trotzdem nach sorgfältiger Abklärung zu treffen sind. Die notwendigen Ressourcen dazu sind bereit zu stellen.

## **Antrag 3, Anpassung 4ter c Abs. 3 und 4ter. 3**

Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4ter.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde und dem BAFU **unmittelbar nach dem Einsatz zustellen.**

### Begründung

Die Kontrolle über die korrekte Umsetzung und die Wirksamkeit allfälliger Einsätze muss in Anbetracht der beträchtlichen Auswirkungen sofort und nicht erst faktisch fast ein Jahr später erfolgen können. Berichte über die Umsetzung eines Einsatzes haben daher sofort zu erfolgen.

## **Antrag 4, ergänzen**

Die Einsätze sind mit einem Monitoring auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

### Begründung

Die Einsätze sollen auf alle Fälle durch Fachpersonen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Zusammen mit den Resultaten der Umsetzungskontrolle können so Lehren über die Wirksamkeit oder die Änderung der Ausbringung von Bioziden getroffen werden.

## **Antrag Information der Bevölkerung**

Vor jedem Spritzgang wird die Bevölkerung zeitnah und grossräumig auf den Waldstrassen auf den Bozideinsatz informiert.

## **Erfahrungen aus anderen Ländern: Insektizide sind keine Lösung**

Mehrere europäische Länder haben bereits Strategien zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erprobt – mit klaren Ergebnissen: Insektizide sind weder effizient noch umweltverträglich.

- Frankreich, wo die Asiatische Hornisse zuerst entdeckt wurde, setzte in den Anfangsjahren auf den großflächigen Einsatz von Insektiziden. Das Ergebnis:
  - Die Nestbekämpfung war nur kurzfristig erfolgreich, da überlebende Königinnen rasch neue Kolonien gründeten.
  - Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten waren gravierend.
  - Die chemische Belastung führte zu schädlichen Rückständen im Boden und Wasser.
  - Letztendlich wurden mechanische Nestzerstörung und Monitoring-Systeme als wirksamere Alternativen etabliert.
- Spanien und Portugal sahen ähnliche Probleme. Trotz anfänglichem Insektizideinsatz blieb die Hornissenpopulation stabil oder stieg weiter an. Heute setzen beide Länder verstärkt auf Frühwarnsysteme, Drohnenüberwachung und Bürgerbeteiligung zur Nestlokalisierung.
- Grossbritannien, wo die Asiatische Hornisse erst 2016 auftauchte, verfolgt eine Null-Toleranz-Politik ohne Insektizide. Stattdessen setzt man auf:
  - Funkpeilsender, um Nester schnell aufzuspüren und mechanisch zu entfernen.
  - Gezieltes Monitoring durch Imker und Behörden.
  - Dank dieser Strategie konnte die Ausbreitung der Hornisse bis 2023 stark eingedämmt werden – ohne den Einsatz umweltschädlicher Chemikalien.

Die Erkenntnis aus diesen Ländern ist eindeutig: Insektizide sind ineffektiv, teuer und schädlich für die Umwelt. Mechanische und biologische Methoden sind erfolgreicher und nachhaltiger. Diese Erfahrungen zeigen, dass eine Aufweichung des Pestizidverbots im Wald für eine effektive Bekämpfung unnötig ist.

## **Effektivere und nachhaltigere Alternativen zur Insektizidbekämpfung**

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen daher, dass die Asiatische Hornisse auch ohne den Einsatz von Pestiziden erfolgreich bekämpft werden kann. Statt

chemischer Mittel sollten die folgenden Maßnahmen ausgebaut werden:

Gezielte Nestzerstörung:

- Unterstützung durch die Bevölkerung (citizen science)
- Funkpeilsender an gefangenen Hornissen helfen, Nester schnell zu lokalisieren.
- Drohnen mit Wärmebildkameras spüren versteckte Nester auf.
- Nestentfernung durch spezialisierte Teams bei Nacht, wenn alle Hornissen im Nest sind.
- Kälteschock oder CO<sub>2</sub>-Begasung als umweltfreundliche Alternativen zur mechanischen Entfernung der Nester.

Neben der Bekämpfung von Nestern, können auch Massnahmen zum Schutz der Bienenvölker ergriffen werden:

- Eingangsfallen verhindern das Eindringen von Hornissen in die Stöcke.
- Schutznetze halten Hornissen auf Distanz, ohne den Bienenverkehr zu stören.
- Stärkere Bienenvölker sind besser gegen Angriffe gewappnet.
- Ergänzend ist die Wehrhaftigkeit gegen die asiatische Hornisse als Zuchtziel in die Bienenzucht aufzunehmen.

Diese Massnahmen haben sich in Großbritannien und Deutschland als effektiv und nachhaltig erwiesen – ohne chemische Belastung der Umwelt.

Der Einbezug der Bevölkerung in die Bekämpfung der asiatischen Hornisse wird in allen betroffenen Ländern als entscheidend für den Erfolg erachtet. Damit dieses Ziel besser erreicht werden konnte, wurde im angelsächsischen Raum der Trivialname «yellow-legged hornet» eingeführt. Es ist anzunehmen, dass die Bezeichnung gelbbeinige Hornisse anstatt asiatischer Hornisse in der offiziellen und medialen Kommunikation die Mitarbeit der Bevölkerung ebenfalls verbessern täte, da damit ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Hornissenarten bereits im Trivialnamen verankert ist.



**Fazit: Kein Insektizideinsatz im Schweizer Wald zulassen für die Asiatische Hornisse!** Andere Länder haben gezeigt, dass Insektizide zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse weder nachhaltig noch wirksam sind.

Die bestehenden Regelungen zum Pestizidverbot im Wald müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Einsätze von Bioziden dürfen nur in ganz wenigen Fällen erlaubt werden und müssen streng kontrolliert werden.

From: Beat Bürzle <beat.buerzle@ibw.ch>

Sent: mardi, 1 avril 2025 13:02

To: \_BAFU-Chemicals <chemicals@bafu.admin.ch>

Subject: Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs über Biozidprodukte soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen im Wald in Ausnahmefällen ermöglicht werden. Dies unterstützen und begrüßen wir.

Für das bessere Verständnis, wäre es hilfreich, wenn zusätzlich erwähnt würde, welche Fachbewilligung neben der Ausnahmegewilligung für die Anwendung der Biozide notwendig ist. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Beat Bürzle



Höhere Fachschule  
Südostschweiz

**Beat Bürzle**

**Dozent Waldbau & Ökologie**

**ibW Höhere Fachschule Südostschweiz**

**Försterschule 2**

**7304 Maienfeld**

**Telefon [+41 81 403 34 00](tel:+41814033400)**

**[www.ibw.ch](http://www.ibw.ch)**



## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**Per E-Mail**  
Bundesamt für Umwelt

chemicals@bafu.admin.ch

7. Mai 2025

### **Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zur Anpassung des Anhangs 2.4 "Biozidprodukte" der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) eröffnet. Mit der vorgesehenen Anpassung soll die Verwendung von Biozidprodukten im Wald neu in Ausnahmefällen ermöglicht werden, um dort invasive gebietsfremde oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregende oder krankheitsübertragende Mikroorganismen zu bekämpfen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

Mit Blick auf die angestrebten Ziele begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Regelungen der ChemRRV grundsätzlich. Generell erscheint es sinnvoll, dass die Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog derjenigen von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird, zumal es sich teilweise um die gleichen Wirkstoffe handelt. Wichtig ist dem Regierungsrat dabei, dass für die verschiedenen Arten von Produkten dieselben Bedingungen gelten:

- Das jeweilige Produkt muss explizit für die Verwendung im Wald zugelassen sein (Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Abs. 3 lit. b ChemRRV).
- Es muss eine kantonale Anwendungsbewilligung für die Verwendung im Wald vorliegen (Art. 4 lit. c sowie Art. 5 ChemRRV).
- Die Anwendung muss durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen (Art. 7 ChemRRV).

Damit die geplanten Anpassungen national einheitlich umgesetzt werden, ist es notwendig, dass der Bund Richtlinien und Entscheidungshilfen zuhanden der Kantone erarbeitet.

Spezifische Anmerkungen und Anträge finden Sie in der Beilage "Detaillierte Stellungnahme".

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

**Vernehmlassung Revision ChemRRV: Anwendungsbewilligung Biozidprodukte im Wald  
Vernehmlassungsfrist bis 8. Mai 2025**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Datum : 7. Mai 2025

## Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV)

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<p>Generell ist es sinnvoll, dass die Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog derjenigen von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird, zumal es sich teilweise um die gleichen Wirkstoffe handelt.</p>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<p>Anhang 2.4 Biozidprodukte</p>	<p>Das Waldgesetz verbietet pauschal die Verwendung von "umweltgefährdenden Stoffen" im Wald. In diesem Gesetz wird nicht direkt geklärt, nach welchen Kriterien ein Stoff als "umweltgefährdend" anzusehen ist. Bezüglich Ausnahmen verweisen das Waldgesetz und die Waldverordnung auf die ChemRRV.</p> <p>Die ChemRRV verbietet explizit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5) und von Düngern (Anhang 2.6) im Wald. Auf diese Verbote bezieht sich auch die Möglichkeit einer Anwendungsbewilligung gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus Sicht des Kantons Aargau ist es nicht, wie im erläuternden Bericht dargestellt, so selbstverständlich, dass auch Biozidprodukte pauschal unter das Verbot gemäss Waldgesetz fallen. Der Kanton Aargau würde es daher begrüssen, wenn hierzu klare Verhältnisse geschaffen würden. Dazu sollte dieser Sachverhalt in der ChemRRV auch für Biozidprodukte sinngemäss analog zu den entsprechenden Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel übernommen werden.</p>	<p>Einschub einer neuen Ziffer "Verbote" vor der vorgesehenen Ziffer 4<sup>ter</sup>.2.</p> <p>Das explizite Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1 ChemRRV soll sinngemäss auch für die Biozidprodukte explizit festgeschrieben werden.</p>
<p>Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Ausnahmsweise Verwendung im Wald, Absatz 1</p>	<p>Im vorliegenden Kontext ist die durch den Kanton erteilte "Anwendungsbewilligung" gemäss Art. 4 lit. c ChemRRV gemeint. Diese ist begrifflich klar von einer "Ausnahmebewilligung" (= Zulassung) für Produkte, die durch die Anmeldestelle Chemikalien erteilt wird, zu unterscheiden.</p>	<p><i>Die zuständige Behörde erteilt eine <del>Ausnahme</del><u>Anwendungsbewilligung</u> ...</i></p>

<p>Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Ausnahmsweise Verwendung im Wald, Absatz 1</p>	<p>Die Beurteilung, ob ein Biozidprodukt grundsätzlich im Wald eingesetzt werden darf, soll nicht im einzelnen Anwendungsfall durch die Kantone vorgenommen werden. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln muss diese generelle Risikobeurteilung durch die zuständige Zulassungsstelle des Bundes erfolgen (Anmeldestelle Chemikalien). Vergleiche hierzu auch die entsprechende Formulierung für Pflanzenschutzmittel in Anhang 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3, lit. b ChemRRV.</p> <p>Damit sollen für den Einsatz von Biozidprodukten im Wald die gleichen drei Bedingungen gelten wie für Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Produkt muss für die Verwendung im Wald (unter Vorbehalt einer Anwendungsbewilligung) zugelassen sein.</li> <li>2) Eine entsprechende Anwendungsbewilligung durch den Kanton muss vorliegen.</li> <li>3) Der Einsatz muss durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen (Hier: Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter gemäss Art. 7 Abs. 1. lit. 4, Ziff. 2 ChemRRV. – Bei den Biozidprodukten betrifft diese dritte Bedingung also nur die Produktart 18 "Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden".)</li> </ol> <p>In der Folge ist in den Zulassungen von Biozidprodukten, die im vorliegenden Sinne im Wald verwendet werden dürfen, eine Auflage bezüglich des Erfordernisses einer kantonalen Anwendungsbewilligung zu formulieren.</p> <p>Damit sind diese komplementären Anforderungen für alle Akteure klar ersichtlich.</p>	<p>Einschub eines neuen Litera vor Litera a:</p> <p>Die zuständige Behörde erteilt eine Anwendungsbewilligung ... , wenn</p> <p><i>(a.) das Biozidprodukt für die Anwendung im Wald zugelassen ist;</i></p>
<p>Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Ausnahmsweise Verwendung im Wald</p>	<p>Der Kanton Aargau begrüsst die vorgesehenen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Anwendung von Bioziden im Wald gemäss Ziff. 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 1.</p> <p>Biozidprodukte sollen nur dann zum Einsatz kommen, wenn keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sind daher Kenntnisse über Alternativen erforderlich. Damit die Anwendungen dem Ziel der (überregionalen) Tilgung oder Eindämmung von Arthropoden oder Mikroorganismen dienen können, ist eine Einbindung in eine nationale Bekämpfungsstrategie und eine entsprechende Koordination erforderlich.</p>	<p>zusätzlicher Absatz 4:</p> <p><i><sup>4</sup> Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen über den Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung.</i></p>



<p>Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 3 und Ziffer 4<sup>ter</sup>.3 Be- richterstattung</p>	<p>Aufgrund der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 19. März 2021 im neuen Art. 10b ChemG (noch nicht in Kraft getreten) eine zentrale Erfassung für Verwendungen von Biozidprodukten in risikoreichen Bereichen beschlossen.</p>	<p>Doppelspurigkeiten mit dieser zukünftigen Erfassung und den vorliegend geforderten Melde- und Berichterstattungspflichten sind in jedem Fall zu vermeiden.</p>
---	---	---



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
(per E-Mail: chemicals@bafu.admin.ch)

**Dölf Biasotto**  
Regierungsrat

Herisau, 2. Mai 2025

**Eidg. Vernehmlassung: Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)  
– Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 unterbreitet das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), Anhang Biozidprodukte, bis zum 8. Mai 2025 zur Stellungnahme.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Anwendung von Bioziden ist im Wald gemäss Art. 18 Waldgesetz grundsätzlich verboten, Ausnahmen regelt die ChemRRV (laut Art. 25 Waldverordnung). Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es jedoch bisher in der ChemRRV keine Regelungen. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten. Im Zusammenhang mit problematischen invasiven Arten, wie beispielsweise der Asiatischen Hornisse, sollte eine wirksame Bekämpfung jedoch – unter klar definierten Bedingungen – auch im Wald zulässig sein. Aus diesen Gründen ist Appenzell Ausserrhoden mit der vorgesehenen Anpassung der ChemRRV einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
chemicals@bafu.admin.ch

Appenzell, 8. Mai 2025

### **Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Anhang Biozidprodukte Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Anhang Biozidprodukte zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und äussert sich gerne wie folgt:

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie zum Beispiel Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 Waldgesetz (WaG, SR 921.0) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die ChemRRV (Waldverordnung Art. 25, SR 921.01). Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es bisher in der ChemRRV keine Regelungen. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten.

Die Standeskommission versteht das Bedürfnis, dass mit der geplanten Anpassung der ChemRRV der Einsatz von Bioziden im Wald, wohlbemerkt nur in Ausnahmesituationen, ermöglicht wird. Aktuell wird damit für die Eindämmung der Asiatischen Hornisse der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen (Forderung Motion 23.2998 Hegglin). Erfahrungen haben gezeigt, dass die Asiatische Hornisse nicht getilgt, sondern nur ihre Verbreitung verzögert werden kann. Im Hinblick auf invasive Mückenarten, welche potenziell als Vektoren für sehr gefährliche Krankheiten agieren können oder gefährliche Tierseuchen (z.B. ASP, Desinfektion des Bodens) ist diese Verordnungsanpassung aus Sicht der Standeskommission vertretbar.

Die Standeskommission stimmt dieser Verordnungsanpassung zu, wenn nachfolgende Punkte eingehalten werden:

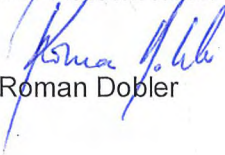
- Bei Anwendungsbewilligungen im Wald ist immer die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Nutzen der Massnahmen mit den Umwelteinwirkungen des Biozid-Einsatzes abzuwägen.
- Anwendungsbewilligungen für den Einsatz von Bioziden im Wald sind mit der geplanten Änderung auf die Bekämpfung von Arthropoden (Gliederfüssler wie Insekten, Zecken, Spinnen, Krebse, etc.) und Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, etc.) begrenzt.

- Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein, die ebenso wirksam sind.
- Die eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden müssen verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken oder zur lokalen Bekämpfung heimischer Krankheitsvektoren wie Zecken ausgestellt werden können.
- Die vorgeschriebene Berichterstattung an das BAFU muss es dem Bund ermöglichen, bei allfälligem Missbrauch einzuschreiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrag von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Roman Döbler

*Zur Kenntnis an:*

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail:

[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Liestal, 29. April 2025  
BUD

### **Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Mit dem Brief vom 26. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und lassen Ihnen folgende Rückmeldung zukommen:

Die geplante Revision der ChemRRV verfolgt ein grundsätzlich nachvollziehbares und sinnvolles Ziel – insbesondere mit Blick auf den wirksamen Schutz vor invasiven oder krankheitsübertragenden Organismen. Aus unserer Sicht bedarf die Vorlage jedoch punktueller Präzisierungen, um einen umweltgerechten und fachlich tragfähigen Vollzug sicherzustellen.

Ziel der Revision darf nicht die Lockerung des Schutzes des Waldes sein, sondern die Ermöglichung gezielter Eingriffe unter streng kontrollierten Bedingungen – ausschliesslich in Fällen, in denen invasive oder krankheitsübertragende Organismen eine erhebliche Gefährdung darstellen und keine alternativen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Es bestehen jedoch Bedenken, dass die Revision in ihrer derzeitigen Form zu weitgehende Anwendungsmöglichkeiten im Wald eröffnen könnte. Wir stimmen dieser Einschätzung nicht zu. Die vorgesehenen kumulativen Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung sind grundsätzlich geeignet, diesem Risiko entgegenzuwirken. Aus unserer Sicht müssen diese jedoch konkreter und verbindlicher formuliert werden. Zentral ist, dass die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen durch die kantonalen Behörden so ausgestaltet sind, dass:

- alternative, umweltschonendere Bekämpfungsmethoden zwingend geprüft und bevorzugt werden;
- die Anwendung gezielt, lokal begrenzt und artenspezifisch erfolgt;
- der eingesetzte Wirkstoff oder die Applikationsmethode ein minimales Risiko für die Umwelt darstellt;
- eine transparente Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Entscheide jederzeit gewährleistet ist.



Unter diesen Bedingungen und mit entsprechenden Präzisierungen sind wir bereit, die Revision in einer überarbeiteten Fassung mitzutragen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Per Mail an:  
chemicals@bafu.admin.ch

Basel, 12. Mai 2025

Präsidialnummer: P250428

### **Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2025**

## **Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der ChemRRV zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

### **1. Grundsätzliche Stellungnahme**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist sich der Problematik der Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten bewusst. Und er ist sich bewusst, dass der Einsatz von Bioziden die Chancen für deren erfolgreiche Bekämpfung erhöhen kann. Der Regierungsrat sieht aber auch die erheblichen Risiken und potenziellen Folgeschäden und erachtet den grundsätzlichen Schutz des Waldareals und insbesondere des Waldbodens vor chemischen Substanzen als wichtig und unverzichtbar. Er lehnt deshalb die Vorlage zur Revision ab: Auf den Einsatz von Bioziden im Wald ist weiterhin grundsätzlich zu verzichten.

Die Vorlage eröffnet die Möglichkeit zur chemischen Bekämpfung von diversen weiteren Arten wie zum Beispiel dem Asiatischen Laubholzbockkäfer oder des Japankäfers. Der Druck seitens der Landwirtschaft dürfte grösser werden, auch im Wald weitere Biozidprodukte einzusetzen. Damit steigt die Gefahr des missbräuchlichen, nicht bewilligten und kaum kontrollierbaren Einsatzes. Mit der Anwendung von Bioziden im Wald können zudem weitere Resistenzen aufgebaut werden. Der Regierungsrat erachtet weiter, dass die gezielte Ausbringung von Biozidprodukten im Wald aufwändig und kostspielig ist, was das Risiko einer unsachgemässen Ausbringung stark erhöht und damit Folgeschäden für die Umwelt und die Menschen wahrscheinlich macht.



## 2. Änderungsanträge für den Fall einer ChemRRV-Teilrevision

Für den Fall, dass das BAFU bzw. der Bundesrat an der geplanten Revision der ChemRRV festhält, fordert der Regierungsrat, die Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog zu jener von Pflanzenschutzmitteln zu regeln, zumal häufig die gleichen Wirkstoffe zur Anwendung gelangen. Hierbei sollten eine explizite Zulassung des jeweiligen Produkts sowie eine kantonale Anwendungsbewilligung für die Anwendung im Wald als notwendige Voraussetzungen statuiert werden. Zusätzlich sollte die Anwendung lediglich durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Fachbewilligung für den beruflichen oder gewerblichen Umgang mit Chemikalien im Sinne von Art. 7 ChemRRV erfolgen dürfen.

Daraus erfolgen folgende Änderungsanträge:

### Anhang 2.4, Biozidprodukte

#### Ziffer 4<sup>ter</sup>.2, neue Ziffer «Verbote»

**Antrag:** Einschub einer neuen Ziffer «Verbote» vor der vorgesehenen Ziffer 4<sup>ter</sup>.2. Das explizite Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV soll sinngemäss auch für die Biozidprodukte als Grundsatz festgeschrieben werden.

**Begründung:** Die ChemRRV verbietet grundsätzlich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald (Anhang 2.5, Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV). Auf dieses Verbot bezieht sich die Ausnahme einer Anwendungsbewilligung gemäss ChemRRV (Anhang 2.5, Ziff. 1.2 Abs. 3). Wir beantragen im Sinne einer kohärenten Systematik, für Biozidprodukte analog zu den entsprechenden Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel vor der Ausnahme zunächst den Grundsatz des Verbots zu verankern.

#### Ziffer 4<sup>ter</sup>.2, ausnahmsweise Anwendung im Wald

**Antrag:** Anpassung Abs. 1:

*Die zuständige Behörde erteilt eine ~~Ausnahme~~Anwendungsbewilligung [...]*

**Begründung:** Im vorliegenden Kontext ist die durch den Kanton erteilte «Anwendungsbewilligung» gemäss Art. 4 Bst. c ChemRRV gemeint. Diese ist begrifflich klar zu unterscheiden von einer «Ausnahmebewilligung» (Zulassung) für Produkte, die durch die Anmeldestelle Chemikalien erteilt wird.

**Antrag:** Einschub eines neuen Bst. a:

*Die zuständige Behörde erteilt eine Anwendungsbewilligung, wenn das Biozidprodukt für die Anwendung im Wald zugelassen ist (lit. a neu);*

**Begründung:** Die Beurteilung, ob ein Biozidprodukt grundsätzlich im Wald eingesetzt werden darf, soll nicht im einzelnen Anwendungsfall durch die Kantone vorgenommen werden. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln muss diese generelle Risikobeurteilung durch die zuständige Zulassungsstelle des Bundes (Anmeldestelle Chemikalien) erfolgen. Vgl. hierzu auch die Formulierung für Pflanzenschutzmittel in Anhang 2.5, Ziff. 1.2 Abs. 3 Bst. b ChemRRV. Damit sollen für den Einsatz von Biozidprodukten im Wald die gleichen drei Bedingungen gelten wie für Pflanzenschutzmittel: Das Produkt muss für die Verwendung im Wald zugelassen sein, die Anwendungsbewilligung des Kantons muss vorliegen und der Einsatz muss durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen (vorliegend Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter gemäss Art. 7 Abs. 1. Bst. a Ziff. 2 ChemRRV. – Bei den Biozidprodukten betrifft diese dritte Bedingung also nur die Produktart 18 "Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden").

**Antrag:** zusätzlicher Abs. 4:  
*Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen über den Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung.*

**Begründung:** Biozidprodukte sollen nur zum Einsatz kommen, wenn keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sind daher Kenntnisse über Alternativen erforderlich.  
Damit die Anwendungen dem Ziel der (überregionalen) Tilgung oder Eindämmung von Arthropoden oder Mikroorganismen dienen können, ist eine Einbindung in eine nationale Bekämpfungsstrategie und eine entsprechende Koordination erforderlich.

**Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 3 und  
Ziffer 4<sup>ter</sup>.3 Berichterstattung**

**Hinweis:** Aufgrund der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 19. März 2021 im neuen Art. 10b ChemG (noch nicht in Kraft getreten) eine zentrale Erfassung für Verwendungen von Biozidprodukten in risikoreichen Bereichen beschlossen. Doppelspurigkeiten mit dieser zukünftigen Erfassung und den vorliegend geforderten Melde- und Berichterstattungspflichten sind in jedem Fall zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Yves Parrat, Kantonschemiker (yves.parrat@bs.ch; Tel. 061 385 25 23) oder Herr Matthias Nabholz, Leiter Amt für Umwelt und Energie (matthias.nabholz@bs.ch; Tel. 061 267 08 01), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:  
chemicals@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 444/2025 7. Mai 2025  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Regelungen der ChemRRV mit Blick auf die angestrebten Ziele begrüssen wir grundsätzlich und nehmen im Folgenden zu einzelnen Vorschlägen Stellung. Einigen Punkten der Änderung stehen wir kritisch gegenüber. So halten wir fest, dass die Anwendung von Bioziden im Wald – in Analogie zu den nationalen Bemühungen – auf ein Minimum zu beschränken ist. Insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Bioziden gegen die asiatische Hornisse sind wir der Meinung, dass alternativen Bekämpfungsmöglichkeiten, wenn immer möglich, bevorzugt werden soll.

### **1. Grundsätzliches**

Die vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV sollen in Ausnahmefällen die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragender Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen durch die Verwendung von Biozidprodukten im Wald ermöglichen. Für die Sicherstellung der Schutzziele und der einheitlichen Bewilligungspraxis durch die Kantone ist es Voraussetzung, dass die in Frage kommenden Biozidprodukte von der Anmeldestelle Chemikalien des Bundes für die Anwendung im Wald explizit geprüft und zugelassen sind, sei es über reguläre Zulassungen oder Ausnahmewilligungen (evtl. Allgemeinverfügungen). Dabei ist immer abzuwägen, ob die Anwendung von Bioziden im Wald nicht durch alternative Bekämpfungsmethoden verhindert werden könnte. Damit die Ziele der neuen Regelungen erreicht werden können und die Anwendungsbewilligungen auf die Befallssituation und die Bekämpfungsstrategie auf nationaler Ebene abgestimmt



sind, ist es unerlässlich, dass der Bund Richtlinien und Entscheidungshilfen zuhanden der Kantone erarbeitet, so dass die Anwendungsbewilligungen national koordiniert und systematisch ausgestellt werden.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der ChemRRV

### Artikel 4 Bst. c, Bewilligungspflichtige Anwendungen

keine Bemerkungen

### Anhang 2.4 Biozidprodukte

#### Ziffer 4<sup>ter</sup>.2, Ausnahmsweise Verwendung im Wald

Antrag: Anpassung Abs. 1:

*Die zuständige Behörde erteilt eine AusnahmeAnwendungsbewilligung ...*

Begründung: Die Begriffe «Anwendungsbewilligung» (für Anwendungen, erteilt durch die Kantone) und «Ausnahmebewilligung» (für Produkte, erteilt durch die Anmeldestelle Chemikalien des Bundes) müssen konsequent voneinander unterschieden werden.

Antrag: Einschub eines neuen Bst. vor Bst. a:

Die zuständige Behörde erteilt eine Anwendungsbewilligung ..., wenn  
*(a.) das Biozidprodukt für die Anwendung im Wald zugelassen ist;*

Begründung: Die Beurteilung, ob ein Biozidprodukt grundsätzlich im Wald eingesetzt werden darf, soll nicht im einzelnen Anwendungsfall durch die Kantone vorgenommen werden. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln muss diese generelle Risikobeurteilung durch die zuständige Zulassungsstelle des Bundes erfolgen (Anmeldestelle Chemikalien des Bundes).

Bemerkung: In der Folge ist in den Zulassungen von Biozidprodukten, die im vorliegenden Sinn im Wald verwendet werden dürfen, eine Auflage bezüglich des Erfordernisses einer kantonalen Anwendungsbewilligung zu formulieren. Damit sind diese komplementären Anforderungen für alle Akteure klar ersichtlich.

Antrag: zusätzlicher Abs. 4:

*<sup>4</sup> Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen über den Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung.*

Begründung: Biozidprodukte sollen nur zum Einsatz kommen, wenn keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sind daher Kenntnisse über Alternativen erforderlich. Damit die Anwendungen dem Ziel der (überregionalen) Tilgung oder Eindämmung von Arthropoden oder Mikroorganismen dienen können, ist eine Einbindung in eine nationale Bekämpfungsstrategie und eine entsprechende Koordination erforderlich.

**Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 3 und  
Ziffer 4<sup>ter</sup>.3 Berichterstattung**

Bemerkung: Aufgrund der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 19. März 2021 im neuen Art. 10b ChemG (noch nicht in Kraft getreten) eine zentrale Erfassung für Verwendungen von Biozidprodukten in risikoreichen Bereichen beschlossen.

Doppelspurigkeiten mit dieser zukünftigen Erfassung und den vorliegend geforderten Melde- und Berichterstattungspflichten sind in jedem Fall zu vermeiden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Evi Allemann  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

---

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication DETEC  
Monsieur Albert Rösti  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Courriel* : [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

*Fribourg, le 6 mai 2025*

2025-577

### **Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre demande de prise de position dans l'affaire mentionnée en titre et avons l'avantage de vous faire part ci-après de nos remarques. Le Conseil d'Etat se positionne favorablement en précisant cependant les conditions suivantes du point de vue de l'exécution cantonale.

Pour utiliser des produits biocides en forêt dans le cadre de la lutte contre le frelon asiatique, les utilisateurs devront :

- > être titulaires d'un permis valable (OPer-P : Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général du 28 juin 2005, état le 1<sup>er</sup> juillet 2015),
- > obtenir une autorisation cantonale d'utilisation, délivrée par le service responsable. Sa forme exacte reste à définir, par exemple une autorisation annuelle pour le territoire du canton,
- > utiliser un produit homologué au niveau national, remplir une liste de chaque utilisation réalisée et la retourner annuellement au service responsable.

De manière générale, nous demandons à la Confédération suisse de réduire la complexité et de minimiser autant que possible les charges administratives.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service des forêts et de la nature ;  
à la Direction de du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;  
à la Chancellerie d'Etat.





Genève, le 7 mai 2025

## Le Conseil d'Etat

1764-2025

Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication DETEC  
Monsieur Albert Röstli  
Conseiller fédéral  
Kochergasse 10  
3003 Berne

**Concerne : mise en consultation de la révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par votre courrier du 26 mars 2025, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication a ouvert la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), et en particulier à l'annexe portant sur les produits biocides.

Le Conseil d'État a examiné avec attention le projet de modification proposé. Il tient à exprimer son opposition de principe à l'introduction, même exceptionnelle, du recours aux biocides en milieu forestier.

Bien que les espèces exotiques envahissantes – telles que le frelon asiatique – posent un défi réel pour la biodiversité et certains secteurs agricoles, l'usage de produits chimiques en forêt représente une atteinte grave à l'un des derniers écosystèmes encore relativement préservés. Un tel changement de paradigme constitue une brèche inquiétante dans un principe fondamental de gestion durable du territoire, et pourrait ouvrir la voie à une banalisation progressive des traitements chimiques, notamment au travers d'autres révisions réglementaires en cours.

Les forêts sont des milieux complexes et fragiles, reposant sur des interactions écologiques fines entre espèces. Le recours aux biocides perturbe cette dynamique naturelle en affectant les prédateurs des nuisibles, les pollinisateurs et d'autres régulateurs écologiques essentiels. Il compromet ainsi la résilience des écosystèmes forestiers, sans garantir une efficacité à long terme sur les populations cibles. Dans le cas du frelon asiatique, par exemple, son impact sur la dynamique générale de l'espèce reste très limité et seule une intervention ciblée sur des ruchers attaqués se justifie.

Le Conseil d'État estime qu'il est impératif de privilégier les méthodes de lutte non chimiques, ciblées et temporaires. Des solutions alternatives existent et doivent être renforcées. En outre, la mise en œuvre du dispositif proposé impliquerait une charge administrative importante pour les cantons (analyse des demandes, suivi des interventions, transmission des données à la Confédération), sans que des mesures d'accompagnement ni de compensation ne soient prévues.



À titre subsidiaire, si cette disposition devait malgré tout être adoptée, elle devrait s'accompagner de garde-fous stricts, notamment :

- l'exclusion systématique des zones sensibles, telles que les biotopes protégés et les zones proches des cours d'eau;
- une évaluation rigoureuse et préalable de toutes les alternatives disponibles;
- une limitation claire et temporaire de l'autorisation, fondée sur des critères cumulatifs stricts (dommages avérés, absence de méthode alternative, absence d'intérêt écologique supérieur);
- un suivi environnemental indépendant, garantissant une traçabilité et une transparence complètes.

Le Conseil d'État appelle ainsi à préserver la fonction écologique de la forêt, en veillant à ce que toute stratégie de lutte contre les espèces envahissantes demeure compatible avec une gestion responsable et durable des milieux naturels.

Pour le surplus, vous trouverez nos commentaires détaillés dans le tableau en annexe.

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à : [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch) (format Word et PDF)

**Mise en consultation de la révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81) – annexe sur les produits biocides**

<b>Organisation</b>	Département de la santé et des mobilités – Office cantonal de la santé Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV)
<b>Adresse</b>	Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) 22 quai Ernest-Ansermet, Case postale 76 CH - 1211 Genève 4 Plainpalais
<b>Contact</b>	Dr. Patrick Edder, Chimiste cantonal Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) 22 quai Ernest-Ansermet, Case postale 76 CH - 1211 Genève 4 Plainpalais Tél. +41 22 546 56 00 E-Mail: scav@etat.ge.ch
<b>Date</b>	02.04.2025

**Modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81) – annexe  
sur les produits biocides**



### Observations générales :

Nous exprimons notre opposition ferme à l'introduction de la possibilité d'utiliser des biocides en milieu forestier, telle que proposée dans le projet de modification de l'ordonnance. Ce projet nous paraît particulièrement préoccupant, car il ouvre la voie à des traitements chimiques dans un des rares espaces encore globalement préservés de l'usage de ce type de substances : la forêt. Cette évolution représenterait un recul significatif en matière de protection de la biodiversité et de préservation des écosystèmes. Cette crainte d'une ouverture de la forêt à de nombreux traitements est renforcée par l'annonce faite d'une prochaine révision visant à permettre en plus d'utiliser en forêt, des produits phytosanitaires dans la lutte contre des organismes dangereux pour les végétaux ainsi qu'à des fins de recherche.

Si le projet explicite les conditions d'octroi des dérogations permettant l'utilisation de biocides, il ne fixe aucune règle garantissant la maîtrise de leurs impacts négatifs sur l'environnement forestier. Il est impératif, par exemple, que soit imposée l'obligation de retirer les nids traités, de manière à soustraire les résidus de biocides de la forêt. L'absence de telles dispositions laisse la porte ouverte à une contamination durable des milieux naturels et des impacts significatifs sur la chaîne trophique.

Par ailleurs, le projet ouvre l'accès à l'ensemble des forêts suisses, sans distinction, y compris les espaces protégés, qui représentent environ 25 % du territoire forestier genevois, ni considération explicite pour la proximité des cours d'eau ou d'autres zones sensibles. Cette imprécision est particulièrement préoccupante et laisse craindre des atteintes à des zones d'une grande valeur écologique.

Il convient également de rappeler que, contrairement aux affirmations du projet, cette réforme générera une charge de travail importante pour les autorités cantonales. La mise en œuvre de la procédure de dérogation, l'évaluation des dossiers, le suivi des traitements et le contrôle de leur conformité exigeront des ressources humaines, techniques et financières conséquentes.

Concernant la lutte contre le frelon asiatique, principale justification invoquée pour cette ouverture, il convient de faire preuve de prudence et de proportionnalité. Les impacts environnementaux globaux de l'espèce restent mal connus, mais ils sont vraisemblablement assez faibles, hormis les dommages avérés à l'apiculture. De plus, l'efficacité des mesures de destruction systématique des nids reste limitée : les expériences menées en Suisse et dans d'autres pays montrent que cet objectif est irréaliste à large échelle, en raison de la dispersion rapide de l'espèce et de la difficulté à localiser tous les nids. Dès lors, l'ambition d'assurer un confinement, voir une éradication est vraisemblablement illusoire.

Dans l'hypothèse où, en dépit de notre opposition, l'introduction de cette possibilité devait être maintenue, il est essentiel de garantir un encadrement extrêmement rigoureux. Les conditions d'autorisation doivent être strictement définies, les zones d'exclusion clairement identifiées, et les mesures de limitation des risques rendues obligatoires ; une évaluation de l'impact sur l'environnement doit également être mise en place, avec un suivi des sites traités.

Nous reconnaissons que la volonté de mieux encadrer la lutte contre les espèces envahissantes et pathogènes est légitime. Le rôle central confié aux autorités cantonales compétentes pour la mise en œuvre de l'ordonnance peut en effet favoriser une harmonisation des pratiques. Toutefois, ces considérations ne sauraient justifier un assouplissement aussi large, sans garanties solides pour la préservation des forêts suisses.



En conclusion, ce projet, bien qu'il s'inscrive dans une volonté d'adaptation aux enjeux contemporains, porte atteinte à un principe fondamental de gestion durable des forêts : celui de leur préservation contre l'introduction de substances chimiques. Il est indispensable de réaffirmer le caractère protégé des milieux forestiers vis-à-vis des biocides, et, le cas échéant, de conditionner toute exception à des critères environnementaux stricts, transparents, contrôlables et d'assurer un suivi de ces impacts sur l'ensemble des espèces potentiellement menacées par l'usage des biocides.

Article/Annexe	Suggestion	Justification / Observation
Art. 4, let. c	l'usage de produits biocides, de produits phytosanitaires et d'engrais en forêt, s'il n'est pas inclus dans une autorisation au sens de la let. a ou b. <b>L'usage dans des biotopes forestiers protégés ou digne de protection reste interdit.</b>	Dans la pesée des intérêts, il est indispensable de rappeler la nécessité absolue d'assurer une stricte protection des milieux les plus sensibles.
Annexe 2.4, Ch. 4 <sup>ier</sup> .1		La définition claire des types de biocides contre les arthropodes et les microorganismes, pouvant être autorisés à titre exceptionnel, renforce la sécurité juridique et garantit une utilisation ciblée et maîtrisée de ces substances. La distinction entre les biocides destinés à lutter contre des arthropodes des autres biocides destinés à la désinfection et à l'hygiène vétérinaire est à saluer.
Annexe 2.4, Ch. 4 <sup>ier</sup> .2	Ajout d'une lettre d <b>d. Les risques pour la chaîne trophique liées à l'organisme visés doivent être pris en compte lors de l'évaluation des risques, et un suivi de ce risque doit être mis en place.</b>	L'ouverture à l'usage de biocides en forêt nécessite de contrôler non seulement les raisons de leur utilisation, mais également l'impact environnemental de ces produits. En effet, l'usage de biocides affecte non seulement les organismes cibles, mais aussi leurs prédateurs naturels et les espèces régulatrices, perturbant ainsi la chaîne trophique. Le recours aux régulateurs biologiques est la seule solution durable. Toute perturbation de l'équilibre forestier fragilise sa capacité d'autorégulation. Il est donc essentiel d'évaluer ces risques et de les suivre.
Annexe 2.4, Ch. 4 <sup>ier</sup> .3	Ajout d'une lettre f <b>f. évaluation de l'impact des traitements sur l'environnement, notamment sur les autres arthropodes et sur la chaîne trophique.</b>	La demande de communication générera assurément une charge administrative significative, mais nécessaire: Afin de suivre, non seulement l'utilisation des biocides, mais surtout leur impact environnemental, il convient d'exiger que les utilisateurs de ces produits documentent l'impact de leur utilisation sur l'environnement et la chaîne trophique des lieux traités.

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
3003 Bern

Glarus, 6. Mai 2025  
Unsere Ref: 2025-541 / SKGEKO.4869

**Vernehmlassung i. S. Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung  
(ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

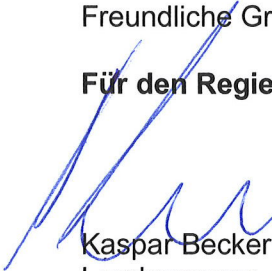
Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme von chemsuisse vom 11. April 2025 anschliessen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

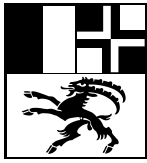
Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Kaspar Becker  
Landammann

  
Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)



Sitzung vom

6. Mai 2025

Mitgeteilt den

7. Mai 2025

Protokoll Nr.

331/2025

Eidg. Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch) (als PDF- und Word-Version)

**Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang  
Biozidprodukte; Vernehmlassung an das Eidg. Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK**

**Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 wurde der Kanton Graubünden eingeladen, zur Revision der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Biozidprodukte Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die ChemRRV (vgl. Art. 25 der Verordnung über den Wald [Waldverordnung, WaV; SR 921.01]). Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es bisher in der

ChemRRV keine Regelungen. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten.

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass mit der geplanten Anpassung der ChemRRV der Einsatz von Bioziden im Wald in Ausnahmesituationen ermöglicht wird. Aktuell wird damit für die Eindämmung der Asiatischen Hornisse der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen (Forderung Motion 23.2998 Hegglin). Bei Anwendungsbewilligungen im Wald ist immer die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Nutzen der Massnahmen mit den Umwelteinwirkungen des Biozid-Einsatzes abzuwägen. Im Hinblick auf invasive Mückenarten (z.B. Buschmücken, *Aedes japonicus*), welche potenziell als Vektoren für sehr gefährliche Krankheiten agieren können oder gefährliche Tierseuchen (z.B. Afrikanische Schweinepest [ASP], Desinfektion des Bodens), ist diese Verordnungsanpassung ebenfalls zu begrüßen.

Anwendungsbewilligungen für den Einsatz von Bioziden im Wald sind mit der geplanten Änderung auf die Bekämpfung von Arthropoden (Gliederfüssler wie z.B. Insekten, Zecken, Spinnen, Krebse) und Mikroorganismen (z.B. Bakterien und Viren) begrenzt. Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine, weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Die eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden müssen verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken oder zur lokalen Bekämpfung heimischer Krankheitsvektoren wie Zecken ausgestellt werden können. Die vorgeschriebene Berichterstattung an das BAFU erlaubt es dem Bund bei allfälligem Missbrauch einzuschreiten.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt somit die vorgesehene Revision der ChemRRV – Anhang Biozidprodukte.



Für die Einladung zur Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

**Kopie an:**

- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication  
DETEC  
Monsieur Albert Rösti  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 29 avril 2025

<b>GS/UEK</b>
12. Mai 2025
Nr. _____

## **Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) - annexe sur les produits biocides : procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du projet de révision de l'annexe sur les produits biocides (ORRChim, RS 814.81) et vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de faire valoir sa position dans le cadre de cette consultation facultative.

Il se prononce comme il suit :

Le frelon asiatique continue de se propager rapidement en Suisse et le Canton du Jura figure parmi les régions particulièrement touchées. Cette espèce invasive constitue un défi majeur, notamment pour l'apiculture. Afin d'enrayer sa propagation, une intervention rapide s'avère nécessaire, en particulier par l'emploi ciblé de produits biocides contre les nids, fréquemment localisés en forêt, où leur élimination demeure problématique en raison de l'absence de moyens de lutte efficaces actuellement autorisés. Cette révision répond ainsi à une attente concrète des acteurs impliqués dans cette lutte.

Dans une approche de pesée des intérêts, le Gouvernement reconnaît pleinement les enjeux liés aux espèces envahissantes ainsi que l'urgence d'agir. À ce titre, il considère cette révision comme nécessaire. Toutefois, dans une perspective plus large, il estime essentiel que celle-ci ne soit en aucun cas interprétée comme une ouverture à un usage élargi des produits biocides dans les écosystèmes forestiers. En effet, cette révision représente un changement significatif et sensible en matière d'utilisation de produits biocides en forêt. Le Canton du Jura accorde une importance particulière à ce que la forêt, en tant que milieu proche de l'état naturel et zone de captage d'une grande partie de l'eau potable de haute qualité, reste protégée au maximum contre les substances dangereuses pour l'environnement.

Néanmoins, cette révision souligne l'importance d'appliquer les exceptions de manière stricte, tout en priorisant systématiquement l'examen d'alternatives, ce qui constitue, selon le Canton du Jura, une évolution bien encadrée. Il apparaît également nécessaire de définir des conditions d'autorisation spécifiques à l'utilisation de produits biocides pour un emploi dans l'environnement forestier. Celles-ci doivent prendre en compte la sensibilité écologique des forêts, la nocivité des produits par rapport à celle d'alternatives moins polluantes, ainsi que les avancées scientifiques.

Le Canton du Jura soutient la révision proposée, sous réserve des remarques formulées ci-dessus et dans la prise de position cantonale qui vous parvient par le formulaire ad hoc joint.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Martial Courtet  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'Etat

Annexe : formulaire de réponse à la consultation

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch).

**Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides  
Consultation**

**Prise de position de**

Nom / Entreprise / Organisation : Office de l'environnement du Canton du Jura

Abréviation de l'entreprise / organisation : ENV

Adresse : Chemin du Bel'Oiseau 12, 2882 St-Ursanne

Personne de contact : Stéphanie Lazzara

Téléphone : 032 420 48 16

Courrier électronique : [stephanie.lazzara@jura.ch](mailto:stephanie.lazzara@jura.ch)

Date : 29.04.2025

**Remarques importantes :**

Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** à l'adresse électronique suivante :  
[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)



## Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides Consultation

### Remarques générales :

L'adaptation prévue doit permettre l'utilisation de produits biocides en forêt dans des cas exceptionnels pour lutter contre des arthropodes exotiques envahissants ou porteurs de maladies et contre des micro-organismes pathogènes ou porteurs de maladies.

D'une manière générale, il nous paraît pertinent que l'usage de produits biocides en forêt soit réglementée de la même manière que celle des produits phytosanitaires, d'autant plus qu'ils contiennent souvent des substances actives similaires. Il est essentiel que les mêmes conditions s'appliquent aux différents types de produits, soit :

- Il doit exister une autorisation cantonale d'utilisation en forêt (art. 4, let. c et art. 5 ORRChim) ;
- L'utilisation doit être effectuée par un titulaire du permis correspondant (art. 7 ORRChim) ;
- Les produits en question doivent être explicitement autorisés pour l'utilisation en forêt (annexe 2.5, ch. 1.2, al. 3, let. b ORRChim).

Ces trois points sont repris par la présente modification.

Cependant, compte tenu de l'utilisation nouvelle de biocide en forêt, il apparaît nécessaire de définir des conditions d'autorisation de mise sur le marché spécifique à cet environnement naturel. Ces conditions devraient tenir compte des particularités écologiques des forêts afin de garantir une utilisation encadrée et respectueuse de la biodiversité. L'autorisation de mise sur le marché de ces produits doit prendre en compte leur nocivité pour l'environnement, notamment en la comparant à celle des alternatives disponibles moins nocives. Des critères, comme le dosage maximal autorisé en forêt, devraient être clairement définis. Par ailleurs, cette autorisation devrait également s'appuyer sur les avancées de la recherche en matière de solutions plus respectueuses de l'environnement.

Nous demandons à l'OFEV de développer des directives et des outils d'aide à l'exécution destinés aux cantons, afin de garantir que les autorisations d'utilisation des biocides en forêt soient adaptées au niveau d'infestation et alignées sur la stratégie de lutte nationale. Par ailleurs, nous souhaitons que l'OFEV établisse une classification graduée des biocides autorisés en milieu forestier, en fonction de leur dangerosité et de leur impact environnemental.

Comme la présente révision vise explicitement la lutte contre le frelon asiatique, nous attirons l'attention sur le fait que par décision de portée générale du 20 mars 2025, l'organe de réception des notifications des produits chimiques de la Confédération a autorisé le dioxyde de soufre (SO<sub>2</sub>) comme produit biocide pour la lutte contre le frelon asiatique. Or, cette décision générale exclut explicitement l'utilisation en forêt. Cette décision générale devrait donc être adaptée avant que les cantons ne puissent autoriser l'utilisation de produits contenant du dioxyde de soufre en forêt.

Il en va de même pour la prolongation de la décision de portée générale du 11 avril 2024 relative à la lutte contre le frelon asiatique avec des substances extrait de *Chrysanthemum-cinerariaefolium*.

**Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides  
Consultation**

	<b>Remarques spécifiques :</b>
<b>art.</b>	<b>Observations/suggestion</b>
Annexe 2.4 4 <sup>ter</sup> .2 «Interdictions»	<p><b>Proposition :</b> Insertion d'un nouveau chiffre « Interdictions » avant le chiffre prévu 4<sup>ter</sup>.2. L'interdiction explicite d'utiliser des produits phytosanitaires en forêt, telle que prévue à l'annexe 2.5, ch. 1.1 de l'ORRChim, devrait également être clairement étendue, par analogie, aux produits biocides.</p> <p><b>Justification :</b> La loi sur les forêts interdit l'utilisation de « substances dangereuses pour l'environnement » en forêt. Elle ne précise toutefois pas directement selon quels critères une substance doit être considérée comme « dangereuse pour l'environnement ». En ce qui concerne les exceptions, la loi et l'ordonnance sur les forêts renvoient à l'ORRChim.</p> <p>L'ORRChim interdit explicitement l'utilisation de produits phytosanitaires (annexe 2.5) et d'engrais (annexe 2.6) en forêt. La possibilité d'obtenir une autorisation d'utilisation selon l'article 4 de l'ORRChim se réfère également à ces interdictions. De notre point de vue, il n'est pas aussi évident que ne le suggère le rapport explicatif que les produits biocides soient également concernés par l'interdiction prévue par la loi sur les forêts. Nous souhaiterions donc que les choses soient claires et explicitent à ce sujet. Pour ce faire, l'ORRChim devrait également reprendre cette situation pour les produits biocides, par analogie avec les dispositions correspondantes pour les produits phytosanitaires.</p>
Annexe 2.4 4 <sup>ter</sup> .2, al. 1	<p><b>Proposition :</b> Adaptation de l'alinéa 1 : « <i>L'autorité compétente accorde une <del>dérogation</del> autorisation d'utilisation... »</i></p> <p><b>Justification :</b> Dans le présent contexte, il s'agit de « l'autorisation d'utilisation » délivrée par le canton conformément à l'art. 4, let. c, ORRChim. Celle-ci doit être clairement distinguée d'une « autorisation exceptionnelle » (= autorisation de mise sur le marché) accordée par l'organe de réception des notifications des produits chimiques.</p>
Annexe 2.4 4 <sup>ter</sup> .2, al. 1	<p><b>Proposition :</b> Insérer une nouvelle let. avant la let. a : <i>L'autorité compétente délivre une autorisation d'utilisation ... , si</i> <i>(a.) le produit biocide est autorisé pour une utilisation en forêt ;</i></p>



## Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides Consultation

	<p><b>Justification :</b></p> <p><b>L'évaluation pour savoir si un produit biocide peut en principe être utilisé en forêt ne doit pas être effectuée par les cantons dans chaque cas d'application.</b> Comme pour les produits phytosanitaires, cette évaluation générale des risques doit être effectuée par le service d'homologation compétent de la Confédération (Organe de réception des notifications des produits chimiques). Voir également la formulation correspondante pour les produits phytosanitaires à l'annexe 2.5, ch. 1.2, al. 3, let. b, ORRChim.</p> <p>Ainsi, l'utilisation de produits biocides en forêt doit être soumise aux trois mêmes conditions que les produits phytosanitaires :</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Le produit doit être autorisé pour une utilisation en forêt (sous réserve d'une autorisation d'utilisation).</li><li>2) Une autorisation d'utilisation correspondante doit avoir été délivrée par le canton.</li><li>3) L'utilisation doit être effectuée par un titulaire d'un permis correspondant (ici : Permis pour l'emploi de pesticides sur mandat de tiers selon l'art. 7, al. 1, let. a, ch. 4 ORRChim. - Pour les produits biocides, cette troisième condition ne concerne donc que le type de produits 18 « Insecticides, acaricides et produits contre les autres arthropodes »).</li></ol> <p><b>Remarque :</b></p> <p>A l'avenir, les autorisations de mise sur le marché des produits biocides qui peuvent être utilisés en forêt au sens du présent article doivent comporter une condition relative à l'exigence d'une autorisation d'utilisation cantonale. Ainsi, ces exigences complémentaires seront clairement visibles pour tous les acteurs.</p>
	<p><b>Proposition :</b></p> <p>Insérer un alinéa 4 supplémentaire :</p> <p><i><sup>4</sup> Après consultation des milieux concernés et des cantons, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) édicte des recommandations sur l'état de la technique des méthodes de lutte à l'intention des autorités d'exécution. Il met à la disposition des cantons des lignes directrices et des aides à la décision pour l'octroi d'autorisations d'utilisation ainsi que des informations sur la situation de l'infestation et pour la coordination dans le cadre de la stratégie nationale de lutte.</i></p> <p><b>Justification :</b></p> <p>Les produits biocides ne doivent être utilisés que lorsqu'aucune autre mesure appropriée n'est disponible. Pour l'octroi d'autorisations d'utilisation, il est donc nécessaire de connaître les alternatives.</p> <p>Pour que les applications puissent servir l'objectif d'éradication ou d'endiguement (suprarégional) des arthropodes ou des micro-organismes, il est nécessaire de les intégrer dans une stratégie nationale de lutte et de les coordonner en conséquence.</p>

**Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides**  
**Consultation**

<p>Annexe 2.4 4<sup>ter</sup>.3 Communication</p>	<p><b>Remarque :</b> Suite à l'initiative parlementaire 19.475, la loi fédérale du 19 mars 2021 sur la réduction des risques liés à l'utilisation des pesticides a décidé, dans le nouvel art. 10b LChim (pas encore entré en vigueur), de centraliser l'enregistrement des utilisations de produits biocides dans les domaines à haut risque.</p> <p>Il convient d'éviter dans tous les cas les doublons avec cette future saisie et les obligations de notification et de rapport exigées dans le présent document.</p>
---	---





ASSOCIATION DES BOURGEOISIES  
DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON  
DU JURA

<b>GS/UVEK</b>
12. Mai 2025
Nr.

Monsieur  
Le Conseiller fédéral Albert Rösti  
Chef du DETEC  
10, rue Kocher  
3001 Berne

Courcelon, le 7 mai 2025

## **Prise de position de l'Association des Bourgeoisies de la République et Canton du Jura (ABJU) sur la consultation concernant la Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)**

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti  
Mesdames et Messieurs

L'Association des Bourgeoisies de la République et Canton du Jura (ABJU) vous remercie de lui avoir donné l'occasion de prendre position sur la consultation concernant la révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim). L'ABJU représente 27 Bourgeoisies et Communes mixtes du Jura qui, ensemble, possèdent, entretiennent et exploitent plus de 9'450 ha de forêts, ce qui représente près de 25% de la surface du Canton du Jura.

La révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORR-Chim) doit permettre à l'avenir l'utilisation de produits biocides pour la lutte contre les arthropodes exotiques envahissants ou vecteurs de maladies et les micro-organismes pathogènes ou vecteurs de maladies dans des cas exceptionnels, y compris en forêt. Cela devrait notamment permettre de lutter efficacement contre le frelon asiatique, en pleine expansion, qui représente une menace importante pour les espèces d'insectes indigènes comme les abeilles.

L'ABJU salue en principe la révision proposée de l'Ordonnance sur les risques liés aux produits chimiques (ORRChim) ainsi que le calendrier ambitieux de mise en œuvre de la révision de l'ordonnance. Dès l'automne 2025, il devrait être possible de lutter contre les nids de frelons asiatiques en forêt. La propagation rapide de cette espèce d'insecte exotique rend nécessaire une action rapide. En outre, la nouvelle réglementation pourrait également s'appliquer dans un avenir proche à une éventuelle lutte contre la peste porcine africaine.

Gaspard Studer   Président   Rue des Pèlerins 14   2800 Delémont   078/606.80.21   gaspard@famille-studer.com  
Luc Fleury       Secrétaire-caissier   Rue du Clos 5   2823 Courcelon   032/422.77.88   lujo@bluewin.ch et  
secretariat.abju@gmail.com



ASSOCIATION DES BOURGEOISIES  
DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON  
DU JURA

L'ABJU salue en particulier le fait que l'utilisation de biocides en forêt ne soit pas autorisée sur l'ensemble du territoire, mais qu'elle ne soit possible que sous des conditions strictes et avec des autorisations exceptionnelles des services cantonaux. Les écosystèmes sensibles de la forêt doivent être pris en compte. Ainsi, les biocides ne pourront être utilisés que ponctuellement en forêt, lorsqu'aucune méthode de lutte mécanique ou physique ne peut être appliquée. En outre, les organismes à combattre doivent présenter un risque important pour la santé de l'homme et des animaux de rente ou pour l'environnement. Seuls les produits biocides les moins nocifs pour l'environnement doivent être utilisés. En outre, la lutte doit être proportionnée et ciblée. L'ABJU est en outre d'avis que l'utilisation de biocides en forêt n'est possible que la mesure où la lutte contre les arthropodes exotiques envahissants ou porteurs de maladies et les micro-organismes pathogènes ou porteurs de maladies a un sens.

Néanmoins, l'ABJU demande que les produits biocides ne soient utilisés en forêt qu'avec l'accord explicite des propriétaires forestiers concernés. En utilisant des produits biocides, ces derniers risquent de perdre différents labels ou certifications pour le bois (p. ex. certification FSC ou PEFC). Par conséquent, les labels correspondants devraient également faire l'objet d'autorisations exceptionnelles pour l'utilisation temporaire de biocides.

Nous restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Recevez, Monsieur le Conseiller Fédéral, nos plus cordiales salutations.

Gaspard Studer

Président

Luc Fleury

Directeur

Gesundheits- und Sozialdepartement  
**Departementssekretariat**  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Per Email:  
chemicals@bafu.admin.ch

Luzern, 2. Mai 2025

## **Fakultative Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingeladen, zu den Änderungsvorschlägen des oben erwähnten Erlasses Stellung zu nehmen. Wir haben die Anhörungsunterlagen geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Die Schaffung von Ausnahmetatbeständen zum Einsatz von Bioziden im Wald kann in Einzelfällen Sinn machen. So zum Beispiel zur Desinfektion von Lokalisationen bei Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest). Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für solche Ausnahmesituationen ist zu begrüssen, sofern diese sehr restriktiv gehandhabt wird. Dies ist im vorliegenden Entwurf aber nicht der Fall, wie bereits der erläuternde Bericht aufzeigt. Die Nester der Asiatischen Hornisse im Wald können mit verschiedenen Methoden bereits heute giftfrei bekämpft werden (vgl. [Empfehlungen Arbeitsgruppe Asiatische Hornisse](#)). Es steht also eine «geeignete Massnahme zur Verfügung, welche die Umwelt weniger belastet» (Vorentwurf 4<sup>ter</sup> 2b). Die Aussagen im Erläuternden Bericht Seite 8 sind widersprüchlich. In der Vorlage kommt zu wenig zum Ausdruck, dass die Ausnahmegewilligungen restriktiv anzuwenden sind. Das bedeutet auch, dass im Wald grossflächige Anwendungen ausgeschlossen sind.

Im Weiteren ist klar festzuhalten, dass die Bewilligungsbehörde für Ausnahmegewilligungen wie bis anhin die kantonale Waldbehörde ist, auch bei Einsätzen auf Baumgruppen oder Einzelbäumen, die rechtlich nicht als Wald gelten.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Cornel Kaufmann  
Departementssekretär



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication DETEC  
3003 Berne

### Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) - annexe sur les produits biocides : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Votre communication du 26 mars 2025 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

D'une manière générale, nous saluons les objectifs de la révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim). En effet, la lutte en forêt contre les arthropodes exotiques envahissants ou susceptibles de transmettre des maladies et les microorganismes pathogènes ou susceptibles de transmettre des maladies est importante pour le canton de Neuchâtel. Ce projet de révision permettra notamment de poursuivre la lutte contre le frelon asiatique, espèce potentiellement problématique pour la biodiversité et la protection des abeilles domestiques.

En particulier, nous saluons la compétence d'autorisations accordées aux cantons et nous soutenons les conditions-cadres strictes pour l'octroi de ces dernières dans un environnement aussi précieux que nos forêts. Concernant le rapport annuel à fournir, nous souhaitons la mise en œuvre d'un moyen simple pour la transmission des informations, particulièrement dans le cas où aucune autorisation n'aurait été délivrée.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 mai 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,  
F. NATER

La chancelière,  
S. DESPLAND



NE





KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 6. Mai 2025

## Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) — Anhang Biozidprodukte. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 26. März 2025 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) — Anhang Biozidprodukte mit der Bitte, bis zum 8. Mai 2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) — Anhang Biozidprodukte einverstanden sind.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Res Schmid  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)





CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
3003 Bern  
[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Sarnen, 28. April 2025

**Vernehmlassung zur Revision der ChemRRV – Anhang Biozidprodukte:  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. März 2025, mit dem Sie uns eine Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), Anhang Biozidprodukte, zur Stellungnahme unterbreiten.

Die vorliegende Revision der ChemRRV ist aus unserer Sicht zu begrüssen. Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen verweist die Waldgesetzgebung auf die ChemRRV.

Bisher gibt es in der ChemRRV für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald keine Regelung. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten. Mit der vorliegenden Revision wird der Einsatz von Bioziden im Wald in Ausnahmesituationen ermöglicht. Aktuell wird damit für die Eindämmung der Asiatischen Hornisse im Wald der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen (Forderung Motion 23.3998 Hegglin). Auch im Hinblick auf invasive Mückenarten (z.B. Asiatische Buschmücke *Aedes japonicus*), welche potenziell als Vektoren für sehr gefährliche Krankheiten oder gefährliche Tierseuchen agieren können, ist diese Ordnungsrevision zu begrüssen.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Asiatische Hornisse nicht getilgt, sondern nur ihre Verbreitung verzögert werden kann. Bei Anwendungsbewilligungen von Bioziden im Wald ist deshalb immer die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Nutzen der Massnahmen gegen die Umwelteinwirkungen abzuwägen.

Mit der vorliegenden Revision werden Anwendungsbewilligungen für den Einsatz von Bioziden im Wald auf die Bekämpfung von Arthropoden und Mikroorganismen begrenzt. Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Diese eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden müssen verhindern, dass sie zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken oder zur lokalen Bekämpfung heimischer Krankheitsvektoren wie Zecken ausgestellt werden können. Die vorgeschriebene Berichterstattung an das BAFU erlaubt es dem Bund, bei allfälligem Missbrauch einzuschreiten.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30  
[volkswirtschaftsdepartement@ow.ch](mailto:volkswirtschaftsdepartement@ow.ch)  
[www.ow.ch](http://www.ow.ch)

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2025-0220)

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

per E-Mail an:  
chemicals@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 8. Mai 2025

## **Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 wurden die Kantone eingeladen, zur geplanten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung<sup>1</sup> (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Schaffhausen anerkennt den Bedarf zur Nutzung von Bioziden im Wald und einer entsprechenden Revision der ChemRRV– Anhang Biozidprodukte. So kann die Nutzung von Biozidprodukten im Wald in Einzelfällen sinnvoll sein, um gebietsfremde Arten oder Schadorganismen adäquat bekämpfen zu können. Auch wenn derzeit (noch) kein unmittelbarer Bedarf besteht, wird zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Seuchenbekämpfung (z. B. Afrikanische Schweinepest (ASP)) die Anwendung von Biozidprodukten zur Bekämpfung von Arthropoden und Mikroorganismen im Wald bewilligen zu können, begrüsst. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang allerdings, ob die aktuelle Formulierung in der Verordnung ausreicht, um als Grundlage für eine Bewilligung im Rahmen der ASP-Bekämpfung zu dienen. Der Grund für die ASP-Bekämpfung ist der Schutz der Nutztiere. Die eventuell zu bekämpfenden Arthropoden gefährden aber die Wildschweine, die dann wiederum die Hausschweine bedrohen. Diese indirekte Bedrohung der Nutztiere durch die zu bekämpfenden Arthropoden müsste die Grundlage für eine Ausnahmebewilligung sein.

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV]; SR 814.81)

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, eine allfällige Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog zu jener von Pflanzenschutzmitteln zu regeln, zumal es sich teilweise um dieselben Wirkstoffe handelt. Wichtig ist dabei, dass mindestens ebenso strenge Anforderungen gelten. Insbesondere muss ein entsprechendes Produkt explizit für die Verwendung im Wald zugelassen sein und es muss eine kantonale Bewilligung für die Anwendung im Wald vorliegen. Eine solche Anwendungsbewilligung ist nur restriktiv auszustellen. Insbesondere ist der Nachweis gemäss Anhang 2.4 Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Absatz 1 Buchstabe b, nämlich, dass keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Umwelt weniger belasten, in jedem Fall zu erbringen. Nester der Asiatischen Hornisse im Wald können mit verschiedenen Methoden bereits heute giftfrei bekämpft werden. Konkret beschreibt die Vollzugshilfe «Empfehlungen Arbeitsgruppe Asiatische Hornisse» in ihrer Beurteilung der verschiedenen Methoden etwa die umweltverträglichere CO<sup>2</sup>-Behandlung mit mechanischer Nachbearbeitung als erfolgsversprechend. Dies ist vor einer allfälligen Erteilung einer Anwendungsbewilligung für Schwefeldioxid zwingend zu prüfen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Anmeldestelle Chemikalien des Bundes Schwefeldioxid zwar per Allgemeinverfügung vom 20. März 2025 als Biozidprodukt zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse zugelassen hat, in derselben Allgemeinverfügung aber zugleich die Verwendung von Schwefeldioxid im Wald explizit ausschliesst. Entsprechend müsste diese Allgemeinverfügung erst angepasst werden, bevor die Kantone die Verwendung von Produkten mit Schwefeldioxid im Wald überhaupt bewilligen können. Damit die Ziele der neuen Regelungen erreicht und die Anwendungsbewilligungen auf die Befallssituation und die Bekämpfungsstrategie auf nationaler Ebene abgestimmt werden können, wird der Bund zudem in einem ersten Schritt Richtlinien und Entscheidungshilfen zuhanden der Kantone erarbeiten müssen. Die diesbezüglichen Aussagen im erläuternden Bericht sind jedoch widersprüchlich. So heisst es etwa, dass der Entscheid für oder gegen eine Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz getroffen und eine schweizweite Wirkung angestrebt werden müsse. Das bedeutete jedoch, dass – unter Berücksichtigung der Situation in der Schweiz – eine Bekämpfung mittels Biozidprodukten nur dann verhältnismässig wäre, wenn eine vollständige Tilgung eines Organismus noch möglich wäre oder dessen Ausbreitung deutlich verlangsamt werden könnte. Wie die Erfahrungen in Frankreich gezeigt haben, kann die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse aber weder verhindert noch deutlich verlangsamt werden, zumal es bereits heute Nachweise von Genf bis St.Gallen gibt.

Ferner ist der grösste Teil des Schaffhauser Waldes FSC-zertifiziert. Der Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse ist gemäss dem Schweizer FSC-Standard nicht vorgesehen und nur unter strengen Auflagen denkbar. Inwiefern der Biozideinsatz in FSC-

zertifiziertem Wald ein Ausschlusskriterium von diesem Label und damit auch ein wirtschaftliches Risiko darstellte, gälte es separat zu klären. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass der Schaffhauser Wald sowohl ein naturnaher Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten als auch ein wichtiger Erholungsraum für die Bevölkerung ist. Der voreilige Einsatz von Bioziden dürfte in der Bevölkerung dementsprechend auf Widerstand stossen.

Aus den genannten Gründen weisen wir die Vorlage in der vorliegenden Form zurück und beantragen stattdessen, die Anpassungen koordiniert und im Rahmen eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens zusammen mit den offenbar geplanten Änderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen für Pflanzen sowie für die Forschung einzubringen. An dieser Stelle erlauben wir uns, auf diverse Änderungsbegehren zu Anhang 2.4 ChemRRV hinzuweisen. Eine Auflistung derselben findet sich im Anhang dieser Stellungnahme. Abschliessend sei auf die ausgesprochen kurze Vernehmlassungsfrist hingewiesen. Dadurch wird eine fachlich fundierte Prüfung erschwert. Die kurze Vernehmlassungsfrist irritiert umso mehr, als dass hierfür keine sachliche Notwendigkeit gegeben zu sein scheint und auch keine unmittelbare Dringlichkeit erkennbar ist. Dies zumal die Asiatische Hornisse, welche als Grund für eine angebliche Dringlichkeit erwähnt wird, bereits seit Jahren in der Schweiz heimisch ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Beilage:

- Änderungsbegehren zu einzelnen Bestimmungen von Anhang 2.4 ChemRRV

## Änderungsbegehren zu einzelnen Bestimmungen von Anhang 2.4 ChemRRV

### Anhang 2.4 Biozidprodukte

#### Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Neue Ziffer "Verbote"

- Antrag: Einschub einer neuen Ziffer «*Verbote*» vor der vorgesehenen Ziffer 4<sup>ter</sup>.2  
Ein explizites Verbot, wie es für den Einsatz von PSM im Wald gemäss Anhang 2.5 Ziffer 1.1 ChemRRV gilt, soll auch für Biozidprodukte festgehalten werden.
- Begründung: Das Waldgesetz<sup>2</sup> (WaG) verbietet pauschal die Verwendung von «umweltgefährdenden Stoffen» im Wald. Es wird aber nicht direkt geklärt, nach welchen Kriterien ein Stoff als «umweltgefährdend» anzusehen ist. Bezüglich Ausnahmen verweisen das WaG und die Waldverordnung<sup>3</sup> (WaV) auf die ChemRRV. Die ChemRRV verbietet explizit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5) und von Düngern (Anhang 2.6) im Wald. Auf diese Verbote bezieht sich auch die Möglichkeit einer Anwendungsbewilligung gemäss Artikel 4 ChemRRV. Ein entsprechendes Verbot für Biozidprodukte besteht zurzeit nicht und es ist nicht eindeutig ersichtlich, inwiefern Biozidprodukte pauschal unter das Verbot gemäss WaG fallen.

#### Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Ausnahmsweise Verwendung im Wald

- Antrag: Anpassung von Absatz 1: *Die zuständige Behörde erteilt eine ~~Ausnahme~~Anwendungsbewilligung ...*
- Begründung: Im vorliegenden Kontext ist die durch den Kanton erteilte «Anwendungsbewilligung» gemäss Artikel 4 Buchstabe c ChemRRV gemeint. Diese ist begrifflich klar zu unterscheiden von einer «Ausnahmebewilligung». Letztere stellt eine Zulassungsbewilligung für Produkte dar. Diese wird durch die Anmeldestelle Chemikalien (Bund) erteilt.
- Antrag: Einschub eines neuen Buchstabens vor Buchstabe a:  
Die zuständige Behörde erteilt eine Anwendungsbewilligung ..., wenn  
*(a.) das Biozidprodukt für die Anwendung im Wald zugelassen ist;*
- Begründung: Die Beurteilung, ob ein Biozidprodukt grundsätzlich im Wald eingesetzt werden darf, soll nicht im einzelnen Anwendungsfall durch die Kantone vorgenommen werden. Wie bei den PSM muss diese generelle Risikobeurteilung durch die zuständige Zulassungsstelle des Bundes erfolgen (Anmeldestelle Chemikalien). Siehe hierzu auch die entsprechende Formulierung für PSM in Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Absatz 3 Buchstabe b ChemRRV.
- Bemerkung: Für die Erteilung der kantonalen Anwendungsbewilligung von zugelassenen Biozidprodukten im Wald ist hingegen eine kantonale Stelle zuständig. Im Falle des Kantons Schaffhausen ist dies das Kantonsforstamt.

- Antrag: Einschub eines zusätzlichen Absatzes 4:  
<sup>4</sup> *Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen über den Stand der Technik der*

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0)

<sup>3</sup> Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung [WaV]; SR 921.01)



*Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung.*

Begründung: Biozidprodukte sollen nur zum Einsatz kommen, wenn keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sind daher Kenntnisse über Alternativen erforderlich. Damit die Anwendungen dem Ziel der (überregionalen) Tilgung oder Eindämmung von Arthropoden oder Mikroorganismen dienen können, sind die Einbindung in eine nationale Bekämpfungsstrategie und eine entsprechende Koordination erforderlich.

#### **Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 3 und Ziffer 4<sup>ter</sup>.3 Berichterstattung**

Bemerkung: Aufgrund der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 19. März 2021 im neuen Artikel 10b Chemikaliengesetz<sup>4</sup> (noch nicht in Kraft getreten) eine zentrale Erfassung für Verwendungen von Biozidprodukten in risikoreichen Bereichen beschlossen. Doppelspurigkeiten mit dieser zukünftigen Erfassung und den vorliegend geforderten Melde- und Berichterstattungspflichten gilt es zu vermeiden.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz [ChemG]; SR 813.1)

## Regierungsrat

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Luftreinhaltung und  
Chemikalien  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

5. Mai 2025

### Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) - Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 stellten Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und deren Anhang Biozidprodukte zu und luden uns zur Stellungnahme ein.

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z. B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 des Waldgesetzes (WaG) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die ChemRRV (Art. 25 Waldverordnung). Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es bisher in der ChemRRV keine Regelung. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten.

Mit der geplanten Anpassung der ChemRRV wird der Einsatz von Bioziden im Wald in Ausnahmesituationen ermöglicht. Aktuell wird damit für die Eindämmung der Asiatischen Hornisse im Wald der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen (Forderung Motion 23.2998 Hegglin). Im Hinblick auf invasive Mückenarten (z. B. Buschmücken, *Aedes japonicus*), welche potenziell als Vektoren für sehr gefährliche Krankheiten agieren können, oder gefährliche Tierseuchen (z. B. ASP, Desinfektion des Bodens) ist diese Verordnungsanpassung zu begrüssen.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Asiatische Hornisse nicht getilgt, sondern nur ihre Verbreitung verzögert werden kann. Bei Anwendungsbewilligungen im Wald ist deshalb immer die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Nutzen der Massnahmen mit den Umwelteinwirkungen des Biozid-Einsatzes abzuwägen.

Anwendungsbewilligungen für den Einsatz von Bioziden im Wald sind mit der geplanten Änderung auf die Bekämpfung von Arthropoden (Gliederfüssler wie Insekten, Zecken, Spinnen, Krebse) und Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren) begrenzt. Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Die eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden müssen verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen», wie einheimischen Mücken oder zur lokalen Bekämpfung heimischer Krankheitsvektoren wie Zecken, ausgestellt werden können. Die vorgeschriebene Berichterstattung an das BAFU erlaubt es dem Bund, bei allfälligem Missbrauch einzuschreiten.

Die Umsetzung der geplanten Anpassung wird bei der zuständigen kantonalen Fachstelle für den Wald zu einem zusätzlichen Ressourcenaufwand führen. Es ist daher zu prüfen, ob die Asiatische Hornisse als Schadorganismus gemäss Art. 27 WaG gilt, gegen welchen Massnahmen gemäss Waldgesetz ergriffen und auch vom Bund mitfinanziert werden können.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) - Anhang Biozidprodukte eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber



**Generalsekretariat**

Gesundheitsdepartement, Generalsekretariat, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

**per Email**  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

chemicals@bafu.admin.ch

Bruno Damann  
Regierungsrat  
Generalsekretariat  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 04 04  
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 23. April 2025

**Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte: Stellungnahme des Gesundheitsdepartementes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. März 2025 laden Sie die Kantone ein, zur Anpassung des Anhangs 2.4 «Biozidprodukte» der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81, abgekürzt ChemRRV) Stellung zu nehmen. Gern äussern wir uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Regelungen der ChemRRV begrüessen wir grundsätzlich. Es scheint uns sinnvoll, dass die Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog, wie diejenige von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird, zumal es sich teilweise um die gleichen Wirkstoffe handelt. Wichtig erscheint uns dabei, dass für die verschiedenen Arten von Produkten dieselben Bedingungen gelten.

Die vorliegende Revision zielt auf die Bekämpfung der asiatischen Hornisse ab. Durch die Allgemeinverfügung vom 20. März 2025 hat die Anmeldestelle Chemikalien des Bundes Schwefeldioxid als Biozidprodukt zur Bekämpfung der asiatischen Hornisse zugelassen. Die Allgemeinverfügung schliesst aber die Verwendung im Wald explizit aus. Entsprechend müsste die Verfügung aus unserer Sicht angepasst werden, bevor die Kantone die Verwendung von Produkten mit Schwefeldioxid im Wald überhaupt bewilligen können.

*Antrag:* Der Bund soll Richtlinien und Entscheidungshilfen zuhanden der Kantone erarbeiten, um die Ziele der neuen Regelungen zu erreichen und die Anwendungsbewilligungen auf die Befallssituation und die Bekämpfungsstrategie national abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

*B. Damann*

Bruno Damann  
Regierungsrat

Numero  
**1957**

sl

0

Bellinzona  
**30 aprile 2025**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Consigliere federale  
Albert Rösti  
Direttore DATEC  
3003 Berna

[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)  
(pdf e word)

### **Procedura di consultazione relativa alla revisione dell'ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici**

Signor Consigliere federale,  
gentili signore, egregi signori,

ci riferiamo alla vostra lettera datata 26 marzo 2025, relativa alla procedura di consultazione abbreviata volta a modificare l'ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim). Teniamo innanzi tutto a ringraziarvi per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

La revisione dell'ORRPChim propone di consentire l'impiego eccezionale di biocidi nel bosco allo scopo di controllare gli artropodi invasivi alloctoni o vettori di malattie, nonché i microrganismi patogeni o vettori di malattie. Nel rapporto esplicativo sono menzionati quali esempi il calabrone asiatico, minaccia per le api mellifere, gli impollinatori selvatici e altri insetti o la peste suina africana, epizoozia che colpisce i suini domestici e i cinghiali. Entrambe le problematiche non toccano ancora direttamente il nostro cantone, ma sono ben presenti nelle vicine regioni d'oltre confine.

A fronte delle minacce dovute a determinati artropodi invasivi alloctoni o vettori di malattie, rispettivamente a microrganismi patogeni o vettori di malattie, lo scrivente Consiglio saluta positivamente l'apertura proposta, a determinate condizioni, di impiego eccezionale di biocidi nel bosco. Riteniamo infatti che, a fronte delle gravi minacce dovute a talune infestazioni emergenti in Svizzera, il rischio dovuto a un impiego puntuale di biocidi nel bosco sia da considerare sopportabile o non rilevante. Questo soprattutto in considerazione delle condizioni correttamente poste per il rilascio di un'eventuale autorizzazione eccezionale, vincolando la possibilità di procedere solo all'assenza di altre misure adatte allo scopo e scegliendo, se sono possibili più biocidi, quelli meno inquinanti.



RG n. 1957 del 30 aprile 2025

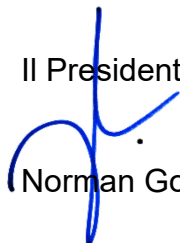
Considerando che non è possibile prevedere l'avvento di futuri organismi alloctoni invasivi o vettori malattie, il Consiglio di Stato non ritiene opportuno limitare le eccezioni agli artropodi e ai microrganismi, rispettivamente all'ambito dei biocidi o al comparto del bosco.

Per esempio, approcci simili e debitamente documentati come sostenibili dal profilo ambientale, potrebbero essere considerati puntualmente anche per l'impiego eccezionale di fitosanitari a distanze più ridotte dai corsi d'acqua. Ricordiamo infatti che la problematica delle piante e degli organismi alloctoni invasivi si è accresciuta negli ultimi anni per varie concause ed è destinata ad acuirsi ulteriormente, anche in virtù dei cambiamenti climatici in corso. In considerazione della posizione e delle caratteristiche del nostro Cantone, la diffusione di piante e organismi alloctoni invasivi in Ticino, con possibili effetti negativi di diverso tipo, è tipicamente a uno stadio più avanzato rispetto al resto della Svizzera. La possibilità per l'autorità cantonale di concedere deroghe eccezionali per gestire in futuro gravi problematiche, non o solo difficilmente prevedibili allo stato attuale e mantenendo al contempo basso il rischio ambientale, riveste particolare importanza per il nostro territorio.

Ringraziandovi per l'attenzione che vorrete porre alle nostre riflessioni, rimandiamo per altre proposte di modifica di dettaglio allo specifico formulario allegato.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Norman Gobbi

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Allegato:

- Revisione dell'ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici - modulo di risposta

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione forestale (dt-sf@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

**Revisione dell'ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici – modulo di risposta (Allegato 2.4 sui Biocidi)**

<b>Articolo</b>	<b>Commento / Osservazioni</b>	<b>Proposta di modifica(testo proposto)</b>
Num. 4 <sup>ter</sup> .2, cpv. 1	Ogni impiego eccezionale di biocidi nel bosco deve essere ben delimitato e comprendere la zona dove è presente una reale minaccia o infestazione. Per definire questo aspetto, si richiede di aggiungere il termine descrittivo "mirato" da attribuire all'impiego nel bosco.	Modifica del cpv. 1: "L' autorità competente... per l'impiego <u>mirato</u> di biocidi destinati al controllo di artropodi e microrganismi nel bosco se."
Num. 4 <sup>ter</sup> .2, cpv. 2	Secondo questo articolo, la scelta del biocida da impiegare deve ricadere su quello meno inquinante. Si suggerisce di completare il criterio aggiungendo che il prodotto da impiegare deve essere anche il meno pericoloso per la salute dell'uomo e per l'ambiente.	Modifica del cpv. 2: "... va impiegato quello meno inquinante <u>e meno pericoloso per la salute dell'uomo e ambiente.</u> "
Num. 4 <sup>ter</sup> .2, cpv. 3	Per maggior chiarezza, si chiede di specificare che il termine per l'invio dei dati è il 31 dicembre dello stesso anno in cui vengono eseguiti gli interventi di disinfestazione.	Modifica del cpv. 3: "... entro il 31 dicembre <u>dello stesso anno in cui sono eseguite le disinfestazioni</u> ".
Num. 4 <sup>ter</sup> .3, lett d.	E' indispensabile che l'autorità competente possa disporre di tutte le informazioni per valutare e controllare un impiego conforme e sostenibile dei biocidi. Si richiede di includere oltre alle indicazioni sulle quantità anche la modalità di applicazione (nebulizzazione, vaporizzazione, ecc.).	Modifica della lett. d: "quantità di biocidi impiegati <u>e modalità di applicazione;</u> "
Num. 4 <sup>bis</sup> .2, lett. b, c e d	In accordo alla Scheda informativa dell'UFAM "Divieto d'impiego di erbicidi e biocidi (contro alghe e muschi) su strade, sentieri, terrazze e tetti" (2021) il divieto si applica anche in una zona tampone di 50 cm lungo le stesse. In occasione della presente revisione dell'allegato 2.4 si suggerisce di riportare questa indicazione anche nell'Ordinanza, promuovendo così maggiore chiarezza nel diritto. Inoltre, i medesimi divieti si applicano ai prodotti fitosanitari (erbicidi). Di riflesso, chiediamo di implementare le stesse modifiche anche nell'allegato 2.5.	

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr und Kommunikation  
Herr Albert Rösti  
Bundesrat  
3003 Bern

Altnau, 29. April 2025  
Nr. 238

## **Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Biozidprodukte.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV. Sie schaffen die nötigen Voraussetzungen, um zeitnah und gezielt invasive gebietsfremde oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregende oder -übertragende Mikroorganismen zu bekämpfen. Zudem halten wir die Überarbeitung der Möglichkeiten der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen (sogenannte Quarantäneorganismen) für besonders dringend. Die Anwendungsbedingungen für Biozidprodukte im Wald sollten möglichst analog zu den Pflanzenschutzmitteln geregelt werden.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **Ziffer 4<sup>ter</sup>.2, Neue Ziffer „Verbote“**

Antrag: Einschub einer neuen Ziffer „Verbote“ vor der vorgesehenen Ziff. 4<sup>ter</sup>.2. Das explizite Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1 ChemRRV soll sinngemäss auch für die Biozidprodukte explizit festgeschrieben werden.

Begründung: Das Waldgesetz (WaG; SR 921.0) verbietet die Verwendung von „umweltgefährdenden Stoffen“ im Wald. Nach welchen Kriterien ein Stoff als „umweltgefährdend“ einzustufen ist, wird nicht festgelegt. Für

Ausnahmen verweisen WaG und Waldverordnung (WaV; SR 921.01) auf die ChemRRV. Die ChemRRV verbietet die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5) und Düngern (Anhang 2.6) im Wald. Auf diese Verbote bezieht sich auch die Möglichkeit einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV. Biozidprodukte müssen unter das Verbot gemäss WaG fallen. Deshalb soll dieses Verbot in der ChemRRV auch für Biozidprodukte analog zu den entsprechenden Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel übernommen werden.

#### **Ziffer 4<sup>ter</sup>.2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald**

Antrag: Anpassung Abs. 1:  
Die zuständige Behörde erteilt eine Anwendungsbewilligung...

Begründung: Die „Anwendungsbewilligung“ wird gemäss Art. 4 lit. c ChemRRV durch den Kanton erteilt. Diese ist begrifflich zu unterscheiden von einer „Ausnahmebewilligung“ (= Zulassung) für Produkte, die durch die Anmeldestelle erteilt wird.

Antrag: zusätzlicher Abs. 4:  
*<sup>4</sup>Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen zum Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sowie Informationen über die Befallsituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung.*

Begründung: Biozidprodukte sollen nur dann eingesetzt werden, wenn keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sind daher Kenntnisse über Alternativen erforderlich.

Damit die Anwendungen dem Ziel der (überregionalen) Tilgung oder Eindämmung von Arthropoden oder Mikroorganismen dienen können, ist eine Einbindung in eine nationale Bekämpfungsstrategie und eine entsprechende Koordination erforderlich.

3/3

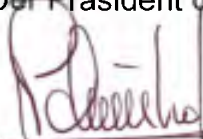
**Anhang 2.4 Ziff. 4<sup>ter</sup>.2 lit. a**

Antrag: lit. a ist wie folgt zu ergänzen:  
„die zu bekämpfenden Arthropoden und Mikroorganismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder von Nutztieren oder für die Umwelt *oder für landwirtschaftliche Kulturen* darstellen;“

Begründung: Mit dieser Anpassung kommt man dem Vorsorgeprinzip nach und schafft die nötigen rechtlichen Grundlagen für zukünftiges Gefahrenpotenzial.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



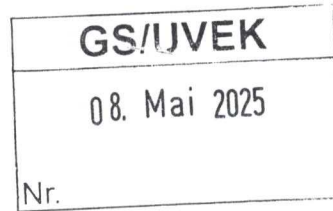
Der Staatsschreiber



**Vassilis Venizelos**  
Conseiller d'Etat

Chef du Département de la jeunesse,  
de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal  
1014 Lausanne



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Département fédéral  
de l'environnement,  
des transports, de l'énergie  
et de la communication (DETEC)  
3003 Berne

[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Lausanne, le 6 mai 2025

### **Réponse à la Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides**

Monsieur le Conseiller fédéral, *Cher Albert,*

Nous vous remercions d'avoir consulté le canton de Vaud au sujet de l'annexe relative aux produits biocides dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim).

Nous saluons les adaptations proposées. Il nous paraît notamment judicieux que l'utilisation justifiée de produits biocides en forêt soit désormais réglementée de manière analogue à celle des produits phytosanitaires.

À cet égard, nous relevons en particulier que ce nouvel outil de lutte contribuera à contenir la population invasive de frelons asiatiques, avec un effet bénéfique tant pour les abeilles, en particulier domestiques, que pour la biodiversité. En effet, l'usage du dioxyde de soufre (SO<sub>2</sub>), sous forme de gaz liquéfié en bouteille, constitue actuellement la seule méthode efficace et peu, voire pas, impactante pour l'environnement pour lutter contre cette espèce (adultes et larves). D'autres produits biocides, tels que l'azote liquide ou le CO<sub>2</sub>, sont encore en cours de développement et ne sont pas prêts à être utilisés en pratique.

Il convient de rappeler que l'enlèvement « mécanique » des nids secondaires de frelons asiatiques en forêt est particulièrement complexe, en raison de difficultés techniques (nids solidement fixés nécessitant une opération d'élagage) et des risques sécuritaires liés à l'agressivité des frelons lors de telles interventions.

Toutefois, la procédure de demande de dérogation pour l'usage d'un biocide, ainsi que le rapport d'utilisation, doivent rester simples et accessibles. La mise en place d'un système informatisé s'avère cruciale pour permettre un traitement efficace de ces nouvelles démarches et tâches cantonales.

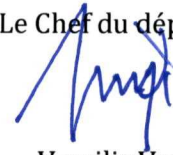


Enfin, nous soulignons que la mise en œuvre de ces dispositions devra être accompagnée de directives claires et/ou d'aides à l'exécution à l'attention des cantons. Cette révision de l'ORRChim entraînera en effet une charge administrative supplémentaire, vraisemblablement non négligeable, pour ces derniers.

Vous souhaitant bonne réception de ces lignes, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de ma considération distinguée.

Bien à toi

Le Chef du département



Vassilis Venizelos  
Conseiller d'Etat

**Copie :**

- *Office des affaires extérieures*



2025.01543

**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Herr Bundesrat  
Albert Rösti  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern



Unsere Ref. SCA/GD/GB/lb  
Ihre Ref. /

Datum 16. April 2025

## Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die uns gegebene Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir uns zur vorgesehenen Revision wie folgt vernehmen.

**Der Kanton Wallis stimmt der vorgeschlagenen Anpassung uneingeschränkt zu.** Sie ermöglicht es, die Nester der asiatischen Hornissen, welche oft im Wald auftreten, mit den beiden Mitteln SO<sub>2</sub> und Pyrethrum auf legale Weise wirksam zu bekämpfen, was bisher nicht möglich war.

Insbesondere begrüßen wir, dass diese Änderung dank des verkürzten Verfahrens bereits 2025 in Kraft treten kann. Da bereits im Monat September Sekundärnester der Asiatischen Hornisse auftreten können, wäre ein Inkrafttreten bereits auf den 1. September 2025 vorzuziehen (statt gemäss Vernehmlassungsvorlage am 1. Oktober 2025). Die Anpassung entspricht auch der Forderung der interkantonalen Arbeitsgruppe, welche die Konferenz der Vorsteher der Umweltämter KVV zum Thema Asiatische Hornisse eingesetzt hat. Die Aufnahme dieses Anliegens zeigt den Kantonen, die gemäss Freisetzungsverordnung für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse zuständig sind, dass der Bund das vorgebrachte Anliegen ernst nimmt.

Für die Umwelt und den für den Wald gehen vom vorgesehenen Einsatz der oben genannten Biozide keine nennenswerten Risiken aus. Die Mittel werden in geringer Dosis direkt in die Nester gespritzt, und die Nester sollten nach der Behandlung, wenn immer möglich entfernt werden. Zudem haben beide Produkte eine kurze Verweildauer in der Umwelt (SO<sub>2</sub>: flüchtig; Pyrethrum: Abbau durch UV-Strahlung).

In Anhang 2.4 4ter.3 Bst. 3 schlagen wir vor, den Begriff «Grösse der behandelten Fläche» durch «Ausmass» oder «Umfang» zu ersetzen. Je nach Schadorganismus wird kein flächiger Einsatz von Bioziden stattfinden, sondern es wird in anderen Einheiten gemessen (bei der Asiatischen Hornisse zum Beispiel «Anzahl Nester»). Die vorgeschlagenen Begriffe wären allgemeiner gehalten.



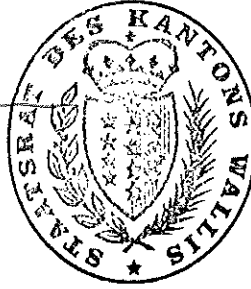
Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer hier geäußerten Stellungnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Der Staatskanzlerin

Monique Albrecht

**Kopie an** chemicals@bafu.admin.ch  
Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

chemicals@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94  
roman.wuelser@zg.ch  
Laufnummer: 55443 RW/las

**Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozid-  
produkte  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Mit der vorgesehenen Revision der ChemRRV soll die Verwendung von Biozidprodukten im Wald in Ausnahmefällen ermöglicht werden, um dort invasive gebietsfremde oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregende oder -übertragende Mikroorganismen bekämpfen zu können, falls andere Bekämpfungsmethoden nicht möglich sind.

Angesichts der schnellen Ausbreitung der Asiatischen Hornisse sowie anderer Arthropoden und Mikroorganismen erscheint der punktuelle Einsatz von zugelassenen Bioziden neu ausnahmsweise auch in Waldgebieten als eine wichtige Massnahme. Zudem wird mit der Revision die Grundlage dafür geschaffen, auch entsprechende, zukünftig auftretende erhebliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Nutztieren sowie der Umwelt auch im Wald mit Bioziden bekämpfen zu können. Der Kanton Zug begrüsst die entsprechende Änderung der ChemRRV.

Eine nationale Abstimmung zur Befallsituation ist unerlässlich, um Ziff. 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 1 Bst. c zu entsprechen. Für einen effizienten und umweltschonenden Einsatz von Bioziden im Wald sind vom Bund Richtlinien und eine Praxishilfe zu erarbeiten, um den Kantonen einen zügigen und sachgerechten Vollzug bei den Anwendungsbewilligungen zu ermöglichen. Als Beispiel sei Be-

Seite 2/2

stimmung Ziff. 4<sup>ter</sup>.2 Abs. 2 genannt, nach der eine Bewertung verschiedener Biozidprodukte nach Umweltauswirkung vorgenommen werden soll. Mangels Erfahrung dürfte eine solche Bewertung für manche kantonale Fachstellen kaum möglich sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Kopie per E-Mail an:

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)



Elektronisch an chemicals@bafu.admin.ch



**Kanton Zürich  
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch  
Tel. +41 43 259 20 02  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

7. Mai 2025 (RRB Nr. 468/2025)

**Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen, welche die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von Biozidprodukten im Wald zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse und anderer invasiver gebietsfremder Organismen vorsieht. Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Diese eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden im Wald sollen verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken gefordert werden. Diese Einschränkung begrüssen wir ausdrücklich. Biozidprodukte sollen nur dann eingesetzt werden, wenn keine anderen Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist das Vorliegen von Kenntnissen über Alternativen erforderlich.

Wir beantragen daher, im Anhang 2.4 die Ziff. 4<sup>ter</sup>.2 der ChemRRV um einen weiteren Absatz wie folgt zu ergänzen:

«Das Bundesamt für Umwelt erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen zum Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung».



Es ist uns sodann ein Anliegen, dass die vorgesehene Berichterstattung im Anhang 2.4 in Ziff. 4<sup>ter</sup>.3 ChemRRV im Einklang mit dem noch nicht in Kraft getretenen Art. 10b des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1, AS 2022 263) steht und somit Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

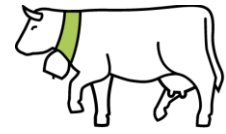
Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





KLEINBAUERN  
VEREINIGUNG

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Monbijoustrasse 40  
3011 Bern

eingereicht via E-Mail an [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 8. Mai 2025

## **Vernehmlassung Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte Stellungnahme der Kleinbauern-Vereinigung VKMB**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion Hegglin [23.3998](#) hat das eidgenössische Parlament den Bundesrat beauftragt, wirksame Bekämpfungsmethoden für invasive Organismen – namentlich der Kirschessigfliege und der Asiatischen Hornisse – zu ermöglichen. Für die Bekämpfung der Kirschessigfliege wurde die «Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen» geschaffen und als Teil des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes in die Vernehmlassung gegeben. Für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse soll nun mit einer Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung – Anhang Biozidprodukte der Einsatz von Bioziden im Wald erlaubt werden.

Die Kleinbauern-Vereinigung anerkennt, dass die Asiatische Hornisse die heimische Biodiversität bedroht. Den Einsatz von Bioziden im Wald lehnen wir jedoch entschieden ab, da dieser viel Schaden und kaum Nutzen bringt. Stattdessen soll auf die weitaus wirksamere Methode der mechanischen Nestzerstörung unter Einsatz technischer Hilfsmittel gesetzt werden. Für eine effiziente Bekämpfung der Asiatischen Hornisse und anderer invasiver gebietsfremder Organismen erachten wir zudem eine Koordination auf nationaler Ebene – ebenso wie diese bei der Kirschessigfliege vorgesehen ist – als unabdingbar.

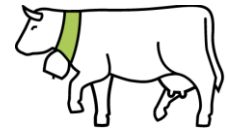
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, die wir auf der folgenden Seite ausgeführt haben.

Freundliche Grüsse

Kilian Baumann  
Präsident

Carole Gauch  
Bereichsleiterin Politik, Stv. Geschäftsleiterin

Kleinbauern-Vereinigung – Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft



KLEINBAUERN  
VEREINIGUNG

## Allgemeine Rückmeldung

### Den Wald als Ökosystem und Naherholungsgebiet erhalten

Wälder sind komplexe Ökosysteme und essenzielle Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten wie Wildbienen, Schmetterlinge und bodenlebende Insekten sowie für Wildtiere, die sich von ihnen ernähren wie Vögel, Igel oder Fledermäuse. Intakte Wälder sind essentiell für die Biodiversität in der Schweiz.

In der Schweiz ist der Einsatz von Pestiziden im Wald bisher grundsätzlich verboten. Denn der Einsatz von Bioziden im Wald würde nicht nur die Asiatische Hornisse treffen, sondern das ganze Ökosystem Wald mit all seinen Lebewesen. Die Menschen, für die der Wald ein wichtiges Naherholungsgebiet ist, wären ebenfalls einem Risiko ausgesetzt.

### Viel Schaden, kaum Nutzen

Aus anderen europäischen Ländern wie Frankreich, Spanien und Portugal – die bereits Erfahrung mit der Bekämpfung der Asiatischen Hornisse haben – wissen wir, dass der Einsatz von Bioziden langfristig wenig bringt. Trotz Biozideinsatz blieb die Population der Asiatischen Hornisse in diesen Ländern stabil oder stieg weiter an, denn die überlebenden Königinnen bildeten rasch neue Kolonien. Dagegen waren die Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten sowie für die Wildtiere, die sich von ihnen ernähren, gravierend und die chemische Belastung führte zu schädlichen Rückständen im Boden und Wasser.

### Wirksamere Alternativen

Frankreich, Spanien, Portugal sowie Grossbritannien setzen mittlerweile auf die mechanische Nestzerstörung. Um die Nester schnell zu lokalisieren, wird auf technische Hilfsmittel wie Funkpeilsender an gefangenen Hornissen oder Drohnen mit Wärmebildkameras zurückgegriffen. Die Nestentfernung durch spezialisierte Teams erfolgt bei Nacht, wenn alle Hornissen im Nest sind. Für die Nestvernichtung dient ein Kälteschock oder eine CO<sub>2</sub>-Begasung.

### Koordination auf nationaler Ebene

Für die Bekämpfung der Kirschessigfliege bzw. generell von Schadorganismen der Kulturpflanzen erachtet der Bundesrat eine nationale Koordination als erforderlich. Dies sollte ebenso für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse bzw. von anderen invasiven gebietsfremden Organismen gelten, die eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit des Menschen, von Nutztieren oder für die Umwelt darstellen. Der Bund soll jeweils eingehend abklären, was für einen spezifischen Organismus die wirksamste Bekämpfungsmethode ist und entsprechende Massnahmen ermöglichen. Die Umsetzung der Massnahmen ist durch den Bund zu koordinieren und eng zu begleiten. Der Bund muss die korrekte Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen streng überwachen.



**Geschäftsstelle KomABC, FEP**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 043-03\_KomABC  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: FEP  
Sachbearbeiter: Pia Feuz  
Spiez, 30.04.2025

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Biozidprodukte – im Rahmen des verkürzten Vernehmlassungsverfahrens**

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Biozidprodukte – im Rahmen des verkürzten Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme einreichen zu können.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Anhangs Biozidprodukte werden von der KomABC begrüsst, da sie zur schweizweiten Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen, namentlich der Asiatischen Hornisse und der Kirschessigfliege, beitragen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Geschäftsstelle KomABC  
Pia Feuz  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 15 90  
[pia.feuz@babs.admin.ch](mailto:pia.feuz@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

## Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrat Albert Rösti  
Kochergasse 10  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 5. Mai 2025

### **Stellungnahme der KKPKS zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

---

Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin

Kopie: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD, GS SSK



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 6. Mai 2025

02.02./jäg

## Revision ChemRRV – Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Florian Düblin

Generalsekretär



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
chemicals@bafu.admin.ch

Bern, 8. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Anhangs «Biozidprodukte» der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen, welche die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von Biozidprodukten im Wald zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse und anderer invasiver gebietsfremder Organismen vorsieht.

Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung für Menschen, Nutztiere oder die Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Diese eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden im Wald soll verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken eingesetzt werden. Diese Einschränkung begrüssen wir ausdrücklich; Biozidprodukte sollen nur dann eingesetzt werden, wenn keine anderen Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen müssen somit Alternativen bekannt sein. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Prüfung des folgenden Antrags.

### **Antrag: Neuer Absatz Anhang 2.4, Ziffer 4<sup>ter</sup>.2**

**4 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen zum Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung**

Wir begrüssen zudem, dass mit der geplanten Anpassung der ChemRRV der Einsatz von Bioziden im Wald künftig auch in Ausnahmesituationen gegen weitere invasive Neozoen – wie beispielsweise gebietsfremde Ameisen – ermöglicht werden soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVV**

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Kopie an:

- Generalsekretariat BPUK
- KVV-Mitglieder (via Extranet)
- Präsidium Cercle Exotique

Bundesamt für Umwelt BAFU  
[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)  
per E-Mail

Bern, 6. Mai 2025

## Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL nimmt zur Änderung des *Anhangs Biozidprodukte* der ChemRRV wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die vorliegende Revision der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung – Anhang Biozidprodukte.

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 des Waldgesetzes (WaG) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die ChemRRV (Art. 25 Waldverordnung).

Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es bisher in der ChemRRV keine Regelung. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten.

Die KWL und die ihr angeschlossene Konferenz der Kantonsoberförster KOK haben sich stets dafür eingesetzt, dass der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald sehr restriktiv gehandhabt wird und dass immer zuerst Alternativen geprüft werden müssen.

Mit der geplanten Anpassung der ChemRRV wird der Einsatz von Bioziden im Wald in Ausnahmesituationen ermöglicht. Aktuell wird damit für die Eindämmung der Asiatischen Hornisse im Wald der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen (Forderung Motion 23.2998 Hegglin). Im Hinblick auf invasive Mückenarten (z.B. Buschmücken, *Aedes japonicus*), welche potenziell als Vektoren für sehr gefährliche Krankheiten agieren können oder gefährliche Tierseuchen (z.B. ASP, Desinfektion des Bodens) ist diese Verordnungsanpassung zu begrüßen.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Asiatische Hornisse nicht getilgt, sondern nur ihre Verbreitung verzögert werden kann. Bei Anwendungsbewilligungen im Wald ist deshalb immer die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Nutzen der Massnahmen mit den Umwelteinwirkungen des Biozideinsatzes abzuwägen.

Mit der vorliegenden Revision werden Anwendungsbewilligungen für den Einsatz von Bioziden im Wald auf die Bekämpfung von Arthropoden (Gliederfüssler wie Insekten, Zecken, Spinnen, Krebse...) und Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren...) begrenzt. Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein.

Die eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden müssen verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken oder zur lokalen Bekämpfung heimischer Krankheitsvektoren wie Zecken ausgestellt werden können. Die vorgeschriebene Berichterstattung an das BAFU erlaubt es dem Bund, bei allfälligem Missbrauch einzuschreiten.

Die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Anwendungsbewilligung für die Verwendung von Biozidprodukten im Wald sind auf kantonaler Ebene zu regeln (zuständige Behörde). Wir empfehlen, dass die Anwendungsbewilligung von der gleichen kantonalen Behörde erteilt wird, welche auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsrat Dr. Josef Hess  
Präsident KWL



Thomas Abt  
Generalsekretär

Kopie: - Mitglieder der KWL  
- Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)  
- KOK AG Waldschutz

Korporation Uri  
Gotthardstrasse 3  
6460 Altdorf/UR

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern  
E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 6. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung etre end Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Korporation Uri bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Korporation Uri ist die grösste Grundeigentümerin des Kantons Uri (744 km<sup>2</sup> / 70% der Kantonsoberfläche). Damit zählt sie auch zur grössten Waldbesitzerin (170 km<sup>2</sup>). Mit dem Urnerboden liegt die grösste ganzjährig bewohnte Kuhalp der Schweiz auf unserem Gebiet.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Die Korporation Uri begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Verordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Die Korporation Uri begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegenehmigungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen

eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Die Korporation Uri vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert die Korporation Uri, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmebewilligungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse  
**KORPORATIO RI**

Kurt Schuler  
Korporationspräsident

Stephan Huber  
Korporationsschreiber



Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern

E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Andermatt, 07.05.2025  
FR, 13809, G/22

## **Stellungnahme Korporation Ursern zur Vernehmlassung betreffend die Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Korporation Ursern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Korporation Ursern mit Sitz in Andermatt ist mit einem Anteil von rund 90 % die grösste Grundeigentümerin im Urserntal im Kanton Uri. Das Urserntal umfasst ca. 175 Quadratkilometer und reicht von Felsen und Gletschern über Alpen und Wälder bis hin zu Bächen und Bergseen. Insbesondere die Forstwirtschaft mit den Schutzwäldern haben eine grosse Bedeutung.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragender Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Die Korporation Ursern begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Verordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Unsere Korporation begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit

Ausnahmebewilligungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Wir vertreten zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden und krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert die Korporation Ursern, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmebewilligungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

#### **KORPORATION URSEERN**



Erwin Nager  
Talamann



Fredi Russi  
Talschreiber



Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per Mail an: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Zürich, 5. Mai 2025

**Vernehmlassung Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte – Unterstützung der Stellungnahme von WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Lignum vertritt als Dachorganisation die Organisationen der schweizerischen Wald- und Holzbranche. Die Betroffenheit der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage ist namentlich für unser Mitglied WaldSchweiz gross.

Wir unterstützen die Haltung von WaldSchweiz und verweisen auf dessen Stellungnahme vom 1. Mai 2025: Auf die vorgeschlagene Änderung der ChemRRV sei zu verzichten. Sollte an der Änderung festgehalten werden, ist die Waldeigentümerschaft vor einem Einsatz von Biozidprodukten zwingend in die behördlichen Verfahren einzubeziehen. Ebenso gilt es die Auswirkungen eines allfälligen Einsatzes anhand eines Monitorings zu überprüfen und dokumentieren.

Was den Einsatz von Bioziden im Wald angeht, sehen sich die Waldeigentümerinnen und -eigentümer einem Dilemma gegenüber. Man anerkennt die Bemühungen des Bundes, invasive gebietsfremde Organismen wie die Asiatische Hornisse, welche die heimischen Bienen gefährden, schweizweit bekämpfen zu wollen. Andererseits könnte die Zulassung von Biozidprodukten die betroffenen Waldbesitzenden mit FSC- oder PEFC-Zertifizierung vor ein grundsätzliches Problem stellen, weil diese Waldflächen aufgrund der strengen Kriterien gemäss Stand der aktuellen Erkenntnisse ihre Zertifizierung verlieren würden. Die Waldeigentümerschaft ist deshalb im Fall eines Einsatzes von Biozidprodukten im Wald im Rahmen des behördlichen Bewilligungsverfahrens zwingend einzubeziehen.

Für die Berücksichtigung dieser Zeilen bedanke ich mich im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Lignum

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Burlet".

Sandra Burlet  
Direktorin

Eidg. Department für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

7. Mai 2025

Absender:  
Naturwaldstiftung  
8000 Zürich

## **Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktion-Verordnung (ChemRRV) Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen und äussern uns wie folgt:

### **Anträge**

- «1. Die Vernehmlassung sei vorzeitig zu beenden. Es seien
  - eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen,
  - die Vorlage nach Massgabe der Ergebnisse anzupassen und
  - die Vernehmlassung zu wiederholen.
2. Eventuell sei
  - a. Anhang 2.4 Ziff. 4ter Absatz 2 Bst. c derart zu ändern, dass Ausnahmen für die Anwendung von Biozidprodukten im Wald auf die Bekämpfung zur Tilgung beschränkt sind.
  - b. für Ausnahmegewilligungen der Bund als zuständig zu erklären.»

### **Begründung**

#### Ausgangslage:

Die Revision der ChemRRV bezweckt, dass Biozidprodukte im Wald gegen invasive Organismen ausgebracht werden können. Mit der Revision könnten eine **Vielzahl von extrem gewässer-, insekten-, vogel- und säugetierschädlichen Giften im Wald ausgebracht werden, die in der Landwirtschaft längst verboten sind oder nie zugelassen waren**. Im Einzelnen geht es um die folgenden Insektizide (vgl. Anhang 2 Biozidprodukte Verordnung, VPB):

Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
1R Trans-Phenothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>1</sup></b>
Cyfluthrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>2</sup></b>
Epsilon-Momfluorothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>3</sup></b>
Imiprothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>4</sup></b> Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>5</sup>
Metofluthrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>6</sup>
Permethrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>7</sup>
Transfluthrin (Syp)	Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>8</sup>
Imidacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>9</sup> (aus dem Englischen): «Alle diese Nebenwirkungen von Imidacloprid können ein ernstes Risiko für die Fortpflanzung und Entwicklung mit langfristigen Folgen im Erwachsenenalter darstellen. <b>Hochgiftig für Honig- und Wildbienen<sup>10</sup>.</b>
Thiacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>11</sup> . <b>Giftig für Honig- und Wildbienen<sup>12</sup>.</b>

<sup>1</sup> ECHA-Publikation, S. 26, siehe: [https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18\\_Assessment\\_Report.pdf](https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18_Assessment_Report.pdf)

<sup>2</sup> EPA-Publikation, S. , siehe: [https://www3.epa.gov/pesticides/endanger/litstatus/effects/redleg\\_frog/2013/cyfluthrin/assessment.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/endanger/litstatus/effects/redleg_frog/2013/cyfluthrin/assessment.pdf)

<sup>3</sup> <https://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/3174.htm>

<sup>4</sup> <https://pesticidestewardship.org/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/Bee-Pesticide-Risk-Traffic-Light-3-2-17.pdf>

<sup>5</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Imiprothrin>

<sup>6</sup> Kanadische Gesundheitsbehörde, S. 4, siehe: [https://publications.gc.ca/collections/collection\\_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf](https://publications.gc.ca/collections/collection_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf)

<sup>7</sup> USA, nationales Pestizide Informationszentrum: <https://npic.orst.edu/factsheets/archive/Permttech.html>

<sup>8</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Transfluthrin>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>10</sup> <https://en.wikipedia.org/wiki/Imidacloprid>

<sup>11</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Thiacloprid>

Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
Indoxacarb (Cm)	Aus der Beurteilung der EFSA (Auswahl) <sup>13</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>● hohes Langzeitrisiko für kleine pflanzenfressende und allesfressende Säugetiere</li> <li>● hohes Risiko für Regenwurm fressende Säugetiere durch Sekundärvergiftung</li> <li>● <b>hohes akutes Risiko für Honigbienen, was zu einem kritischen Problembereich führt.</b></li> </ul>

Tab. 1 In der Landwirtschaft verbotene Pestizide, die als Biozidprodukt zugelassen sind und mit der Revision im Wald ausgebracht werden dürften (Stoffklassen: Syp = Synthetische Pyrethroide; Nn = Neonicotinoide; Cm = Carbamate)

Mit der Revision würde der Wald geöffnet für all diese sehr umweltbelastenden Substanzen. Dabei geht es nicht nur um die Asiatische Hornisse oder Kirschessigfliege, denn die Formulierung ist offen. Es könnte künftig jeder «invasive» Arthropode (Insekten, Spinnen, Krebstiere) mit diesen Stoffen bekämpft werden. Und es werden noch mehr solche Organismen in die Schweiz kommen mit dem Güterverkehr und Klimawandel.

### Antrag 1: fehlende Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Vorlage ist mangelhaft, weil keine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA<sup>14</sup>) durchgeführt wurde, wie es die Richtlinien des Bundesrates verlangen: Nach Ziffer 1.2 Abs. 2 RFA müssen diese «bei sämtlichen Rechtsetzungsvorhaben des Bundes auf allen Stufen Anwendung finden». Es gibt **keine Ausnahmen**. Insbesondere kann entgegen dem Begleitschreiben vom 26. März 2025 zur Vorlage nicht gesagt werden, dass die Revision «weder von grosser Tragweite (sei), noch die Kantone in erheblichem Masse betrifft». Das UVEK muss sich an die RFF-Vorgabe des Bundesrates halten. Die RFF ist nachzuholen. Die Ergebnisse müssen in die Vorlage einfließen und die Vernehmlassung ist zu wiederholen. Der Gesetzgebungsprozess muss eingehalten werden. Dies verlangt das Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung.

#### Inhalt der RFA:

Es ist völlig unklar und wurde in der Vorlage nicht dargelegt, mit welche Mengen an Insektiziden und welchen Stoffen, die im Wald künftig ausgebracht werden, zu rechnen ist. Ebenso fehlt eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Gewässer und Artenvielfalt. Es ist notorisch, dass bei einer Vielzahl von Gewässern die ökotoxikologischen Grenzwerte überschritten sind. Mit der Zulassung der äusserst schädlichen Biozide (Tab. 1) zur Bekämpfung von invasiven Organismen im Wald würde diese Problematik weiter verschärft. Die RFF darf sich nicht auf die Schäden an der Natur beschränken, sondern muss auch berücksichtigen, dass

<sup>13</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5140>

<sup>14</sup> Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien), siehe: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html>



verschiedene der Biozide (Tab. 1) auch für den Menschen sehr schädlich sind. Zudem können die Metaboliten das Grundwasser belasten; je nach Art und Menge.

### **Eventualantrag 2 a): keine Ausnahmegewilligung für blosser Eindämmung**

Ein Einsatz lässt sich nur rechtfertigen, wenn damit ein invasiver Organismus fast sicher getilgt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die Verbreitung gering ist, etwa beschränkt auf einige 1'000 Quadratmeter im einfachen Gelände.

Ist der Organismen aber schon verbreitet in einer Region, in einem oder vielen Kantonen, geschweige denn in Nachbarländern, ist nur noch eine Eindämmung möglich. Das wissen auch die Spezialist/-innen vom BAFU. Ein Beispiel hierfür ist die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*), die als Treiber für diese Revision genannt wird. Sie kommt in allen Nachbarländern und weit verbreitet auch in der Schweiz vor. Die Asiatische Hornisse ist gekommen, um zu bleiben.

Die Vorlage zur ChemRRV erweckt den falschen Eindruck, gegen bereits verbreitete invasive Organismen könne man mit einer Insektizid-Strategie Bedeutendes erreichen. Darum müsse dies auch im Wald möglich sein. Das stimmt nicht. Solche Einsätze schaden mehr als sie nützen. Und zwar Natur und Mensch: Im Wald werden nicht nur die invasiven Organismen, sondern auch Myriaden von anderen Insekten, namentlich Honig- und Wildbienen getötet. Vögel und Fledermäuse können dem Gift direkt zum Opfer fallen oder sterben an Nahrungsmangel, denn die meisten von ihnen sind auf Insektennahrung angewiesen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Dadurch sinken die Stabilität und Resilienz des Ökosystems und es muss noch mehr Gift eingesetzt werden, um zusätzliche Schäden zu mindern. Der Aufwand und die Kosten steigen, was zu einem problematischen Kreislauf führt.

Mit chemischen Mitteln kommt man diesen Problemen nicht bei. Vielmehr ist der Gifteinsatz für die Eindämmung endlos und je nach Organismus exorbitant hoch. Was helfen kann, sind Nützlinge wie etwa Raubmilben gegen Milben. Aber auch nur, wenn sie nicht selbst invasiv werden.

Bedenklich ist auch, dass die Biozidprodukte (Tab. 1), die zur Anwendung im Wald frei gegeben werden (oben Tab. 1), hochtoxisch für Honigbienen und andere Insekten sind (darunter viele Bestäuber). Es würde hier eine problematische Lösung durch eine andere ersetzt. Das kann auch nicht im Sinne des Motionärs sein (SR Hegglin, selber Imker), der diese Revision ausgelöst hat.

Dazu kommt, dass viele Grundwasserpumpwerke und Quellwasserfassungen die Kriterien ans Trinkwasser nur erfüllen können, wenn das Einzugsgebiet ganz oder zum grossen Teil im Wald liegt, weil das Grundwasser im Kulturland oft bereits übermässig mit Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen belastet ist. Wenn nun aber im Wald zahlreiche hochgiftige Biozid-Wirkstoffe in grösseren Mengen eingesetzt werden dürfen (Tab. 1), steigt die Gefahr der Kontamination von Grund- und Quellwasser (Wirkstoffe & Metaboliten), das bislang dank dem Wald sauberes Wasser lieferte.

Wir beantragen deshalb die **Streichung der Ausnahmegewilligung zur «Eindämmung» (unterstrichen und fett):**

#### **4ter. 2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald**

1 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:

- a. (...)
- b. (...)
- c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung ~~oder der Eindämmung~~ dient.

#### **Eventualantrag 2 b: Ausnahmegewilligung durch Bund**

Als Bewilligungsbehörde sollen gemäss Vorlage die Kantone amten. Dies ist nicht sachgerecht: Da die Bewilligungskriterien sehr unpräzise und weitläufig sind, würde dies zu grossen Unterschieden in der Handhabung durch die Kantone führen. Neu eingeschleppte invasive Organismen stellen aber ein nationales Problem dar. Wenn ein "nationales" Problem gelöst werden soll, braucht es eine klare nationale Koordination und Federführung. Die Ausnahmegewilligungen sollen deshalb zentral durch den Bund erfolgen. Der Bund ist dann folgerichtig auch haftpflichtig, falls Kontaminationsschäden an Trinkwasserfassungen entstehen.

Abschliessend ersuchen wir um Gutheissung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

für die Naturwaldstiftung:



Dr. Hans Maurer, Stiftungsrat

Absender:  
Verein ohneGift  
8000 Zürich

## **Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktion-Verordnung (ChemRRV) Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen und äussern uns wie folgt:

### **Anträge**

- «1. Die Vernehmlassung sei vorzeitig zu beenden. Es seien
  - eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen,
  - die Vorlage nach Massgabe der Ergebnisse anzupassen und
  - die Vernehmlassung zu wiederholen.
  
2. Eventuell sei
  - a. Anhang 2.4 Ziff. 4ter Absatz 2 Bst. c derart zu ändern, dass Ausnahmen für die Anwendung von Biozidprodukten im Wald auf die Bekämpfung zur Tilgung beschränkt sind.
  - b. für Ausnahmegewilligungen der Bund als zuständig zu erklären.»

### **Begründung**

#### Ausgangslage:

Die Revision der ChemRRV bezweckt, dass Biozidprodukte im Wald gegen invasive Organismen ausgebracht werden können. Mit der Revision könnten eine **Vielzahl von extrem gewässer-, insekten-, vogel- und säugetierschädlichen Giften im Wald ausgebracht werden, die in der Landwirtschaft längst verboten sind oder nie zugelassen waren.** Im Einzelnen geht es um die folgenden Insektizide (vgl. Anhang 2 Biozidprodukte Verordnung, VPB):

Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
1R Trans-Phenothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>1</sup></b>
Cyfluthrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>2</sup></b>
Epsilon-Momfluorothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>3</sup></b>
Imiprothrin (Syp)	<b>Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen<sup>4</sup></b> Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>5</sup>
Metofluthrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>6</sup>
Permethrin (Syp)	Hochgiftig für alle Insekten, insbesondere auch Honigbienen <sup>7</sup>
Transfluthrin (Syp)	Kann vermutlich Krebs erzeugen <sup>8</sup>
Imidacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>9</sup> (aus dem Englischen): «Alle diese Nebenwirkungen von Imidacloprid können ein ernstes Risiko für die Fortpflanzung und Entwicklung mit langfristigen Folgen im Erwachsenenalter darstellen. <b>Hochgiftig für Honig- und Wildbienen<sup>10</sup>.</b>
Thiacloprid (Nn)	Reproduktionstoxisch und Endokriner Disruptor <sup>11</sup> . <b>Giftig für Honig- und Wildbienen<sup>12</sup>.</b>

<sup>1</sup> ECHA-Publikation, S. 26, siehe: [https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18\\_Assessment\\_Report.pdf](https://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0059-18/0059-18_Assessment_Report.pdf)

<sup>2</sup> EPA-Publikation, S. , siehe: <https://www3.epa.gov/pesticides/endanger/litstatus/effects/redleg-frog/2013/cyfluthrin/assessment.pdf>

<sup>3</sup> <https://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/3174.htm>

<sup>4</sup> <https://pesticidestewardship.org/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/Bee-Pesticide-Risk-Traffic-Light-3-2-17.pdf>

<sup>5</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Imiprothrin>

<sup>6</sup> Kanadische Gesundheitsbehörde, S. 4, siehe: [https://publications.gc.ca/collections/collection\\_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf](https://publications.gc.ca/collections/collection_2016/sc-hc/H113-9-2016-9-eng.pdf)

<sup>7</sup> USA, nationales Pestizide Informationszentrum: <https://npic.orst.edu/factsheets/archive/Permttech.html>

<sup>8</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Transfluthrin>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>10</sup> <https://en.wikipedia.org/wiki/Imidacloprid>

<sup>11</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29990292/>

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Thiacloprid>

Name	Problematik (zu jedem der Insektizide gibt es weitere Risiken, z.B. bilden alle grundwassergängige, teils sehr toxische Metaboliten)
Indoxacarb (Cm)	Aus der Beurteilung der EFSA (Auswahl) <sup>13</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• hohes Langzeitrisiko für kleine pflanzenfressende und allesfressende Säugetiere</li> <li>• hohes Risiko für Regenwurm fressende Säugetiere durch Sekundärvergiftung</li> <li>• <b>hohes akutes Risiko für Honigbienen, was zu einem kritischen Problembereich führt.</b></li> </ul>

Tab. 1 In der Landwirtschaft verbotene Pestizide, die als Biozidprodukt zugelassen sind und mit der Revision im Wald ausgebracht werden dürften (Stoffklassen: Syp = Synthetische Pyrethroide; Nn = Neonicotinoide; Cm = Carbamate)

Mit der Revision würde der Wald geöffnet für all diese sehr umweltbelastenden Substanzen. Dabei geht es nicht nur um die Asiatische Hornisse oder Kirschessigfliege, denn die Formulierung ist offen. Es könnte künftig jeder «invasive» Arthropode (Insekten, Spinnen, Krebstiere) mit diesen Stoffen bekämpft werden. Und es werden noch mehr solche Organismen in die Schweiz kommen mit dem Güterverkehr und Klimawandel.

### Antrag 1: fehlende Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Vorlage ist mangelhaft, weil keine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA<sup>14</sup>) durchgeführt wurde, wie es die Richtlinien des Bundesrates verlangen: Nach Ziffer 1.2 Abs. 2 RFA müssen diese «bei sämtlichen Rechtsetzungsvorhaben des Bundes auf allen Stufen Anwendung finden». Es gibt **keine Ausnahmen**. Insbesondere kann entgegen dem Begleitschreiben vom 26. März 2025 zur Vorlage nicht gesagt werden, dass die Revision «weder von grosser Tragweite (sei), noch die Kantone in erheblichem Masse betrifft». Das UVEK muss sich an die RFF-Vorgabe des Bundesrates halten. Die RFF ist nachzuholen. Die Ergebnisse müssen in die Vorlage einfließen und die Vernehmlassung ist zu wiederholen. Der Gesetzgebungsprozess muss eingehalten werden. Dies verlangt das Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung.

#### Inhalt der RFA:

Es ist völlig unklar und wurde in der Vorlage nicht dargelegt, mit welche Mengen an Insektiziden und welchen Stoffen, die im Wald künftig ausgebracht werden, zu rechnen ist. Ebenso fehlt eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Gewässer und Artenvielfalt. Es ist notorisch, dass bei einer Vielzahl von Gewässern die ökotoxikologischen Grenzwerte überschritten sind. Mit der Zulassung der äusserst schädlichen Biozide (Tab. 1) zur Bekämpfung von invasiven Organismen im Wald würde diese Problematik weiter verschärft. Die RFF darf sich nicht auf die Schäden an der Natur beschränken, sondern muss auch berücksichtigen, dass verschiedene der Biozide (Tab. 1) auch für den Menschen sehr

<sup>13</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5140>

<sup>14</sup> Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien), siehe: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html>

schädlich sind. Zudem können die Metaboliten das Grundwasser belasten; je nach Art und Menge.

### **Eventualantrag 2 a): keine Ausnahmegewilligung für blosse Eindämmung**

Ein Einsatz lässt sich nur rechtfertigen, wenn damit ein invasiver Organismus fast sicher getilgt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die Verbreitung gering ist, etwa beschränkt auf einige 1'000 Quadratmeter im einfachen Gelände.

Ist der Organismen aber schon verbreitet in einer Region, in einem oder vielen Kantonen, geschweige denn in Nachbarländern, ist nur noch eine Eindämmung möglich. Das wissen auch die Spezialist/-innen vom BAFU. Ein Beispiel hierfür ist die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*), die als Treiber für diese Revision genannt wird. Sie kommt in allen Nachbarländern und weit verbreitet auch in der Schweiz vor. Die Asiatische Hornisse ist gekommen, um zu bleiben.

Die Vorlage zur ChemRRV erweckt den falschen Eindruck, gegen bereits verbreitete invasive Organismen könne man mit einer Insektizid-Strategie Bedeutendes erreichen. Darum müsse dies auch im Wald möglich sein. Das stimmt nicht. Solche Einsätze schaden mehr als sie nützen. Und zwar Natur und Mensch: Im Wald werden nicht nur die invasiven Organismen, sondern auch Myriaden von anderen Insekten, namentlich Honig- und Wildbienen getötet. Vögel und Fledermäuse können dem Gift direkt zum Opfer fallen oder sterben an Nahrungsmangel, denn die meisten von ihnen sind auf Insektennahrung angewiesen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Dadurch sinken die Stabilität und Resilienz des Ökosystems und es muss noch mehr Gift eingesetzt werden, um zusätzliche Schäden zu mindern. Der Aufwand und die Kosten steigen, was zu einem problematischen Kreislauf führt.

Mit chemischen Mitteln kommt man diesen Problemen nicht bei. Vielmehr ist der Gifteinsatz für die Eindämmung endlos und je nach Organismus exorbitant hoch. Was helfen kann, sind Nützlinge wie etwa Raubmilben gegen Milben. Aber auch nur, wenn sie nicht selbst invasiv werden.

Bedenklich ist auch, dass die Biozidprodukte (Tab. 1), die zur Anwendung im Wald frei gegeben werden (oben Tab. 1), hochtoxisch für Honigbienen und andere Insekten sind (darunter viele Bestäuber). Es würde hier eine problematische Lösung durch eine andere ersetzt. Das kann auch nicht im Sinne des Motionärs sein (SR Hegglin, selber Imker), der diese Revision ausgelöst hat.

Dazu kommt, dass viele Grundwasserpumpwerke und Quellwasserfassungen die Kriterien ans Trinkwasser nur erfüllen können, wenn das Einzugsgebiet ganz oder zum grossen Teil im Wald liegt, weil das Grundwasser im Kulturland oft bereits übermässig mit Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen belastet ist. Wenn nun aber im Wald zahlreiche hochgiftige Biozid-Wirkstoffe in grösseren Mengen eingesetzt werden dürfen (Tab. 1), steigt die Gefahr der Kontamination von Grund- und Quellwasser (Wirkstoffe & Metaboliten), das bislang dank dem Wald sauberes Wasser lieferte.

Wir beantragen deshalb die **Streichung der Ausnahmegewilligung zur «Eindämmung» (unterstrichen und fett):**

#### **4ter. 2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald**

1 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:

- a. (...)
- b. (...)
- c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung ~~oder der Eindämmung~~ dient.

#### **Eventualantrag 2 b: Ausnahmegewilligung durch Bund**

Als Bewilligungsbehörde sollen gemäss Vorlage die Kantone amten. Dies ist nicht sachgerecht: Da die Bewilligungskriterien sehr unpräzise und weitläufig sind, würde dies zu grossen Unterschieden in der Handhabung durch die Kantone führen. Neu eingeschleppte invasive Organismen stellen aber ein nationales Problem dar. Wenn ein "nationales" Problem gelöst werden soll, braucht es eine klare nationale Koordination und Federführung. Die Ausnahmegewilligungen sollen deshalb zentral durch den Bund erfolgen. Der Bund ist dann folgerichtig auch haftpflichtig, falls Kontaminationsschäden an Trinkwasserfassungen entstehen.

Abschliessend ersuchen wir um Gutheissung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Georg Odermatt (Präsident Verein ohneGift)

.....





Ortsgemeinde Walenstadt  
Rathausplatz 1  
Postfach 34  
8880 Walenstadt

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern  
E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 08. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ortsgemeinde Walenstadt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Ortsgemeinde Walenstadt besitzt ca. 466 ha Wald (grösstenteils Schutzwald). Das Eigentum der Ortsgemeinde umfasst weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch einen Weinberg.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Ordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Wir begrüßen insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegenehmigungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur

Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Wir vertreten zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert die Ortsgemeinde Walenstadt, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentü-  
mern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmegenehmigungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Ortsverwaltungsrates  
der Ortsgemeinde Walenstadt

Stefan Bürer  
Ortspräsident

Tanja Wildhaber  
Ratsschreiberin

---

Concerne : Révision de l'ordonnance (ORRChim) permettant l'usage de Biocides dans les forêts pour enrayer la propagation du frelon asiatique

Bonjour Monsieur

Comme nous venons d'en discuter, je vous fait parvenir le lien concernant une alternative aux Biocides

<https://www.pollinis.org/publications/la-ville-de-martigues-fait-appel-a-pollinis-pour-lutter-contre-le-frelon-asiatique/>

Permettre l'usage de Biocides également dans les forêt est totalement irresponsable

Avec mes meilleures salutation

M. Roth

**Eidgenössische Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)**

[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

**Basel, 07. Mai 2025**

## **Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

### **Vernehmlassung von Pro Natura**

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Natura bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der obenstehenden Verordnung Stellung nehmen zu können.

### **Schutz der Lebensräume im Wald**

Die Schweiz besteht zu rund einem Drittel aus Wald. Nebst der Holz- und Energieproduktion erfüllt der Wald weitere zentrale Funktionen. Er bietet Schutz vor Naturgefahren, leistet einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und ist der wichtigste Erholungsraum für die Schweizer Wohnbevölkerung. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) stellt die Wohlfahrtsfunktion des Waldes auf die gleiche Stufe wie die Schutz- und Nutzfunktion. Dies zeigt, ein Insektizideinsatz im Wald wäre von sehr grosser Tragweite.

In der Schweiz ist der Einsatz von Pestiziden im Wald grundsätzlich und seit langem verboten, weil diese Ökosysteme besonders empfindlich auf chemische Belastungen reagieren. Dieses Verbot wurde aus gutem Grund eingeführt:

- Wälder sind essenzielle Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten wie Wildbienen, Schmetterlinge und bodenlebende Insekten.



- Die natürliche Regeneration des Waldes hängt von einem intakten Bodenleben ab, das durch Pestizide geschädigt wird.
- Chemische Pestizide haben unkontrollierbare Auswirkungen auf Nahrungsketten, da sie nicht nur die Zielart treffen, sondern auch andere Insekten und die Tiere, die sich von ihnen ernähren.
- Pestizide treffen im Wald ausser den "Schädlingen", die sie bekämpfen sollen, oft auch andere Insekten und Tiere (sogenannte "Nicht-Ziel-Organismen"). Insekten, Vögel und Säugetiere, denen die bekämpften Schädlinge als Nahrung dienen, sind bei gewissen Anwendungsformen einem Pestizid direkt ausgesetzt.
- Unkrautvernichtungsmittel und Insektizide haben oft auch indirekte negative Auswirkungen auf Nicht-Ziel-Organismen, indem sie deren Nahrung beschränken oder natürliche Lebensräume verändern. Ein Pestizid kann das Verhältnis zwischen "Schädling" und dessen Feinden bzw. Parasiten massiv stören, so dass eine erneute Massenvermehrung möglich ist. Solche indirekten Folgen einer Pestizidanwendung lassen sich nur begrenzt vermeiden.
- Der Einsatz von synthetischen Pestiziden im Wald zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse widerspricht den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz.
- Die Schweizer Bevölkerung will keine Pestizide in Wald.

**Pro Natura lehnt aus diesen Gründen grundsätzlich den Einsatz von Pestiziden in Wald ab. Sie lehnt auch eine beschränkte Zulassung zur Bekämpfung der asiatischen Hornisse ab und sie beantragt, auf die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu verzichten.**

### **Argumente gegen die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Schweizer Wald**

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) stellt zweifellos eine Bedrohung für die heimische Biodiversität und insbesondere für die Imkerei dar. Dennoch wäre die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung dieser invasiven Art im Wald eine unverhältnismässige und umweltschädliche Massnahme, die mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Aus ökologischen, gesundheitlichen und langfristigen strategischen Gründen lehnen wir den Einsatz von chemischen Pestiziden in natürlichen Waldgebieten vehement ab.

## Begründung:

### **1. Unkontrollierte Gefährdung der Biodiversität**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald würde nicht nur die m Menschen eingeschleppte Asiatische Hornisse treffen, sondern unbeabsichtigt auch eine Vielzahl unbeabsichtigt einheimischer Insektenarten, darunter bestäubende Bienen, Hummeln und Schmetterlinge. Diese sind essenziell für das ökologische Gleichgewicht und die Erhaltung der Artenvielfalt. Der grossflächige Einsatz von Pestiziden könnte zudem das Nahrungsangebot für Vögel und andere Tiere drastisch reduzieren.

### **2. Risiko für Boden, Wasser und Ökosysteme**

Wälder sind komplexe Ökosysteme, in denen chemische Stoffe über den Boden und das Wasser weitergetragen werden. Insektizide können Böden belasten, ins Grundwasser gelangen und langfristig die Gesundheit des Waldes beeinträchtigen. Besonders problematisch sind Substanzen mit langer Halbwertszeit, die sich in der Umwelt anreichern und langfristige Schäden verursachen können.

### **3. Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald könnte unbeabsichtigte Folgen für Menschen und Tiere haben:

- Spaziergänger, Förster oder Imker könnten mit den Chemikalien in Kontakt kommen.
- Wildtiere wie Vögel, Igel oder Fledermäuse könnten vergiftete Insekten fressen und geschädigt werden.
- Hunde und andere Haustiere, die sich in betroffenen Gebieten aufhalten, wären ebenfalls einem Risiko ausgesetzt.

### **4. Gefahr der Resistenzbildung und Ineffizienz**

Insekten haben die Fähigkeit, Resistenzen gegen chemische Stoffe zu entwickeln. Ein flächendeckender Einsatz von Insektiziden gegen die Asiatische Hornisse könnte langfristig dazu führen, dass die Asiatische Hornisse resistent wird, wodurch sich die Bekämpfung noch schwieriger und teurer gestaltet. Gleichzeitig würden überlebende Königinnen weiterhin neue Nester gründen, sodass eine nachhaltige Lösung nicht erreicht würde.

## **5. Alternative Methoden sind nachhaltiger und wirksamer**

Statt auf umweltbelastende Chemikalien zu setzen, sollten bewährte Methoden wie mechanische Nestzerstörung, gezielte Monitoring-Programme und biologische Bekämpfungsmassnahmen bevorzugt werden. Die gezielte Nestbeseitigung durch spezialisierte Teams ist bereits in mehreren Ländern erfolgreich erprobt und vermeidet Umweltschäden. Der Einsatz von Peilsendern und Drohnen mit Wärmebildkameras ermöglicht eine effiziente Identifizierung und Entfernung der Nester ohne chemische Eingriffe. Biologische Ansätze, wie natürliche Feinde oder spezifische Lockstoffe, könnten zukünftig eine noch schonendere Bekämpfung ermöglichen.

## **6. Erfahrungen aus anderen Ländern: Insektizide sind keine Lösung**

Mehrere europäische Länder haben bereits Strategien zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erprobt – mit klarem Ergebnis: Insektizide sind weder effizient noch umweltverträglich.

- Frankreich, wo die Asiatische Hornisse zuerst entdeckt wurde, setzte in den Anfangsjahren auf den grossflächigen Einsatz von Insektiziden. Das Ergebnis:
  - Die Nestbekämpfung war nur kurzfristig erfolgreich, da überlebende Königinnen rasch neue Kolonien gründeten.
  - Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten waren gravierend.
  - Die chemische Belastung führte zu schädlichen Rückständen im Boden und im Wasser.
  - Letztlich wurden mechanische Nestzerstörung und Monitoring-Systeme als wirksamere Alternativen etabliert.
- Spanien und Portugal hatten ähnliche Probleme. Trotz anfänglichem Insektizideinsatz blieb die Hornissenpopulation stabil oder stieg weiter an. Heute setzen beide Länder verstärkt auf Frühwarnsysteme, Drohnenüberwachung und Bürgerbeteiligung zur Nestlokalisierung.
- Grossbritannien, wo die Asiatische Hornisse erst 2016 auftauchte, verfolgt eine Null-Toleranz-Politik ohne Insektizide. Stattdessen setzt man auf:
  - Funkpeilsender, um Nester schnell aufzuspüren und mechanisch zu entfernen.



- Gezieltes Monitoring durch Imker:innen und Behörden.
- Dank dieser Strategie konnte die Ausbreitung der Hornisse bis 2023 stark eingedämmt werden – ohne den Einsatz umweltschädlicher Chemikalien.

Die Erkenntnis aus diesen Ländern ist eindeutig: Insektizide sind ineffektiv, teuer und schädlich für die Umwelt. Mechanische und biologische Methoden sind erfolgreicher und nachhaltiger. Diese Erfahrungen zeigen, dass eine Aufweichung des Pestizidverbots im Wald für eine effektive Bekämpfung unnötig und damit inakzeptabel ist.

## **7. Effektivere und nachhaltigere Alternativen zur Insektizidbekämpfung**

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Asiatische Hornisse auch ohne den Einsatz von Pestiziden erfolgreich bekämpft werden kann. Statt chemischer Mittel sollten die folgenden Massnahmen ausgebaut werden:

Gezielte Nestzerstörung:

- Unterstützung durch die Bevölkerung (citizen science)
- Funkpeilsender an gefangenen Hornissen helfen, Nester schnell zu lokalisieren.
- Drohnen mit Wärmebildkameras spüren versteckte Nester auf.
- Nestentfernung durch spezialisierte Teams bei Nacht, wenn alle Hornissen im Nest sind.
- Kälteschock oder CO<sub>2</sub>-Begasung als umweltfreundlichere Alternativen zur mechanischen Entfernung der Nester.

Neben der Bekämpfung von Nestern, können auch Massnahmen zum Schutz der Bienenvölker ergriffen werden:

- Eingangsfallen verhindern das Eindringen von Hornissen in die Stöcke.
- Schutznetze halten Hornissen auf Distanz, ohne den Bienenflug zu stören.
- Starke, gut gepflegte Bienenvölker sind besser gegen Angriffe gewappnet.
- Ergänzend ist die Wehrhaftigkeit gegen die asiatische Hornisse als Zuchtziel in die Bienenzucht aufzunehmen.

Diese Massnahmen haben sich in Grossbritannien und Deutschland als effektiv und nachhaltig erwiesen – ohne chemische Belastung der Umwelt.

Der Einbezug der Bevölkerung in die Bekämpfung der asiatischen Hornisse wird in allen betroffenen Ländern als entscheidend für den Erfolg erachtet. Damit dieses Ziel besser

erreicht werden konnte, wurde im angelsächsischen Raum der Trivialname «yellowlegged hornet» eingeführt. Es ist anzunehmen, dass die Bezeichnung gelbbeinige Hornisse anstatt asiatischer Hornisse in der offiziellen und medialen Kommunikation die Mitarbeit der Bevölkerung ebenfalls verbessern täte, da damit ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Hornissenarten bereits im Trivialnamen verankert ist.

**Fazit: Kein Insektizideinsatz im Schweizer Wald zulassen gegen die Asiatische Hornisse! Andere Länder haben gezeigt, dass Insektizide zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse weder nachhaltig noch wirksam sind.**

**Die bestehenden Regelungen zum generellen Pestizidverbot im Wald müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Einsätze von Bioziden dürfen nur in ganz wenigen Fällen erlaubt und müssen streng kontrolliert werden.**

### **Eventualantrag**

Sollte eine Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) erfolgen, muss sie wie folgt angepasst werden:

### **Antrag 1, ergänzen 4 ter**

Der Bund führt eine Liste mit Arten, welche mit Bioziden im Wald gezielt und kleinflächig bekämpft werden dürfen. Diese Arten müssen die Bedingung erfüllen, dass nachweislich weder im In- noch Ausland andere Massnahmen gegen die Art wirksam waren. Es dürfen nur Bewilligungen für Arten dieser Liste erteilt werden.

### Begründung:

Wie oben dargelegt, können Biozideinsätze im Wald weitreichende negative Auswirkungen auf die Biodiversität und das Trinkwasser haben. Somit ist die Anwendung explizit auf ganz wenige Arten zu beschränken, welche mit anderen Mitteln effektiv nicht zu bekämpfen sind.

### **Antrag 2, ergänzen 4 ter. 2 Abs. 1**

Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmebewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald nach **Absprache und mit Einwilligung des Bundes (BAFU)**,

#### Begründung:

Bereits die Anwendung der Polterspritzungen gegen Borkenkäfer zeigen, dass die Kantone diesbezüglich sehr unterschiedlich vorgehen. Während die einen ihre Bewilligungen fast standardmässig gewähren, sind Polterspritzungen in anderen Kantonen konsequent untersagt. Gerade aufgrund der hohen Gefährdung bei der Ausbringung von Bioziden im Wald ist jedoch ein sehr rudimentärer, gezielter und frühzeitiger Einsatz notwendig. Zudem muss er kantonsübergreifend koordiniert werden. Somit ist eine Absprache zwischen Bund und Kantonen zwingend und die Bewilligungen dürfen nur sehr selektiv erfolgen. Sowohl beim Bund wie bei den Kantonen sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, damit Bewilligungen innert nützlicher Frist und trotzdem nach sorgfältiger Abklärung zu treffen sind. Die notwendigen Ressourcen dazu sind bereit zu stellen.

### **Antrag 3, Anpassung 4ter c Abs. 3 und 4ter. 3**

Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4ter.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde sowie dem BAFU **unmittelbar nach dem Einsatz zustellen**.

#### Begründung

Die Kontrolle über die korrekte Umsetzung und die Wirksamkeit allfälliger Einsätze muss in Anbetracht der beträchtlichen Auswirkungen sofort und nicht erst faktisch fast ein Jahr später erfolgen können. Berichte über einen Einsatz haben daher sofort zu erfolgen.

### **Antrag 4, ergänzen**

Die Einsätze sind mit einem Monitoring auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

#### Begründung

Die Einsätze sollen auf alle Fälle durch unabhängige Fachpersonen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Zusammen mit den Resultaten der Umsetzungskontrolle können so

Lehren über die Wirksamkeit gezogen und/oder Änderungen an der Ausbringung von Bioziden vorgenommen werden, bis hin zur Unterlassung.

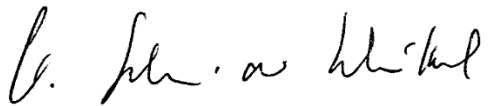
### **Antrag 5, Information der Bevölkerung**

Vor jedem Spritzgang wird die Bevölkerung rechtzeitig und grossräumig auf den Waldstrassen über den Biozideinsatz informiert.

Wir danken Ihnen für eine sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Pro Natura



Ursula Schneider Schüttel  
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann  
Geschäftsleiter



## Direction

### Prométerre

Avenue des Jordils 1  
Case postale 1080  
1001 Lausanne  
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la communication  
Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti  
Chef du Département  
Palais fédéral Nord  
3003 Bern

Lausanne, le 1<sup>er</sup> mai 2025

## Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agricultrices et les agriculteurs du Canton de Vaud, l'association Prométerre a l'avantage de prendre part à la procédure de consultation sur le projet de modifications cité en titre en vous transmettant sa prise de position.

Nous exprimons notre plein soutien à la révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques, qui vise à permettre aux cantons d'autoriser l'usage de produits biocides en forêt pour lutter contre les arthropodes et les microorganismes représentant un danger pour les êtres humains, les animaux de rente ou l'environnement. Le principal enjeu de cette consultation – la lutte contre le frelon asiatique – nous préoccupe tout particulièrement.

Dans le canton de Vaud, cette espèce invasive connaît une progression alarmante. Alors que seuls quatre nids avaient été recensés en 2022, ce nombre est passé à quarante en 2023 et a dépassé la centaine en 2024. Cette évolution souligne l'urgence d'agir et la nécessité de doter les cantons des moyens adéquats pour contenir cette menace. La révision proposée constitue un levier important pour permettre une intervention efficace sur le terrain, en particulier en forêt. Elle offrira également un soutien concret aux apiculteurs, en première ligne face aux ravages causés par le frelon asiatique sur les colonies d'abeilles.

Nous espérons qu'à l'avenir le Conseil fédéral fera preuve d'autant de réactivité pour mettre en place des solutions dérogatoires efficaces face à d'autres ravageurs, nuisibles ou invasifs (**corvidés**, scarabées japonais, cicadelles, cynips du châtaignier, etc.) ayant des conséquences néfastes sur la production agricole.

En vous remerciant de prendre en compte l'analyse qui précède, nous vous prions de bien vouloir agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

**Martin Pidoux**

Directeur

**Claude Baehler**

Président

Copie à : M. le CF Guy Parmelin, chef du DEFR

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Brugg, le 6 mai 2025

Responsable : Diane Gossin  
Secrétariat : Jeannette Saurer  
Document : 250506\_PP\_ORRChim\_lutte frelon  
asiatique.pdf

Par courriel à :  
chemicals@bafu.admin.ch

## **Procédure de consultation : Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) – annexe sur les produits biocides**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

Dans votre courriel du 26 mars dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et vous en remercions.

### **Remarque générale**

L'USP salue vivement la décision d'autoriser, à titre dérogatoire, l'utilisation de biocides en forêt pour lutter contre les organismes exotiques envahissants – comme le frelon asiatique. Toutefois, cette révision ne prévoit pas la possibilité d'accorder des dérogations pour l'usage de produits phytosanitaires dans la lutte contre des organismes particulièrement nuisibles aux végétaux, ni pour des expérimentations à des fins de recherche. Or, une telle ouverture serait hautement souhaitable, dans un contexte où la pression exercée par les espèces invasives ne cesse de s'intensifier, notamment sous l'effet du changement climatique et de la mobilité croissante des populations.

De manière générale, les dérogations à l'utilisation de produits chimiques doivent permettre des interventions rapides et ciblées, condition essentielle pour garantir l'efficacité des mesures de lutte mises en œuvre. Dans le cas du frelon asiatique, bien qu'une éradication complète ne soit plus envisageable, il demeure crucial d'en limiter la propagation. À défaut, les conséquences sur les cultures fruitières, tout comme sur la biodiversité, pourraient s'avérer majeures. Par ailleurs, intervenir dès les premiers signes de propagation permettrait de réduire la quantité de produits nécessaires, avec un impact environnemental moindre. Dans cette optique, la possibilité d'agir dès le mois d'août de cette année apparaît particulièrement pertinente.

Compte tenu que le recours aux biocides en forêt doit rester une mesure de dernier recours, il est impératif d'intensifier les efforts de recherche en vue de développer des méthodes de lutte plus respectueuses de l'environnement.

### **Prise de position sur les différentes dispositions**

Nous proposons les modifications suivantes concernant le projet soumis à consultation :

*4ter, al. 1, let. a (nouveau)*

*les produits biocides qui relèvent du type de produits 18 (insecticides, acaricides et produits utilisés pour lutter contre les autres arthropodes) au sens de l'annexe 10 OPBio, dans la mesure où ils sont destinés à lutter contre les arthropodes exotiques envahissants ou susceptibles **de causer des dommages notables du point de vue sanitaire, écologique ou économique** ~~de transmettre des maladies;~~*

Seite 2 | 3

### Justification

Les dispositions légales proposées sont particulièrement strictes, ce qui se justifie par la nécessité de protéger les écosystèmes forestiers. Cependant, bien que l'objectif soit de limiter la généralisation de l'usage des biocides en milieu forestier, l'article gagnerait à adopter une approche plus globale. Dans sa formulation actuelle, une révision future de l'ordonnance deviendrait inévitable si une menace similaire émanait d'organismes indigènes ou ayant un impact économique significatif. Or, une réponse rapide est cruciale dans la lutte contre les espèces envahissantes. Il est toutefois évident que toute autorisation d'utilisation de biocides en forêt doit demeurer une mesure exceptionnelle, envisagée uniquement en dernier recours.

*4ter., al. 2, let b et c.*

*b. aucune autre mesure appropriée, **aux effets rapides et** polluant moins l'environnement ne peut être mise en œuvre ;*

*c. les mesures de lutte servent, compte tenu de la situation actuelle en matière d'infestation en Suisse, à éradiquer ou à **endiguer** ~~confiner~~ les organismes concernés.*

### Justification

Il est absolument nécessaire de ne pas focaliser uniquement sur les effets environnementaux – bien que non négligeables – car si d'autres alternatives pouvaient se révéler efficaces sur la durée, il est aussi question d'être rapide sachant que l'on parle d'organismes bénéficiant d'une capacité de propagation particulièrement efficace.

*4ter., al. 3*

*Chaque année, l'autorité compétente élabore un rapport à l'intention de l'OFEV sur l'usage, l'année précédente, de produits biocides en forêt en vertu du ch. 4 ter.2. Ce rapport doit être remis à l'OFEV jusqu'au 28 février et contenir les informations suivantes :*

*a. le but des mesures de lutte ainsi que les arthropodes et les microorganismes combattus ;*

*b. le nom commercial et le numéro fédéral d'autorisation du produit biocide utilisé ;*

*c. les substances actives des produits biocides utilisés et leur concentration ;*

*d. la quantité de produits biocides utilisés ;*

*e. les dates et les lieux d'usage ainsi que la superficie des surfaces traitées*

### Justification

Il est légitime de vouloir s'assurer que les critères définis dans l'ordonnance offrent une protection efficace de la forêt contre les substances potentiellement dangereuses pour l'environnement. Toutefois, il est essentiel d'éviter une charge administrative excessive en imposant la rédaction de rapports annuels ou alors cela doit se limiter à une simple annonce. Si les préoccupations en matière de sécurité environnementale sont compréhensibles, il convient de rappeler que l'utilisation de ces substances s'inscrit dans un cadre strictement encadré par une dérogation limitée dans le temps et l'espace, conformément à l'article 5 de l'ORRChim.

### Remarque finale

Pour conclure, une sensibilisation accrue de la population aux enjeux liés aux organismes indésirables serait particulièrement pertinente. Dans le cas du frelon asiatique, les signalements faits par des citoyens ont largement contribué à la localisation des nids en milieu urbain. Il serait donc judicieux de prendre en compte cette dimension participative, même si elle ne relève pas directement du champ d'application de la présente ordonnance.



Seite 3|3

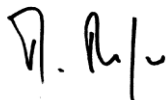
Enfin, il est important de veiller à ce que les propriétaires et gestionnaires forestiers qui ont recours à ces bio-cides ne soient pas pénalisés dans la commercialisation de leur bois. Des solutions devraient être envisagées à cet égard, notamment en concertation avec les organismes de labellisation.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous sommes à votre entière disposition pour tout complément d'information et nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

**Union suisse des paysans**



Markus Ritter  
Président



Martin Rufer  
Directeur

Eidgenössische Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion (UVEK)

chemicals@bafu.admin.ch

Sempach, 7. Mai 2025

(Eingabefrist 8. Mai 2025, als PDF und Word)

Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Vernehmlassung der Schweizerischen Vogelwarte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vogelwarte bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der obenstehenden Ver-  
ordnung Stellung nehmen zu können.

Die Schweiz ist zu etwa einem Drittel von Wald bedeckt, der neben der Holz- und Energieproduktion  
wichtige Funktionen erfüllt. Er schützt vor Naturgefahren, trägt zur Biodiversität bei und dient der Be-  
völkerung als Erholungsraum. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) stellt die Wohlfahrtsfunktion  
des Waldes gleichwertig neben die Schutz- und Nutzfunktion, was die Tragweite von Biozideinsätzen  
im Wald unterstreicht.

In der Schweiz ist der Einsatz von Insektiziden im Wald seit langem verboten, da diese empfindlichen  
Ökosysteme besonders anfällig für chemische Belastungen sind. Die natürliche Regeneration des Wal-  
des hängt von einem intakten Bodenleben ab, das durch Insektizide beeinträchtigt wird. Wälder sind  
zudem lebenswichtige Lebensräume für viele gefährdete boden-, holz und wasserlebende Arten.

Chemische Insektizide treffen meist nicht nur die Zielart, sondern auch etliche andere Tierarten bei-  
spielsweise unter den Insekten, Vögeln und Säugetieren. Insektizide, aber oft alle Biozide, haben ne-  
ben direkten negativen Auswirkungen auch unkontrollierbare, indirekte negative Auswirkungen, indem  
sie die Nahrung von Nicht-Ziel-Organismen einschränken oder deren Lebensräume verändern. Ein In-  
sektizid kann das Gleichgewicht zwischen Schädlingen und deren Feinden oder Parasiten stören, was  
zu einer erneuten Massenvermehrung führen kann. Solche indirekten Folgen lassen sich nur schwer  
vermeiden.

**Die Schweizerische Vogelwarte lehnt aus diesen Gründen grundsätzlich den Einsatz von Insektiziden  
im Wald ab. Sie lehnt auch eine beschränkte Zulassung zur Bekämpfung von invasiven Arten wie der  
Kirschessigfliege oder der Asiatischen Hornisse ab.**

#### KONTAKT

Stiftung Schweizerische Vogelwarte  
Fondation Station ornithologique suisse  
Fondazione Stazione ornitologica svizzera  
Fundaziun Staziun ornitologica svizra  
Foundation Swiss Ornithological Institute

Schweizerische Vogelwarte  
Seerose 1  
6204 Sempach

T +41 41 462 97 00  
info@vogelwarte.ch  
www.vogelwarte.ch

#### SPENDENKONTO

IBAN  
CH47 0900 0000 6000 2316 1



## Argumente gegen die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse oder der Kirschessigfliege im Schweizer Wald

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) stellt eine Bedrohung für die heimische Biodiversität und insbesondere für die Imkerei dar. Dennoch wäre die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung dieser invasiven Art im Wald eine unverhältnismässige und umweltschädliche Massnahme. Aus ökologischen, gesundheitlichen und langfristigen strategischen Gründen ist der Einsatz von chemischen Insektiziden in Waldgebieten abzulehnen.

### Begründung:

#### 1. Unkontrollierte Gefährdung der Biodiversität

Der Einsatz von Insektiziden im Wald würde nicht nur die Asiatische Hornisse treffen, sondern auch eine Vielzahl nicht-zielgerichteter Insektenarten, darunter bestäubende Bienen, Hummeln und Schmetterlinge. Diese sind essenziell für das ökologische Gleichgewicht und die Erhaltung der Artenvielfalt. Der grossflächige Einsatz von Insektiziden könnte zudem das Nahrungsangebot für Vögel und andere Tiere drastisch reduzieren. Dieses Argumentarium gilt ebenfalls für den Einsatz von Insektiziden gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*).

#### 2. Risiko für Boden, Wasser und Ökosysteme

Wälder sind komplexe Ökosysteme, in denen chemische Stoffe über den Boden und das Wasser weitergetragen werden. Insektizide können Böden belasten, ins Grundwasser gelangen und langfristig die Gesundheit des Waldes beeinträchtigen. Besonders problematisch sind Substanzen mit langer Halbwertszeit, die sich in der Umwelt anreichern und langfristige Schäden verursachen.

#### 3. Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier

Nebst dem Risiko, dass ein Insektizid-Einsatz etliche Nicht-Zielarten von Wildtieren trifft, kann er auch unbeabsichtigte Folgen für Menschen und Haustiere haben:

- Spaziergänger, Förster oder Imker könnten mit den Chemikalien in Kontakt kommen.
- Hunde und andere Haustiere, die sich in betroffenen Gebieten aufhalten, wären ebenfalls einem Risiko ausgesetzt.

#### 4. Gefahr der Resistenzbildung und Ineffizienz

Insekten haben die Fähigkeit, Resistenzen gegen chemische Stoffe zu entwickeln. Ein flächendeckender Einsatz von Insektiziden gegen die Asiatische Hornisse, oder auch die Kirschessigfliege, könnte langfristig dazu führen, dass die Arten resistent werden, wodurch sich die Bekämpfung noch schwieriger und teurer gestaltet. Gleichzeitig würden bei der Asiatischen Hornisse überlebende Königinnen weiterhin neue Nester gründen, sodass eine nachhaltige Lösung nicht erreicht würde.

#### KONTAKT

Stiftung Schweizerische Vogelwarte  
Fondation Station ornithologique suisse  
Fondazione Stazione ornitologica svizzera  
Fundaziun Staziun ornitologica svizra  
Foundation Swiss Ornithological Institute

Schweizerische Vogelwarte  
Seerose 1  
6204 Sempach

T +41 41 462 97 00  
info@vogelwarte.ch  
www.vogelwarte.ch

#### SPENDENKONTO

IBAN  
CH47 0900 0000 6000 2316 1



## 5. Alternative Methoden sind nachhaltiger und wirksamer

Bewährte, im Ausland erprobte Methoden (erläutert unter Eventualiter) wie mechanische Nestzerstörung, gezielte Monitoring-Programme und biologische Bekämpfungsmassnahmen sollten bevorzugt werden.

- Die gezielte Nestbeseitigung durch spezialisierte Teams ist bereits in mehreren Ländern erfolgreich erprobt.
- Der Einsatz von Peilsendern und Drohnen mit Wärmebildkameras ermöglicht eine effiziente Identifizierung Nester.
- Biologische Ansätze, wie natürliche Feinde oder spezifische Lockstoffe, könnten zukünftig eine noch schonendere Bekämpfung ermöglichen.

**Aufgrund dieser Argumente lehnt die Schweizerische Vogelwarte grundsätzlich den Einsatz von Insektiziden im Wald ab.**

### Eventualiter

#### Antrag 1, ergänzen 4 ter

Der Bund führt eine Liste mit Arten, welche mit Bioziden im Wald gezielt und kleinflächig bekämpft werden dürfen. Diese Arten müssen die Bedingung erfüllen, dass nachweislich weder im In- noch Ausland andere Massnahmen gegen die Art wirksam waren. Es dürfen nur Bewilligungen für Arten dieser Liste erteilt werden.

#### Begründung:

Wie oben dargelegt, können Biozideinsätze im Wald weitreichende negative Auswirkungen auf die Biodiversität und das Trinkwasser haben. Somit ist die Anwendung explizit auf wenige Arten zu beschränken, welche mit anderen Mitteln effektiv nicht zu bekämpfen sind.

#### Antrag 2, ergänzen 4 ter. 2 Abs. 1

Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald nach **Absprache und mit Einwilligung des Bundes (BAFU)**,

#### Begründung:

Bereits bei der Anwendung der Polterspritzungen gehen die Kantone sehr unterschiedlich mit Bewilligungen um. Aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials bei der Ausbringung von Bioziden im Wald ist jedoch ein gezielter Einsatz und allenfalls eine kantonsübergreifende Koordination notwendig. Bund und Kantone müssen Vorkehrungen treffen, damit Bewilligungen nur sehr selektiv, dann aber innert nützlicher Frist und trotzdem nach sorgfältiger Abklärung zu treffen sind. Die notwendigen Ressourcen dazu sind bereit zu stellen.

#### KONTAKT

Stiftung Schweizerische Vogelwarte  
Fondation Station ornithologique suisse  
Fondazione Stazione ornitologica svizzera  
Fundaziun Staziun ornitologica svizra  
Foundation Swiss Ornithological Institute

Schweizerische Vogelwarte  
Seerose 1  
6204 Sempach

T +41 41 462 97 00  
info@vogelwarte.ch  
www.vogelwarte.ch

#### SPENDENKONTO

IBAN  
CH47 0900 0000 6000 2316 1



### **Antrag 3, Anpassung 4ter c Abs. 3 und 4ter. 3**

Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4ter.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde und dem BAFU **unmittelbar nach dem Einsatz zustellen**.

#### Begründung

Die Kontrolle über die korrekte Umsetzung und die Wirksamkeit allfälliger Einsätze muss in Anbetracht der beträchtlichen Auswirkungen sofort erfolgen. Berichte über die Umsetzung eines Einsatzes haben daher sofort zu erfolgen.

### **Antrag 4, Ergänzung Monitoring**

Die Einsätze sind mit einem Monitoring auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

#### Begründung

Die Einsätze sollen auf alle Fälle durch Fachpersonen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Zusammen mit den Resultaten der Umsetzungskontrolle können so Lehren über die Wirksamkeit oder die Änderung der Ausbringung von Bioziden getroffen werden.

### **Antrag 5, Information der Bevölkerung**

Vor jedem Spritzgang wird die Bevölkerung zeitnah und grossräumig auf den Waldstrassen über den Biozideinsatz informiert.

### **Erfahrungen aus anderen Ländern: Insektizide sind keine Lösung gegen die Asiatische Hornisse**

Mehrere europäische Länder haben bereits Strategien zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erprobt – mit klaren Ergebnissen: Insektizide sind weder effizient noch umweltverträglich.

- Frankreich, wo die Asiatische Hornisse zuerst entdeckt wurde, setzte in den Anfangsjahren auf den grossflächigen Einsatz von Insektiziden. Das Ergebnis:
  - Die Nestbekämpfung war nur kurzfristig erfolgreich, da überlebende Königinnen rasch neue Kolonien gründeten.
  - Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten waren gravierend.
  - Die chemische Belastung führte zu schädlichen Rückständen im Boden und Wasser.
  - Letztendlich wurden mechanische Nestzerstörung und Monitoring-Systeme als wirksamere Alternativen etabliert.
- Spanien und Portugal sahen ähnliche Probleme. Trotz anfänglichem Insektizideinsatz blieb die Hornissenpopulation stabil oder stieg weiter an. Heute setzen beide Länder verstärkt auf Frühwarnsysteme, Drohnenüberwachung und Bürgerbeteiligung zur Nestlokalisierung.
- Grossbritannien, wo die Asiatische Hornisse erst 2016 auftauchte, verfolgt eine Null-Toleranz-Politik ohne Insektizide. Stattdessen setzt man auf:
  - Funkpeilsender, um Nester schnell aufzuspüren und mechanisch zu entfernen.
  - Gezieltes Monitoring durch Imker und Behörden.
  - Dank dieser Strategie konnte die Ausbreitung der Hornisse bis 2023 stark eingedämmt werden – ohne den Einsatz umweltschädlicher Chemikalien.

#### KONTAKT

Stiftung Schweizerische Vogelwarte  
Fondation Station ornithologique suisse  
Fondazione Stazione ornitologica svizzera  
Fundaziun Staziun ornitologica svizra  
Foundation Swiss Ornithological Institute

Schweizerische Vogelwarte  
Seerose 1  
6204 Sempach

T +41 41 462 97 00  
info@vogelwarte.ch  
www.vogelwarte.ch

#### SPENDENKONTO

IBAN  
CH47 0900 0000 6000 2316 1



Die Erkenntnis aus diesen Ländern ist eindeutig: Insektizide sind ineffektiv, teuer und schädlich für die Umwelt. Mechanische und biologische Methoden sind erfolgreicher und nachhaltiger. Diese Erfahrungen zeigen, dass eine Aufweichung des Insektizidverbots im Wald für eine effektive Bekämpfung unnötig ist.

### Effektivere und nachhaltigere Alternativen zur Insektizidbekämpfung

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen daher, dass die Asiatische Hornisse auch ohne den Einsatz von Insektiziden erfolgreich bekämpft werden kann. Statt chemischer Mittel sollten die folgenden Massnahmen ausgebaut werden:

#### Gezielte Nestzerstörung

- Unterstützung durch die Bevölkerung (citizen science)
- Funkpeilsender an gefangenen Hornissen helfen, Nester schnell zu lokalisieren.
- Drohnen mit Wärmebildkameras spüren versteckte Nester auf.
- Nestentfernung durch spezialisierte Teams bei Nacht, wenn alle Hornissen im Nest sind.
- Kälteschock oder CO<sub>2</sub>-Begasung als umweltfreundliche Alternativen zur mechanischen Entfernung der Nester.

Neben der Bekämpfung von Nestern, können auch Massnahmen zum Schutz der Bienenvölker ergriffen werden:

- Eingangsfallen verhindern das Eindringen von Hornissen in die Stöcke.
- Schutznetze halten Hornissen auf Distanz, ohne den Bienenverkehr zu stören.
- Stärkere Bienenvölker sind besser gegen Angriffe gewappnet.
- Ergänzend ist die Wehrhaftigkeit gegen die Asiatische Hornisse als Zuchtziel in die Bienenzucht aufzunehmen.

Diese Massnahmen haben sich in Grossbritannien und Deutschland als effektiv und nachhaltig erwiesen – ohne chemische Belastung der Umwelt.

Der Einbezug der Bevölkerung in die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse wird in allen betroffenen Ländern als entscheidend für den Erfolg erachtet. Damit dieses Ziel besser erreicht werden konnte, wurde im angelsächsischen Raum der Trivialname «yellow-legged hornet» eingeführt. Es ist anzunehmen, dass die Bezeichnung Gelbbeinige Hornisse anstatt Asiatischer Hornisse in der offiziellen und medialen Kommunikation die Mitarbeit der Bevölkerung ebenfalls verbessern würde, da damit ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Hornissenarten bereits im Trivialnamen verankert ist.

**Fazit:** Ein erweiterter Insektizideinsatz im Schweizer Wald soll nicht zugelassen werden.

Andere Länder haben gezeigt, dass Insektizide zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse weder nachhaltig noch wirksam sind.

Die bestehenden Regelungen zum Insektizidverbot im Wald müssen erhalten bleiben.

Einsätze von Bioziden dürfen nur in ganz wenigen Fällen erlaubt werden und müssen streng kontrolliert werden.

#### KONTAKT

Stiftung Schweizerische Vogelwarte  
Fondation Station ornithologique suisse  
Fondazione Stazione ornitologica svizzera  
Fundaziun Staziun ornitologica svizra  
Foundation Swiss Ornithological Institute

Schweizerische Vogelwarte  
Seerose 1  
6204 Sempach

T +41 41 462 97 00  
info@vogelwarte.ch  
www.vogelwarte.ch

#### SPENDENKONTO

IBAN  
CH47 0900 0000 6000 2316 1



Wir danken Ihnen daher für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Knaus  
Mitglied der Institutsleitung, Leiter Förderung



Alex Grendelmeier  
Leiter Ressort Wald

Stiftung Schweizerische Vogelwarte  
Fondation Station ornithologique suisse  
Fondazione Stazione ornitologica svizzera  
Fundaziun Staziun ornitologica svizra  
Foundation Swiss Ornithological Institute

KONTAKT

Schweizerische Vogelwarte  
Seerose 1  
6204 Sempach

T +41 41 462 97 00  
info@vogelwarte.ch  
www.vogelwarte.ch

SPENDENKONTO

IBAN  
CH47 0900 0000 6000 2316 1







Au cœur de la forêt

# Schweizerischer Forstverein Société forestière suisse Società forestale svizzera

Regina Wollenmann  
Präsidentin SFV  
Rosenweg 1  
CH-7000 Chur

per E-Mail an:  
chemicals@bafu.admin.ch

Tel +41 (0)76 572 73 44

[www.forstverein.ch](http://www.forstverein.ch)

Chur, 7. Mai 2025

## **Vernehmlassung Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sowie zum Anhang Biozidprodukte Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 Waldgesetz (WaG, SR 921.0) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die ChemRRV (Waldverordnung Art. 25, SR 921.01). So wurden Ausnahmen in Anhang 2.5 der ChemRRV für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald verankert. Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es bisher in der ChemRRV keine Regelungen. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten. Die vorliegende Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sieht vor, Biozide im Wald künftig unter bestimmten Bedingungen zuzulassen.

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins kennen die Herausforderungen, welche gebietsfremde, invasive Arten im Wald mit sich bringen, nur zu gut. Der Schweizerische Forstverein unterstützt deshalb die Bemühungen des Bundes, rasch auf die mögliche Ausbreitung und Etablierung invasiver gebietsfremder Organismen zu reagieren. Auslöser der Revision sind die Bekämpfung der asiatischen Hornisse und die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest. Wir haben grosses Verständnis für die Angst vor der asiatischen Hornisse, da diese neben der Vaorramilbe eine weitere Bedrohung für die heimische Honigbiene darstellt. Honigbienen sind für die Bestäubung in der Landwirtschaft von grosser Bedeutung. Auch die afrikanische Schweinepest stellt für die heimische Wild- und Hausschweinepopulation eine grosse Bedrohung dar.

Nicht gezielte Einträge von Stoffen stellen im Wald ein Problem dar. So leidet der Wald unter hohen Stickstoffeinträgen und auch Mikroplastik und Umweltgifte, wie Dioxine, lassen sich im Wald nachweisen. Hingegen ist der Wald in der Schweiz die einzige bewirtschaftete Fläche, welche frei ist von grossflächigen Ausbringungen von Chemikalien. Einzig Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald eingesetzt werden, um sehr lokal Holzpolter vor Schädlingen zu schützen, damit das Holz für die Weiter-

verarbeitung nicht an Wert verliert. Der Druck auf diese Anwendung ist jedoch hoch, von verschiedenen Kreisen wird die Abschaffung dieser Sonderregel verlangt und in einigen Kantonen werden bereits keine solchen Mittel mehr angewandt.

Der Schweizerische Forstverein setzt sich seit über 180 Jahren für eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung und für die Walderhaltung ein. Die Schweiz hat auf einem Drittel der Fläche naturnahe und nicht direkt von Umweltgiften belastete Flächen. Es sind dies unsere Wälder, die für die Artenvielfalt, die Vernetzung und die Trinkwasserversorgung eine wichtige Rolle spielen. Dieses hohe Gut darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Verbreitung und Etablierung von gebietsfremden und invasiven Arten schwierig zu verhindern ist, allenfalls kann die Ausbreitung verlangsamt werden. Beispielsweise wurde und wird der Götterbaum mit grossem Aufwand bekämpft, gleichzeitig wird mittlerweile Forschung betrieben, wie er in den Waldbau integriert werden könnte. Einzig im Beispiel des asiatischen Laubholzbockkäfers konnte dank bisher rigoroser Bekämpfung eine Ausbreitung verhindert werden. Bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten im Wald werden aktuell mechanische oder physikalische Methoden verwendet.

Der Schweizerische Forstverein stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden im Wald dann in Betracht gezogen werden kann, wenn:

1. Keine anderen Methoden eine effektive Bekämpfung zulassen,
2. die Anwendung sehr punktuell erfolgen kann und
3. die Anwendung vorübergehender Natur ist.

Bei der asiatischen Hornisse sind alternative Bekämpfungsmethoden bekannt und im Ausland erprobt. Die asiatische Hornisse ist bereits derart verbreitet, dass eine Tilgung nicht mehr realistisch ist. In Deutschland gilt sie beispielsweise seit kurzem als etablierte Art. Da eine Tilgung nicht mehr realistisch ist und der Einsatz von Bioziden gegen die asiatische Hornisse damit kaum vorübergehend sein wird, steht die vorgesehene Freigabe von Bioziden im Wald für den Schweizerischen Forstverein in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die daraus für das Ökosystem die Umwelt und die Trinkwasserqualität entstehen. In sensiblen Ökosystemen wie Wäldern besteht darüber hinaus die Gefahr, dass nützliche Insekten, darunter ebenfalls Bestäuber, durch den Einsatz von Bioziden geschädigt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die asiatische Hornisse auf lange Sicht hin eingedämmt werden muss, sind wie bei allen anderen invasiven gebietsfremden Arten im Wald für die Bekämpfung mechanische oder physikalische Methoden umzusetzen.

### **Der Schweizerische Forstverein lehnt deshalb die vorgesehene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ab.**

Sollte eine Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) erfolgen, ist der Anhang «2.4 (Art. 3) Ziffer 4ter, 2. Ausnahmsweise Anwendung im Wald» wie folgt zu ergänzen:  
4 In einem Monitoring gilt es die Situation vor, während und nach dem Einsatz von Bioziden sowie deren Auswirkung auf das Ökosystem aufzeigen.

Der Schweizerische Forstverein bittet Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge und Anliegen zu Gunsten des Waldes und seiner Leistungen für die Gesellschaft bei dieser und weiteren Revisionen von Gesetzen und Verordnungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Forstverein



Dr. Regina Wollenmann  
Präsidentin

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
3003 Bern

per Mail an:  
[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 08.05.2025

## **Stellungnahme zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Anhangs der ChemRRV und nehmen aus Sicht des Arbeitnehmenschutzes wie folgt Stellung:

Der neue Ausnahmetatbestand soll den Einsatz von Biozidprodukten im Wald zur Bekämpfung invasiver oder krankheitsübertragender Organismen ermöglichen. Aus gewerkschaftlicher Sicht bleibt dabei ein zentrales Element ungenügend berücksichtigt: der Schutz der Arbeitnehmenden, die mit diesen Stoffen umgehen oder in betroffenen Gebieten tätig sind.

Mit der Problematik von mehr oder weniger verdecktem Chemikalieneinsatz am Arbeitsplatz sehen wir uns immer wieder konfrontiert – jüngst etwa im Bereich der Floristik und berufsbedingten Krebserkrankungen.

In den Erläuterungen zur Verordnung wird zwar erwähnt, dass BAFU und SECO bei Bedarf beratend tätig sein können, um Produkte mit möglichst geringer Arbeitnehmendengefährdung auszuwählen. Auch wird auf mögliche Auflagen zum Schutz der Anwender hingewiesen. Diese Hinweise sind grundsätzlich positiv zu bewerten, reichen aus Sicht des SGB jedoch nicht aus und sind zu allgemeiner Natur. Die vorgeschlagene Regelung klammert den Schutz der Arbeitnehmenden weitgehend aus oder regelt ihn nicht ausreichend klar und explizit. Es fehlt die Einführung verbindlicher Schutzstandards, eine systematische Koordination mit dem Arbeitsrecht sowie konkrete Anforderungen an den Vollzug – in einem Bereich, in dem neue gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen und die Arbeitnehmenden direkt betroffen sind.

Bislang sind Fachbewilligungen im Bereich gefährlicher Stoffe traditionell primär umweltrechtlich geprägt. Aspekte des Arbeitnehmerschutzes wurden dabei kaum berücksichtigt. Eine Fachbewilligung im Sinne des Arbeitnehmenschutzes – also für den sicheren Umgang mit gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz – existiert bisher nicht. Das ist zu ändern. Eine solche Fachbewilligung sollte künftig verbindlicher Bestandteil der Regulierung gefährlicher Stoffe sein, insbesondere in Anwendungsfeldern mit hohem Gefährdungspotenzial wie der Forstwirtschaft.

Berufsgruppen wie Forstarbeitende, kommunale Einsatzkräfte oder spezialisierte Schädlingsbekämpfer:innen sind beim Einsatz von Bioziden im Wald besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

Die Revision der Verordnung sollte daher klar und verbindlich festlegen – wenn nicht direkt in der ChemRRV, so zumindest in den relevanten Regelwerken zum Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz, insbesondere im Forst- und Waldsektor –, welche Schutzmassnahmen gelten müssen.

Aus Sicht des SGB sind dabei folgende Punkte zwingend aufzunehmen:

- klare Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- verbindliche Schulungs- und Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmenden
- Regelungen zur regelmässigen Gesundheitsüberwachung und medizinischen Vorsorge
- Sicherstellung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden und ihrer Vertretungen
- Massnahmen zur Minimierung der Exposition Dritter – etwa bei gleichzeitig stattfindenden Waldarbeiten
- sowie eine verbindliche Schulungspflicht für den Umgang mit CMR-Stoffen (karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch)

Aus Sicht des SGB ist insbesondere eine verbindliche Schulungspflicht für den Umgang mit CMR-Stoffen zentral. Es fehlt bislang grundsätzlich an einer spezifischen Schulungspflicht für den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien. Dies stellt eine gravierende Schutzlücke dar, die dringend mit der vorliegenden Revision zu schliessen ist.

Fehlen solche expliziten Bestimmungen, drohen unklare Zuständigkeiten, Schutzlücken und eine unzureichende Umsetzung arbeitsrechtlicher Pflichten. Der Schutz der Arbeitnehmenden muss integraler Bestandteil der Revision sein.

Die Schweiz verfügt über Schutzbestimmungen für chemikalienexponierte Berufsgruppen, die sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen – insbesondere auf das Arbeitsgesetz (ArG), das Unfallversicherungsgesetz (UVG) und deren Verordnungen. Wenn künftig neue Anwendungen von Bioziden im sensiblen Waldumfeld ermöglicht werden, ist sicherzustellen, dass bestehende Schutzvorschriften so angepasst oder ergänzt werden, um mit der veränderten Gefährdungslage Schritt zu halten.

Dies wird in der vorliegenden Vorlage nicht berücksichtigt bzw. ist nicht ersichtlich. Wir bitten, dies nachzuholen.

## **Fazit**

Der SGB äussert sich in dieser Stellungnahme nicht grundsätzlich zur Zulässigkeit von Biozidprodukten im Wald – dies ist an sich kein gewerkschaftliches Kernthema. Wir weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die geplante Änderung der ChemRRV aus Sicht des Arbeitnehmendenschutzes unzureichend ist. Es braucht eine klare, verbindliche Regelung, die den Schutz der betroffenen Berufsgruppen ins Zentrum stellt und die arbeitsrechtliche Kohärenz sicherstellt.

Die nötigen Anpassungen sind unseres Erachtens in die ChemRVV oder andere einschlägigen Verordnungen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Maillard', with a large, sweeping flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Luca Cirigliano', with a horizontal line above the final part of the signature.

Luca Cirigliano  
Zentralsekretär

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern  
E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 5. Mai 2025

## **Stellungnahme SVBK zur Vernehmlassung etre end Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Der SVBK vertritt die Interessen der rund 1650 Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz, deren Eigentum rund 41 Prozent des Schweizer Waldes ausmachen. Das Eigentum dieser Körperschaften umfasst weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter Weinberge oder Obstplantagen.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Ordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Der SVBK begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegenehmigungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen.

Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Der SVBK vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden und krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert der SVBK, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmegewilligungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen**

Georges Schmid  
Präsident SVBK

Elias Bricker  
Geschäftsführer SVBK

#### **Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)**

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt rund 1650 Körperschaften in der ganzen Schweiz. Diese sind mehrheitlich im Rahmen des kantonalen Rechts öffentlich-rechtlich organisiert. Je nach Region haben sie unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen – so nennt man sie Bürgergemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen, Patriziati, Communes bourgeoises, Bourgeoisie, Communes bourgeoises, Genossamen, Bürgerkorporationen, Bürte, Teilsamen, etc.

Die Bürgergemeinden und Korporationen sind im Eigentum von rund 41 Prozent der Waldfläche in der Schweiz. Zum Eigentum der Bürgergemeinden gehören zudem grosse landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebanbauflächen, Obstplangagen und Alpgebiete. Zudem engagieren sich die Bürgergemeinden und Korporationen im Sozial- und Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Energieproduktion, Regalien, gemeinnütziger Wohnbau, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc.

Mehr Infos gibt es unter [www.svbk.ch](http://www.svbk.ch).



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
Henry Wöhrnschimmel  
Sektionschef Industriechemikalien  
Monbijoustrasse 40  
3011 Bern

Per email: chemicals@bafu.admin.ch

Zürich, 08. Mai 2025

**Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung  
(ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Biozidprodukte  
Stellungnahme scienceindustries zur Revisionsvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Moor,

Mit Schreiben vom 26. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zur titelerwähnten Revisionsvorlage Stellung zu nehmen.

Im Namen scienceindustries und seinen Mitgliedern bedanken wir uns dafür, Stellung nehmen zu können.

Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern und weiteren betroffenen Organisationen, namentlich mit Verbänden der nachgelagerten Branchen die von den möglichen Auswirkungen signifikant betroffen sein werden, nehmen wir wie folgt Stellung zu den Dokumenten.

**Revisionsvorlage der Chemikalienrisikoreduktionsvorlage ChemRRV**

**Grundsätzliche Bemerkung zum Vernehmlassungsvorlage:**

Die Revision der ChemRRV muss einem doppelten Zweck dienen: klare Signale senden, um Investitionen und Innovationen in der Schweiz voranzutreiben und den Schutz der Umwelt zu verbessern und dabei die Risiken der Verwendung von Bioziden, aber ebenso die Risiken der Nicht-Verwendung berücksichtigen. Die Auswirkungen der Revision müssen an beiden Zielen gemessen werden.

---

## Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen im Detail

---

### **Art. 4 Bst. C**

Unterstützung:

scienceindustries unterstützt die Ergänzung des Paragraphen um den Begriff "Biozide". Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Pflanzenschutzmittel und Biozide Risiken bei der Freisetzung in die Umwelt darstellen können, dass jedoch ein Verzicht auf deren Anwendung ebenfalls nicht frei von Risiken für die Umwelt, die Land- und Forstwirtschaft und letztlich auch indirekt für die Bevölkerung ist.

---

### **Anhang 2.4, Ziffer 4<sup>ter</sup> 1**

Unterstützung:

scienceindustries unterstützt die Einfügung des Paragraphen. Insbesondere erachten wir es als sinnvoll, dass neben der Nennung der bewilligungsfähigen Biozidproduktearten, namentlich Produktart 18, 2 und 3 gemäss Anhang 10 VBP auf eine Nennung von einzelnen Wirkstoffen verzichtet wird.

---

### **Anhang 2.4, Ziffer 4<sup>ter</sup> 2**

Teilweise Unterstützung:

Scienceindustries unterstützt die Festlegung von Kriterien für die Ausstellung der vorgesehenen Ausnahmegewilligungen für die Anwendung der Biozidprodukte im Wald.

---

### **Anhang 2.4, Ziffer 4<sup>ter</sup> 2, Abs. 1**

Forderung:

Die Vorgaben für die Möglichkeit der Kantone eine Bewilligung erteilen zu können, sind klarer zu formulieren.

Begründung:

Die dargestellten Kriterien gemäss Buchstaben a und b enthalten qualifizierende Adjektive, namentlich "erhebliche" Gefährdung, respektive "geeignete" Massnahmen, die nicht definiert sind.

Buchstabe c: Uns erschliesst sich die Notwendigkeit dieses Paragraphen nicht. Einerseits gehen wir davon aus, dass bereits ein Gesuch nur bei Vorliegen einer erkannten Befallslage in Erwägung gezogen wird. Andererseits entfaltet die ChemRRV Wirkung ausschliesslich in der Schweiz, während der Einsatz von Bioziden grundsätzlich immer der Tilgung oder Eindämmung dient.

---

### **Anhang 2.4, Ziffer 4<sup>ter</sup> 2, Abs. 2 und 3**

Keine Bemerkungen.

---

### **Anhang 2.4, Ziffer 4<sup>ter</sup> 3**

Keine Bemerkungen.

---

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

scienceindustries

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Matthes', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Matthes  
Stellvertretender Direktor  
Bereichsleiter UST

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Werner', with a stylized, cursive script.

Dominique Werner  
Leiter Chemikalienrecht



**Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse**

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / [cecile.heim@spschweiz.ch](mailto:cecile.heim@spschweiz.ch)

[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen  
Per Mail an: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 06. Mai 2025

## **Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte: Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die vorgeschlagene Änderung des Anhangs über Biozidprodukte soll die Verwendung von Insektiziden für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Anthropoden und krankheitserregender oder übertragender Mikroorganismen im Wald neu in Ausnahmefällen ermöglichen.

Mit Bedauern stellt die SP Schweiz fest, dass sich der Bundesrat in der Bekämpfungsmethode gegen invasive Arten irrt. Während die Motion Hegglin «Endlich Taten statt schöner Worte bei der Bekämpfung von invasiven Organismen» ([23.3998](#)) den Bundesrat beauftragt, die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten grundsätzlich zu beschleunigen, hat der Bundesrat selbst mit der Änderung des Motion-Textes spezifisch eine Ergänzung der ChemRRV verlangt, um Pestizide im Wald anwenden zu können. Es ist höchst bedenklich, dass der Bundesrat den Einsatz von Pestiziden als einzige Methode der Bekämpfung von invasiven, exogenen Arten erachtet, da es nicht einmal die Effizienteste ist.

Aus diesem Grund bitten wir den Bundesrat vom Einsatz von Pestiziden im Wald abzusehen und lehnen diese Revision der ChemRRV somit dezidiert ab.

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) ist eine invasive Art, deren Ausbreitung wenn möglich verlangsamt werden sollte. Dennoch ist die Zulassung von Insektiziden im Wald keine Lösung, sondern würde zu gravierenden Umwelt- und Gesundheitsrisiken führen. Der Einsatz von Insektiziden ist im Schweizer Wald zu Recht verboten und darf auf keinen Fall aufgeweicht werden. Denn wir geben zu bedenken, dass Biozide immer nur kurzfristige Lösungen sind, um lokal zu handeln, wenn die invasive Art bereits etabliert ist. Die einzige Methode, invasive Arten effizient und erfolgreich zu bekämpfen ist, der Klima- und Biodiversitätsschutz, der Arten und Lebensräumen erlaubt, Resistenz gegen invasive Arten und Resilienz gegenüber sich verändernde Lebensbedingungen aufzubauen.

### **Erfahrungen aus anderen Ländern: Insektizide sind keine Lösung**

Mehrere europäische Länder haben bereits Strategien zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erprobt – mit klaren Ergebnissen: Insektizide sind weder effizient noch umweltverträglich.

Frankreich, wo die Asiatische Hornisse zuerst entdeckt wurde, setzte in den Anfangsjahren auf den großflächigen Einsatz von Insektiziden. Das Ergebnis dieses Einsatzes war, dass die Nestbekämpfung nur kurzfristig erfolgreich war, da überlebende Königinnen rasch neue Kolonien gründeten. Zudem waren die Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten gravierend. Die chemische Belastung führte auch zu schädlichen Rückständen im Boden und Wasser. Schliesslich entschied Frankreich von Pestiziden abzusehen und etablierte stattdessen mechanische Nestzerstörung und Monitoring-Systeme als wirksamere Alternativen.

Spanien und Portugal sahen ähnliche Probleme. Trotz anfänglichem Insektizid-Einsatz blieb die Hornissenpopulation stabil oder stieg weiter an. Heute setzen beide Länder verstärkt auf Frühwarnsysteme, Drohnenüberwachung und Bürgerbeteiligung zur Nestlokalisierung.

Großbritannien, wo die Asiatische Hornisse erst 2016 auftauchte, verfolgt eine Null-Toleranz-Politik ohne Insektizide. Stattdessen setzt man auf Funkpeilsender, um Nester schnell aufzuspüren und mechanisch zu entfernen, sowie gezieltes Monitoring durch Imker und Behörden. Dank dieser Strategie konnte die Ausbreitung der Hornisse bis 2023 ohne den Einsatz umweltschädlicher Chemikalien stark eingedämmt werden.

Die Erkenntnis aus diesen Ländern ist eindeutig: Insektizide sind ineffektiv, teuer und schädlich für die Umwelt. Mechanische und biologische Methoden sind erfolgreicher und nachhaltiger. Diese Erfahrungen zeigen, dass eine Aufweichung des Pestizidverbots im Wald für eine effektive Bekämpfung unnötig ist. Aus diesem Grund verlangen wir vom Bundesrat, dass er von einem Pestizideinsatz im Wald absieht.

Weiter zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern, dass die Asiatische Hornisse auch ohne den Einsatz von Pestiziden erfolgreich bekämpft werden kann. Statt chemischer Mittel sollten die folgenden Maßnahmen ausgebaut werden:

Gezielte Nestzerstörung:

- Funkpeilsender an gefangenen Hornissen helfen, Nester schnell zu lokalisieren.
- Drohnen mit Wärmebildkameras spüren versteckte Nester auf.
- Nestentfernung durch spezialisierte Teams bei Nacht, wenn alle Hornissen im Nest sind.
- Kälteschock oder CO<sub>2</sub>-Begasung als umweltfreundliche Methoden zur Nestvernichtung.

Neben der Bekämpfung von Nestern, können auch Massnahmen zum Schutz der Bienenvölker ergriffen werden:

- Eingangsfallen verhindern das Eindringen von Hornissen in die Stöcke.
- Schutznetze halten Hornissen auf Distanz, ohne den Bienenverkehr zu stören.
- Stärkere Bienenvölker sind besser gegen Angriffe gewappnet.

Diese Maßnahmen haben sich in Großbritannien und Deutschland als effektiv und nachhaltig erwiesen – ohne chemische Belastung der Umwelt.

### **Das bestehende Pestizidverbot im Schweizer Wald darf nicht aufgeweicht werden**

In der Schweiz ist der Einsatz von Insektiziden im Wald grundsätzlich verboten, weil diese Ökosysteme besonders empfindlich auf chemische Belastungen reagieren. Dieses Verbot wurde aus gutem Grund eingeführt. Denn Wälder sind essenzielle Rückzugsorte für zahlreiche gefährdete Arten wie Wildbienen, Schmetterlinge und bodenlebende Insekten. Zudem hängt die natürliche Regeneration des Waldes von einem intakten Bodenleben ab, das durch Pestizide geschädigt werden könnte. Schliesslich haben chemische Pestizide unkontrollierbare Auswirkungen auf Nahrungsketten, da sie nicht nur die Zielart treffen, sondern auch andere Insekten und die Tiere, die sich von ihnen ernähren. Die Aufweichung dieses Verbots zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse wäre ein gefährlicher Präzedenzfall, zumal die vorgeschlagene Bestimmung ohne vorgängige Diskussion von den Kantonen für alle unerwünschten Schädlinge gilt. Eine Ausweitung auf weitere Arten ist also nur eine Frage der Zeit, was die SP Schweiz jedoch stark ablehnt.

### **Schutz der letzten unbelasteten Trinkwasserquellen im Wald**

Insbesondere in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind viele Trinkwasserfassungen übermässig mit Pestiziden und deren Abbauprodukten belastet, so dass die notwendige Trinkwasserqualität nur durch die Mischung mit Wasser aus anderen Quellen oder teuren Reinigungsverfahren erreicht werden kann. Dies dürfte sich in der Zukunft noch verschärfen. Im Zusammenhang mit der Trinkwasserinitiative versprochen Bundesrat und Parlament verschiedene Verbesserungen zur Reduktion der Pestizidrisiken aus der Landwirtschaft. Diese Versprechen wurden bisher nicht eingehalten und teilweise bewusst gebrochen.

Der Wald ist nicht nur ein bedeutender Lebensraum, sondern auch eine der wichtigsten natürlichen Wasserreservate der Schweiz und dank dem generellen Verbot von Pestiziden auch der letzte Ort, wo sich Trinkwasser ohne Pestizidbelastung anreichern kann. Ein Insektizid-

Einsatz würde dieses wertvolle Trinkwasserreservoir gefährden. Denn Pestizide können in den Waldboden eindringen und ins Grundwasser gelangen, da Waldböden oft eine hohe Wasserdurchlässigkeit haben. Hinzu kommt, dass Waldquellen zahlreiche Gemeinden mit Trinkwasser versorgen, und die wichtige Funktion einnehmen, das belastete Wasser aus landwirtschaftlichen Gebieten zu verdünnen. Zu bedenken ist ebenfalls, dass Pestizidrückstände oft schwer abzubauen sind und über Jahrzehnte im Ökosystem verbleiben können.

Angesichts der bestehenden Belastung von Trinkwasser, vor allem in landwirtschaftlichen Gebieten, wäre es unverantwortlich, den Wald als letzte reine Wasserquelle durch den Einsatz von Pestiziden zu gefährden.

### **Fazit: Kein Insektizid-Einsatz im Schweizer Wald zulassen**

Die bestehenden Regelungen zum Biozidverbot im Wald müssen unbedingt erhalten bleiben. Andere Länder haben gezeigt, dass Insektizide zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse weder nachhaltig noch wirksam sind.

Der Schweizer Wald ist ein Schutzraum für gefährdete Arten und ein wichtiger Trinkwasserspeicher. Chemische Eingriffe würden diese wertvollen Ökosysteme gefährden und einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen.

Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse muss auf gezielte, umweltschonende Methoden setzen. Mechanische Nestbeseitigung, Frühwarnsysteme und Bienenstockschutz sind effektive Alternativen, die sich in anderen Ländern bewährt haben. Bund und Kantone sollen diese Massnahmen fördern. Aus diesen Gründen ist auf die Änderung der ChemRRV zu verzichten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,  
SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Cécile Heim  
Politische Fachreferentin





verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern  
E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Bern, 5. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung etre end Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unser Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Unser Verband vertritt die Interessen von rund 250 Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen im Kanton Bern, deren Eigentum einen wesentlichen Teil des Waldes im Kanton Bern ausmacht.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie Bienen eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Der VBBG begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risiko-Verordnung (ChemRRV) sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Ordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Der VBBG begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegewilligungen der kantonalen Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur

Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Der VBBG vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur so weit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden und krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert der VBBG, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmegenehmigungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Bernischer Verband der Burgergemeinden und Bürgerlicher Korporationen (VBBG)**



Elias Bricker  
Geschäftsführer VBBG

Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher UVEK  
Kochergasse 10  
3001 Bern  
E-Mail: [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Wil, 8. Mai 2025

## **Stellungnahme VSGOG zur Vernehmlassung etre end Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband St.Galler Ortsgemeinden (VSGOG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Der VSGOG vertritt die Interessen von 100 Ortsgemeinden und Korporationen im Kanton St.Gallen, in deren Eigentum sich rund die Hälfte des Waldes im Kanton St.Gallen befindet sowie weite Teile der landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Fläche.

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragender Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen künftig in Ausnahmefällen auch im Wald ermöglichen. Damit soll insbesondere die sich ausbreitende Asiatische Hornisse, die für heimische Insektenarten wie die Biene eine wesentliche Gefahr darstellt, wirksam bekämpft werden.

Der VSGOG begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie den ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Ordnungsrevision grundsätzlich. Bereits ab Herbst 2025 soll es möglich sein, Nester von Asiatischen Hornissen im Wald zu bekämpfen. Die rasche Ausbreitung der gebietsfremden Insektenart macht ein schnelles Handeln notwendig. Zudem könnte die neue Regelung auch bei einer allfälligen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest schon in naher Zukunft zum Tragen kommen.

Der VSGOG begrüsst insbesondere, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nicht flächenmässig freigegeben wird, sondern nur unter strengen Auflagen und mit Ausnahmegenehmigungen durch kantonale Stellen möglich sein wird. Auf die sensiblen Ökosysteme im Wald soll entsprechend Rücksicht genommen werden. So sollen Biozide nur dann im Wald punktuell eingesetzt werden dürfen, wenn keine mechanischen oder physikalischen Bekämpfungsmethoden zur Anwendung kommen können. Zudem müssen die zu bekämpfenden Organismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren oder die Umwelt darstellen. Auch sollen nur jene Biozidprodukte zum Einsatz kommen, welche die Umwelt

jeweils am wenigsten belasten werden. Darüber hinaus muss die Bekämpfung verhältnismässig und zielgerichtet sein. Der VSGOG vertritt zudem die Ansicht, dass der Einsatz von Bioziden im Wald nur soweit zur Anwendung kommt, solange die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden und krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen überhaupt Sinn macht.

Nichtsdestotrotz fordert der VSGOG, dass Biozidprodukte im Wald nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingesetzt werden dürfen. Diese riskieren unter Umständen mit dem Einsatz von Biozidprodukten, verschiedene Labels oder Zertifizierungen beim Holz zu verlieren (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung). Folglich müsste es bei den entsprechenden Labels auch Ausnahmegenehmigungen für den temporären Einsatz von Bioziden geben.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ver and St Galler Ortsgemeinden**



Niklaus Amacker  
Präsident



Philipp Haag  
Geschäftsführer



# WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

chemicals@bafu.admin.ch

Solothurn, 1. Mai 2025

## **Vernehmlassung Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte – Stellungnahme von WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 öffentliche und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

### **Generelle Bemerkungen**

WaldSchweiz anerkennt die Bemühungen des Bundes, invasive gebietsfremde Organismen wie die Asiatische Hornisse schweizweit effizient bekämpfen zu wollen. Diese gefährden insbesondere die heimischen Bienen, welche als Bestäuber eine wichtige Rolle in unserem Ökosystem und in der Landwirtschaft spielen.

Was den Einsatz von Bioziden im Wald angeht, stehen die Waldeigentümerinnen und -eigentümer einem Dilemma gegenüber. Gemäss Art. 18 Waldgesetz (WaG) dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Diesem Grundsatz folgen auch die Prinzipien und Kriterien für die Zertifizierung von Holz gemäss «Forest Stewardship Council (FSC)» und «Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC)». 2022 waren in der Schweiz 26 % der insgesamt 1,31 Millionen Hektaren Wald nach FSC (FSC 2023) und 18 % doppelt nach FSC und PEFC zertifiziert (PEFC 2023). In den 24 Kantonen (87 % der Schweizer Waldfläche), die den Anteil der zertifizierten Flächen bekannt geben, sind 65 % der öffentlichen Wälder zertifiziert, aber nur 16 % der Privatwälder<sup>1</sup>. Mit der nun vorgesehenen Zulassung in der ChemRRV würde der

--

<sup>1</sup> [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/uz-umwelt-zustand/waldbericht\\_2025.pdf.download.pdf/UZ-2501-D\\_Waldbericht2025.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/uz-umwelt-zustand/waldbericht_2025.pdf.download.pdf/UZ-2501-D_Waldbericht2025.pdf), S. 69.



Einsatz von Biozidprodukten im Wald ermöglicht werden, was den betroffenen Waldbesitzerinnen und -besitzern mit einer FSC- oder PEFC-Zertifizierung möglicherweise ein grundsätzliches Problem schaffen könnte. Diese Wälder würden nämlich aufgrund der strengen Kriterien gemäss Stand der aktuellen Erkenntnisse ihre Zertifizierung verlieren. Infolgedessen könnten sie ihr Holz dort nicht mehr verkaufen, wo etwa ein FSC-Label eingefordert wird.

Im Speziellen müsste der gezielte temporäre Einsatz von Biozidprodukten im Wald etwa durch Ausnahmegewilligungen seitens der Labels vereinbar gemacht werden. WaldSchweiz fordert hier diese Möglichkeit ein, ansonsten aufgrund der aktuellen Interessenlage der Einsatz von Biozidprodukten im Wald grundsätzlich abgelehnt werden müsste. Könnte die Zertifizierungsfrage gelöst werden, wäre ein zeitlich und örtlich sehr eingeschränkter Einsatz von Bioziden auch im Wald denkbar respektive möglich. Vor, während und nach dem Einsatz von Bioziden muss im Weiteren eine Überwachung der Vorgänge sowie der Auswirkungen auf das Ökosystem gewährleistet sein (Monitoring). Die Ergebnisse dieses Monitorings müssen öffentlich einsehbar sein, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme.

Der Wald erbringt viele Ökosystemleistungen zuhanden der Gesellschaft. So ist er unter anderem ein wichtiger Filter für Trinkwasser und liefert Beeren, Pilze, Wildfleisch usw. Der Einsatz von Biozidprodukten im Wald muss deshalb immer das letztmögliche Mittel sein. Zuvor ist die Bekämpfung mit mechanischen oder physikalischen Methoden umzusetzen oder zumindest zu prüfen. Es muss zweifelsfrei belegt werden, dass keine anderen, ökologisch verträglicheren Methoden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse in der konkreten Situation erfolgversprechend sind.

Da die Waldeigentümerinnen und -eigentümer vom Einsatz von Biozidprodukten im Wald stark betroffen sein werden, sind sie im Rahmen des behördlichen Bewilligungsverfahrens zwingend einzubeziehen. Der Einsatz von Biozidprodukten im Wald darf gemäss Vorschlag nur zeitlich und geografisch beschränkt erfolgen und hat durch die kantonal zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Interessenlage der Forstwirtschaft bewilligt zu werden.

### **Antrag**

WaldSchweiz beantragt, auf die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu verzichten.

### **Eventualantrag**

Sollte eine Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) erfolgen, ist der Anhang «2.4 (Art. 3) Ziffer 4<sup>ter</sup>, 2. Ausnahmsweise Anwendung im Wald» wie folgt zu ergänzen:

<sup>3</sup> Vor einem Einsatz von Biozidprodukten im Wald ist die Waldeigentümerschaft in die behördlichen Verfahren einzubeziehen.

<sup>4</sup> In einem Monitoring gilt es die Situation vor, während und nach dem Einsatz von Bioziden sowie deren Auswirkung auf das Ökosystem aufzeigen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WaldSchweiz**

Christoph Niederberger  
Direktor

Benno Schmid  
Leiter Kommunikation und Politik





**WWF Schweiz**  
Thomas Wirth  
Hohlstrasse 110  
Postfach  
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 85  
thomas.wirth@wwf.ch  
wwf.ch  
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)

chemicals@bafu.admin.ch

Zürich, 8. Mai 2025

# Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Stellungnahme des WWF Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der WWF bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der obenstehenden Verordnung Stellung nehmen zu können.

## Schutz der Lebensräume im Wald

Die Schweiz besteht zu rund einem Drittel aus Wald. Nebst der Holz- und Energieproduktion erfüllt der Wald weitere zentrale Funktionen. Er bietet Schutz vor Naturgefahren, leistet einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und ist der wichtigste Erholungsraum für die Schweizer Wohnbevölkerung. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) stellt die Wohlfahrtsfunktion des Waldes auf die gleiche Stufe wie die Schutz- und Nutzfunktion. Dies zeigt, ein Insektizideinsatz im Wald ist von sehr grosser Tragweite.

In der Schweiz ist der Einsatz von Pestiziden im Wald grundsätzlich und seit langem verboten, weil diese Ökosysteme besonders empfindlich auf chemische Belastungen reagieren. Dieses Verbot wurde aus gutem Grund eingeführt:

- Wälder sind essenzielle Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten wie Wildbienen, Schmetterlinge und bodenlebende Insekten.
- Die natürliche Regeneration des Waldes hängt von einem intakten Bodenleben ab, das durch Pestizide geschädigt wird.
- Chemische Pestizide haben unkontrollierbare Auswirkungen auf Nahrungsketten, da sie nicht nur die Zielart treffen, sondern auch andere Insekten und die Tiere, die sich von ihnen ernähren.
- Pestizide treffen im Wald ausser den "Schädlingen", die sie bekämpfen sollen, oft auch andere Insekten und Tiere (sogenannte "Nicht-Ziel-Organismen"). Insekten, Vögel und Säugetiere, denen die bekämpften Schädlinge als Nahrung dienen, sind bei gewissen Anwendungsformen einem Pestizid direkt ausgesetzt.
- Unkrautvernichtungsmittel und Insektizide haben oft auch indirekte negative Auswirkungen auf Nicht-Ziel-Organismen, indem sie deren Nahrung beschränken oder natürliche Lebensräume verändern. Ein Pestizid kann das Verhältnis zwischen "Schädling" und dessen Feinden bzw. Parasiten massiv stören, so





dass eine erneute Massenvermehrung möglich ist. Solche indirekten Folgen einer Pestizidanwendung lassen sich nur begrenzt vermeiden.

- Die Schweizer Bevölkerung will keine Pestizide in Wald!

**Der WWF lehnt aus diesen Gründen grundsätzlich den Einsatz von Pestiziden in Wald ab.**

### **Argumente gegen die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Wald in der Schweiz**

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) stellt zweifellos eine Bedrohung für die heimische Biodiversität und insbesondere für die Imkerei dar. Dennoch wäre die Zulassung von Insektiziden zur Bekämpfung dieser invasiven Art im Wald eine unverhältnismässige und umweltschädliche Massnahme, die mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Aus ökologischen, gesundheitlichen und langfristigen strategischen Gründen lehnen wir den Einsatz von chemischen Pestiziden in natürlichen Waldgebieten ab.

Begründung:

#### **1. Unkontrollierte Gefährdung der Biodiversität**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald würde nicht nur die Asiatische Hornisse treffen, sondern auch eine Vielzahl nicht-zielgerichteter Insektenarten, darunter bestäubende Bienen, Hummeln und Schmetterlinge. Diese sind essenziell für das ökologische Gleichgewicht und die Erhaltung der Artenvielfalt. Der großflächige Einsatz von Pestiziden könnte zudem das Nahrungsangebot für Vögel und andere Tiere drastisch reduzieren.

#### **2. Risiko für Boden, Wasser und Ökosysteme**

Wälder sind komplexe Ökosysteme, in denen chemische Stoffe über den Boden und das Wasser weitergetragen werden. Insektizide können Böden belasten, ins Grundwasser gelangen und langfristig die Gesundheit des Waldes beeinträchtigen. Besonders problematisch sind Substanzen mit langer Halbwertszeit, die sich in der Umwelt anreichern und langfristige Schäden verursachen können.

#### **3. Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier**

Der Einsatz von Insektiziden im Wald könnte unbeabsichtigte Folgen für Menschen und Tiere haben:

- Spaziergänger, Förster oder Imker könnten mit den Chemikalien in Kontakt kommen.
- Wildtiere wie Vögel, Igel oder Fledermäuse könnten vergiftete Insekten fressen und geschädigt werden.
- Hunde und andere Haustiere, die sich in betroffenen Gebieten aufhalten, wären ebenfalls einem Risiko ausgesetzt.

#### **4. Gefahr der Resistenzbildung und Ineffizienz**

Insekten haben die Fähigkeit, Resistenzen gegen chemische Stoffe zu entwickeln. Ein flächendeckender Einsatz von Insektiziden gegen die Asiatische Hornisse könnte langfristig dazu führen, dass die Asiatische Hornisse resistent wird, wodurch sich die Bekämpfung noch schwieriger und teurer gestaltet. Gleichzeitig würden überlebende Königinnen weiterhin neue Nester gründen, sodass eine nachhaltige Lösung nicht erreicht würde.

#### **5. Alternative Methoden sind nachhaltiger und wirksamer**

Statt auf umweltbelastende Chemikalien zu setzen, sollten bewährte Methoden wie mechanische Nestzerstörung, gezielte Monitoring-Programme und biologische Bekämpfungsmaßnahmen bevorzugt werden. Die gezielte Nestbeseitigung durch spezialisierte Teams ist bereits in mehreren Ländern erfolgreich erprobt und vermeidet Umweltschäden. Der Einsatz von Peilsendern und Drohnen mit Wärmebildkameras ermöglicht eine effiziente



Identifizierung und Entfernung der Nester ohne chemische Eingriffe. Biologische Ansätze, wie natürliche Feinde oder spezifische Lockstoffe, könnten zukünftig eine noch schonendere Bekämpfung ermöglichen.

### **Fazit: Kein Insektizideinsatz in Wäldern!**

#### **Erfahrungen aus anderen Ländern: Insektizide sind keine Lösung**

Mehrere europäische Länder haben bereits Strategien zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erprobt – mit klaren Ergebnissen: Insektizide sind weder effizient noch umweltverträglich.

- Frankreich, wo die Asiatische Hornisse zuerst entdeckt wurde, setzte in den Anfangsjahren auf den großflächigen Einsatz von Insektiziden. Das Ergebnis:
  - Die Nestbekämpfung war nur kurzfristig erfolgreich, da überlebende Königinnen rasch neue Kolonien gründeten.
  - Nebenwirkungen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten waren gravierend.
  - Die chemische Belastung führte zu schädlichen Rückständen im Boden und Wasser.
  - Letztendlich wurden mechanische Nestzerstörung und Monitoring-Systeme als wirksamere Alternativen etabliert.
- Spanien und Portugal sahen ähnliche Probleme. Trotz anfänglichem Insektizideinsatz blieb die Hornissenpopulation stabil oder stieg weiter an. Heute setzen beide Länder verstärkt auf Frühwarnsysteme, Drohnenüberwachung und Bürgerbeteiligung zur Nestlokalisierung.
- Grossbritannien, wo die Asiatische Hornisse erst 2016 auftauchte, verfolgt eine Null-Toleranz-Politik ohne Insektizide. Stattdessen setzt man auf:
  - Funkpeilsender, um Nester schnell aufzuspüren und mechanisch zu entfernen.
  - Gezieltes Monitoring durch Imker und Behörden.
  - Dank dieser Strategie konnte die Ausbreitung der Hornisse bis 2023 stark eingedämmt werden – ohne den Einsatz umweltschädlicher Chemikalien.

Die Erkenntnis aus diesen Ländern ist eindeutig: Insektizide sind ineffektiv, teuer und schädlich für die Umwelt. Mechanische und biologische Methoden sind erfolgreicher und nachhaltiger. Diese Erfahrungen zeigen, dass eine Aufweichung des Pestizidverbots im Wald für eine effektive Bekämpfung unnötig ist.

#### **Effektivere und nachhaltigere Alternativen zur Insektizidbekämpfung**

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen daher, dass die Asiatische Hornisse auch ohne den Einsatz von Pestiziden erfolgreich bekämpft werden kann. Statt chemischer Mittel sollten die folgenden Maßnahmen ausgebaut werden:

Gezielte Nestzerstörung:

- Unterstützung durch die Bevölkerung (citizen science)
- Funkpeilsender an gefangenen Hornissen helfen, Nester schnell zu lokalisieren.
- Drohnen mit Wärmebildkameras spüren versteckte Nester auf.
- Nestentfernung durch spezialisierte Teams bei Nacht, wenn alle Hornissen im Nest sind.
- Kälteschock oder CO<sub>2</sub>-Begasung als umweltfreundliche Alternativen zur mechanischen Entfernung der Nester.

Neben der Bekämpfung von Nestern, können auch Massnahmen zum Schutz der Bienenvölker ergriffen werden:

- Eingangfallen verhindern das Eindringen von Hornissen in die Stöcke.
- Schutznetze halten Hornissen auf Distanz, ohne den Bienenverkehr zu stören.
- Stärkere Bienenvölker sind besser gegen Angriffe gewappnet.



- Ergänzend ist die Wehrhaftigkeit gegen die asiatische Hornisse als Zuchtziel in die Bienenzucht aufzunehmen.

Diese Massnahmen haben sich in Großbritannien und Deutschland als effektiv und nachhaltig erwiesen – ohne chemische Belastung der Umwelt.

Der Einbezug der Bevölkerung in die Bekämpfung der asiatischen Hornisse wird in allen betroffenen Ländern als entscheidend für den Erfolg erachtet. Damit dieses Ziel besser erreicht werden konnte, wurde im angelsächsischen Raum der Trivialname «yellow-legged hornet» eingeführt. Es ist anzunehmen, dass die Bezeichnung gelbbeinige Hornisse anstatt asiatischer Hornisse in der offiziellen und medialen Kommunikation die Mitarbeit der Bevölkerung ebenfalls verbessern würde, da damit ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Hornissenarten bereits im Trivialnamen verankert ist.

**Fazit: Es braucht kein Insektizideinsatz im Schweizer Wald zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse!**

Andere Länder haben gezeigt, dass Insektizide zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse weder nachhaltig noch wirksam sind.

**Antrag: Auf die Änderung der ChemRRV ist zu verzichten. Dafür sollte in der offiziellen Kommunikation der Name «Gelbbeinige Hornisse» verwendet werden, um die Zusammenarbeit mit Bevölkerung bei der Bekämpfung der Asiatischen Hornisse verbessert wird.**

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner  
Director Transformational Programmes

Thomas Wirth  
Projektleiter Biodiversität